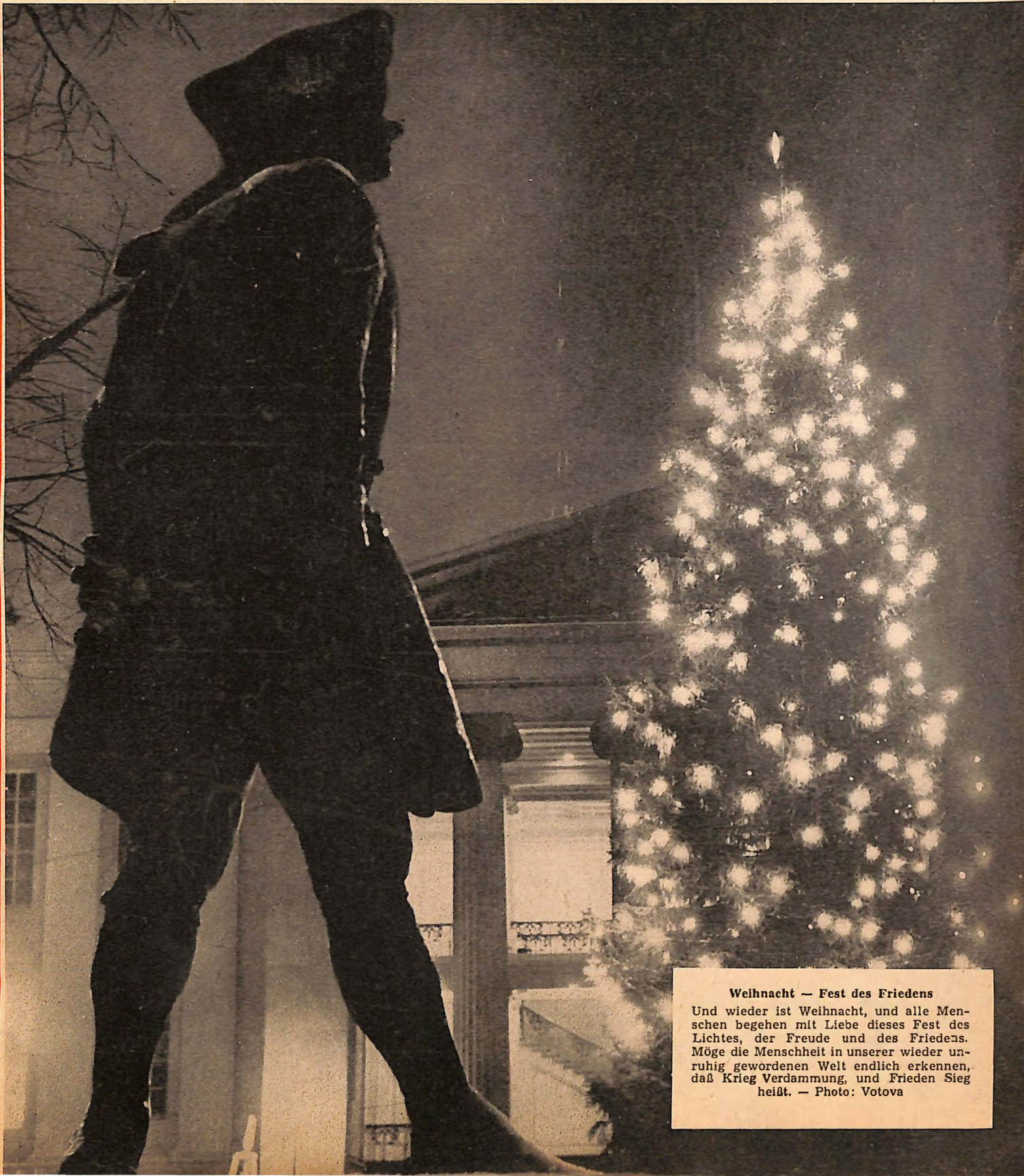


V.A.S. 2
ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Weihnacht — Fest des Friedens

Und wieder ist Weihnacht, und alle Menschen begehen mit Liebe dieses Fest des Lichtes, der Freude und des Friedens. Möge die Menschheit in unserer wieder unruhig gewordenen Welt endlich erkennen, daß Krieg Verdammung, und Frieden Sieg heißt. — Photo: Votova

AUS DEM INHALT

S. 3: Dr. E. Neumaier: Neue Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr — S. 7: M. Ganitzer: Spurenbelagswinkel als Hilfsmittel zur photographischen Spurensicherung bei Verkehrsunfällen — S. 9: H. Brunner: Tag der österreichischen Fahne in der Gendarmeryzentralschule — S. 10: Oberstgerichtshofliche Entscheidungen — S. 11: A. Fröschl: Rätselhafter Selbstmord nach Verkehrsunfall; K. Burgstaller: Sexuelle Abwegigkeit — S. 12: G. Kellerer: Die Gangsterjagd zu Sicking — S. 14: T. Kepler: Weihnachten unter Eukalyptusbäumen — S. 16: Dr. W. Malaniuk: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf — S. 19: Verbandsnachrichten des Oesterreichischen Gendarmerie-Sportverbandes

Neue Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr

Straßenverkehrsordnung 1960

Von Landesregierungsrat Dr. EDUARD NEUMAIER

Der technische Fortschritt und die geänderten Lebensverhältnisse unserer Bevölkerung haben den Gesetzgeber veranlaßt, nicht weniger als ein volles Jahr für den Straßenverkehr nach neuen Lösungen zu suchen, die geeignet sind, zur erhöhten Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen, da das Anwachsen der Zahl der Kraftfahrzeuge in den letzten zehn Jahren und die damit verbundene Verkehrsdichte wie auch die Erreichung immer größerer Geschwindigkeiten stets mehr Gefahren für die Teilnehmer am Straßenverkehr ergeben.

Darüberhinaus wurde eine Neuregelung des österreichischen Straßenpolizeirechtes auch aus dem Grunde notwendig, da Oesterreich in den letzten Jahren mehrere internationale Abkommen, darunter etwa die für den Straßenverkehr wichtigen „Genfer Abkommen“¹, ratifiziert hat, und deren Einbau in die innerstaatliche Rechtsordnung durchgeführt werden mußte.

Schwächen des bisherigen Straßenpolizeigesetzes

Das bis 31. Dezember 1960 geltende Straßenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 46/1947, wurde vom Nationalrat am 12. Dezember 1946 beschlossen, zu einer Zeit also, da es unverhältnismäßig weniger Kraftfahrzeuge gab als heute und da sich angesichts der damals herrschenden Not niemand auch nur annähernd eine Vorstellung vom Ausmaß der immer rascher zunehmenden Motorisierung machen konnte. Bei der Erlassung des Straßenpolizeigesetzes 1946 stand die Notwendigkeit der Ersetzung deutscher Vorschriften im Vordergrund. Es wurde damals einfach auf die aus dem Jahre 1935 stammenden Rechtsvorschriften zurückgegriffen. Es ist daher nur zu verständlich, daß diese Rechtsvorschriften der Entwicklung des heutigen Straßenverkehrs nicht mehr gerecht werden konnten.

Erste Reformbestrebungen

Die Vorarbeiten für die Neugestaltung des Straßenpolizeirechtes gehen schon auf das Jahr 1958 zurück. Die ersten Entwürfe lassen bereits erkennen, daß wegen der zunehmenden Bedeutung des Straßenverkehrs eine für das ganze Bundesgebiet geltende einheitliche Regelung des Straßenverkehrs angestrebt wurde. Um dies zu erreichen, wurde schon damals eine von der bisherigen Verfassungsordnung abweichende Kompetenzverteilung in Aussicht genommen, da „die Reformer des einfachen Straßenpolizeirechtes an die Schran-

¹ Oesterreich hat das Abkommen über den Straßenverkehr und das Protokoll über Straßenverkehrszeichen sowie die Schlußakte der Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr, die am 19. September 1949 in Genf unterzeichnet wurden, und die Europäische Zusatzvereinigung zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen, die am 16. September 1950 in Genf unterzeichnet wurde — kurz „Genfer Abkommen“ bezeichnet —, am 17. Oktober 1955 ratifiziert — siehe BGBl. Nr. 222/1955.

Darüber hinaus hatte der Gesetzgeber auch Empfehlungen der ECE zu berücksichtigen.

ken der Bundesverfassung stießen“². Eine Neuordnung des Straßenpolizeirechtes bedingte also unter Berücksichtigung der gewünschten Zielsetzung eine Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes aus dem Jahre 1929.

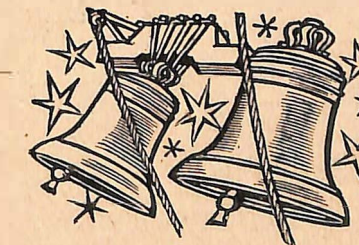
Neue Kompetenzbestimmungen im BVG

Nach den bis 31. Dezember 1960 geltenden Verfassungsbestimmungen ist nämlich die „Straßenpolizei“ nicht ausschließliche Bundessache in der Gesetzgebung und Vollziehung. Nach Art. 12 Abs. 1 Z. 8 BVG ist die „Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht und daher unter Art. 10 Z. 9 fällt“, nur der Gesetzgebung über Grundsätze nach Bundessache, der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung nach jedoch Landessache. Daraus folgt, daß unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 BVG: „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“ auch die sich auf Bundesstraßen beziehende Straßenpolizei fällt.

Auf Grund dieser Zuständigkeitsnormen erließ im Jahre 1946 der Bundesgesetzgeber den I. Teil des StPolG 1946 „Grundsätzliche Bestimmungen“ als einen Akt der Grundsatzzgesetzgebung des Bundes (diesem Teil wurde eine auf Art. 12 Abs. 1 Z. 8 BVG sich beziehende Klausel vorangestellt). Der II. Teil des erwähnten Gesetzes („Bestimmungen über den Verkehr auf Bundes- und anderen Straßen, über den Schutz von Straßen und über die Sicherung und Benützung von Eisenbahnübergängen“) wurde einerseits als unmittelbar anzuwendendes Bundesgesetz, andererseits aber auch als Ausführungsgesetz für andere als Bundesstraßen erlassen, „solange die dem I. Teil entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften nicht erlassen sind“. (§ 69 StPolG.) Außer dieser verfassungsrechtlichen Sonderregelung wurde noch

² Vergleiche Dr. Hans Klecatsky, Rat des VGH, „Die Bundesverfassungsnovelle über die Straßenpolizei“, Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR), Nr. 9/1960.

Gesegnete
Weihnachten
und ein
glückliches
Neujahr



wünscht die „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“ ihren Freunden, Lesern und Mitarbeitern

V
ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE
VÖB
BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG
DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT
WIEN LEBENBASSE 1-TEL. 63-00-21

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Ihre
Farbdias
und
Schmalfilme



wirken vorteilhafter in der

PROJEKTION

mit einem guten Projektor von

Fata Rasnet

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Wien I, Schottengasse 4 | 63 76 51 Serie — 54 |
| Wien I, Kärntner Straße 34 | 52 57 02 |
| Wien VIII, Lerchenfelder Straße 106 | 33 03 12 |
| Wien X, Buchengasse 75 | 64 17 80 |
| Wien XV, Mariahilfer Straße 183 | 54 31 08 |
| Wien XX, Wallensteinplatz 6, | 35 23 57 |
| Kitzbühel, Gänsbachgasse 6 | 40 79 |
| Salzburg, Münzgasse 1 | 48 58 |

„Projektoren Kurier“, eine 20 seitige
Broschüre, erhalten Sie gratis!

Konzentriert

Immer und überall, wo hohe Anforderungen gestellt werden, gibt PEZ aus der PEZ-BOX Erfrischung und Spannkraft, ohne die Aufmerksamkeit abzulenken.

mit Verfassungsbestimmung angeordnet, daß die bisher in den Landesstraßenpolizeiordnungen enthaltenen Straßenverwaltungsverfahren weiter gelten, insoweit diese Vorschriften nicht bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Wege der Landesgesetzgebung wieder in Geltung gesetzt worden sind (§ 70 StPolG).

Diese verworrene Verfassungsrechtslage blieb 13 Jahre in Geltung. Der Entwurf dieser Verfassungsordnung diente den ersten Bemühungen der Verwaltung und gesetzgebenden Körperschaften. Ein Ausgleich der Interessen der Gebietskörperschaften Bund und Länder mußte zur Erreichung der angestrebten Ziele unter weitgehender Berücksichtigung des bundesstaatlichen Prinzips unserer Verfassung erreicht werden.

Der Erfolg dieser Bemühungen war eine allseits begrüßte und anerkannte neue Kompetenzverteilungsordnung auf dem Gebiete der Straßenpolizei.

Nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 148, ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1960 ohne neuerliche Sprengung des verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilungssystems die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Straßenpolizei zugunsten des Bundes vereinheitlicht und die Vollziehung bei den Ländern konzentriert worden³. Die „Straßenpolizei“ wurde aus dem Artikel 12 BVG ausgeschieden und in den Art. 11 BVG eingebaut, so daß nun die gesamte Gesetzgebung auf dem Gebiete der Straßenpolizei dem Bund und die Vollziehung den Ländern zukommt. Die Verfassungsbestimmungen der §§ 69 und 70 StPolG, BGBl. Nr. 46/1947, wurden aufgehoben.

Zur Erzielung durchgehend einheitlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Straßenpolizei hat der Verfassungsgesetzgeber im Abs. 3 zu Art. 11 BVG überdies normiert, daß dem Bund auch die Erlassung von Durchführungsverordnungen (an sich schon ein Akt der Vollziehung) zu diesen Gesetzen, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist, zukommt⁴.

Die Länder verlieren durch das Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 148, zwar die Kompetenz zur Ausführungsgesetzgebung i. S. des Art. 12 BVG in den Angelegenheiten der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen. Dieser Verlust wird aber durch die Übertragung der Vollziehung in den Angelegenheiten der Straßenpolizei auf Bundesstraßen in die Kompetenz der Länder ausgeglichen. Als eine der augenfälligsten Konsequenzen der ab 1. Jänner 1961 geltenden verfassungsgesetzlichen Kompetenzneuverteilung ist somit hervorzuheben, daß der Instanzenzug in den Angelegenheiten der

Straßenpolizei in allen Fällen bei der Landesregierung endet⁵.

Die Straßenverkehrsordnung 1960 — STVO 1960

Wie schon dem Kurztitel des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, „Straßenverkehrsordnung 1960“, zu entnehmen ist, hat der Gesetzgeber den Inhalt und Zweck des neuen Gesetzes gegenüber dem — schon äußerlich — mehr hervorzuheben versucht (Vorläufer dieses Gesetzes [„Straßenpolizeiordnung“]) und „die Regelung und Ordnung des Straßenverkehrs“ stärker in den Vordergrund treten lassen⁷.

Geltungsbereich

„Die Straßenverkehrsordnung 1960 gilt ab 1. Jänner 1961 in ihrem vollen Umfange für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können“ (§ 1 Abs. 1). Es wird also kein Unterschied mehr gemacht zwischen einer öffentlichen und einer privaten Straße — wie dies nach dem StPolG ex 1946 noch der Fall ist.

Ob eine Straße im konkreten Fall „eine Straße mit öffentlichem Verkehr“ ist, wird nach ihrer Benützung und nicht nach den Besitz- oder Eigentumsverhältnissen am Straßenrand beurteilt. Auch eine „Maut-Straße“ ist als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen, da es sich hierbei um allgemeine, wenngleich auch vom Straßenerhalter festgelegte Bedingungen handelt.

Keine Straßen mit öffentlichem Verkehr, sind hingegen Straßen, die nur zu bestimmten Zwecken zugänglich sind, etwa Straßen in Fabriksgeländen, die nur von Werksfahrzeugen oder von Fahrzeugen anderer Unternehmungen zu einem bestimmten Zweck (zum Beispiel zur Lieferung von Material oder zur Abholung von Erzeugnissen) befahren werden dürfen. Gleiches gilt auch für Straßen innerhalb von Schlachthöfen⁸.

„Für die Straßen ohne öffentlichen Verkehr“ gilt die StVO 1960 nur insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht (§ 1 Abs. 2).

Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 99 StVO 1960, wenn sie auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr begangen werden, dürfen daher von der Verwaltungsbehörde nicht bestraft werden! Die von der StVO 1960 den Behörden oder den Organen der Straßenaufsicht (darunter den Organen der Bundesgendarmerie) eingeräumten Befugnisse erstrecken sich nicht auf solche Straßen. Die Behörden dürfen daher für diese Straßen keine Verkehrsregelung anordnen und die Organe der Straßen-

³ Dr. Hans Klecatsky, a. a. O., sieht im Bereich der Vollziehung der Angelegenheiten der Straßenpolizei für den Bund weitere Möglichkeiten des Einschreitens:

a) Gemäß Art. 15 Abs. 7 BVG geht die Zuständigkeit zu einem Akt der Vollziehung auf Antrag eines Landes — wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes für mehrere Länder wirksam werden soll und ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache getroffen wird — oder einer an der Sache beteiligten Partei an das zuständige Bundesministerium über.

b) Nach Art. 15 Abs. 8 BVG steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

c) Nach Art. 16 Abs. 2 BVG hat der Bund bei Durchführung von Staatsverträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören (bedeutsam im Hinblick auf die Vollziehung der „Gemeinstraßenverkehrsabkommen“, BGBl. Nr. 222/1955).

d) Der zuständige Bundesminister kann nach Art. 131 BVG in den Angelegenheiten des Art. 11 BVG gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit des Bescheides erheben.

⁷ Ministerialsekretär Dr. Othmar Kammerhofer, „Die Straßenverkehrsordnung 1960“, ZVR Nr. 8/1960, definiert den Begriff „Straßenpolizei“ unter Beziehung auf das Oesterreichische Staatswörterbuch, 2. Auflage, 1909, als „Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Wegen“.

⁸ Laut dem Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates, dem der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz 1959) zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen wurde; 240 d. B. zu den sten. Prot. d. NR. IX. GP.

⁹ Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, 22 d. B. zu den sten. Prot. des NR. IX. GP.

aufsicht dürfen auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr niemanden beanstanden, selbst wenn Straßenverkehrsvorschriften verletzt worden sein sollten, es sei denn, daß es sich um Amtshandlungen handelt, die im Dienste der Strafjustiz vorgenommen werden (§ 97 Abs. 5)⁹.

Vertrauensgrundsatz

Im Zuge der Beratungen der Straßenverkehrsordnung 1960 wurde die Aufnahme des von der Rechtsprechung entwickelten Vertrauensgrundsatzes, wonach jeder Straßenbenützer darauf vertrauen darf, daß andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, geradezu als Schlüsselforderung für die gesamte straßenpolizeiliche Neuregelung betrachtet.

Während § 7 des bisherigen Straßenpolizeigesetzes 1946 bestimmt, daß auf der Straße „jedermann verpflichtet ist, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden“, fehlt in der StVO 1960 eine solche allgemein gefaßte Bestimmung. Diese bloß allgemein gefaßte Bestimmung im StPolG 1946 hat — wie die Praxis zeigte — keineswegs dazu beigetragen, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen. Sie hat — wie den Erl.-Bem. zur Regierungsvorlage¹⁰ zu entnehmen ist — vielmehr zu einer Rechtsunsicherheit geführt, und zwar deshalb, weil sie bei der Gesetzesvollziehung vielfach dazu herangezogen wurde, um Lücken im Straßenpolizeigesetz zu schließen. Auf diese Weise trat die Gesetzesvollziehung an die Stelle der Gesetzgebung und hat durch ihre Entscheidungen (Urteile, Erkenntnisse und Bescheide) festgelegt, was im einzelnen einen Verstoß gegen die grundsätzlichen Bestimmungen des § 7 StPolG bildet. Der Verwaltungsgerichtshof sah sich schließlich veranlaßt, unter Berufung auf einen von einem verstärkten Senat dieses Gerichtshofes am 19. März 1956 beschlossenen Rechtssatz auszusprechen, daß der bisherige § 7 StPolG „Kein als Delikt erfaßbares Tatbild umschreibt, sondern das einem Tatbild entsprechende Verhalten als fahrlässig charakterisiert, wenn seine Einhaltung unterlassen wurde“¹¹. Das ergibt, daß eine Uebertretung des bisherigen § 7 StPolG verwaltungsstrafrechtlich nicht erfaßbar ist.

Um zu verhindern, daß wiederum jemand in Hinkunft lediglich auf Grund einer bloß einen Grundsatz oder eine Auslegungsregel beinhaltenden Bestimmung verurteilt oder bestraft wird, obwohl er sich ansonsten an die konkreten Gesetzesnormen gehalten hat, bestimmt § 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, daß jeder Straßenbenützer darauf vertrauen darf, „daß andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müßte annehmen, daß es sich um Kinder, Seh- oder Hörbehinderte mit weißem Stock oder gelber Armbinde, offensichtlich Körperbehinderte oder Gebrechliche oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muß, daß sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten“. Gegenüber diesen letztgenannten Personen gilt ein Vertrauensgrundsatz nicht!

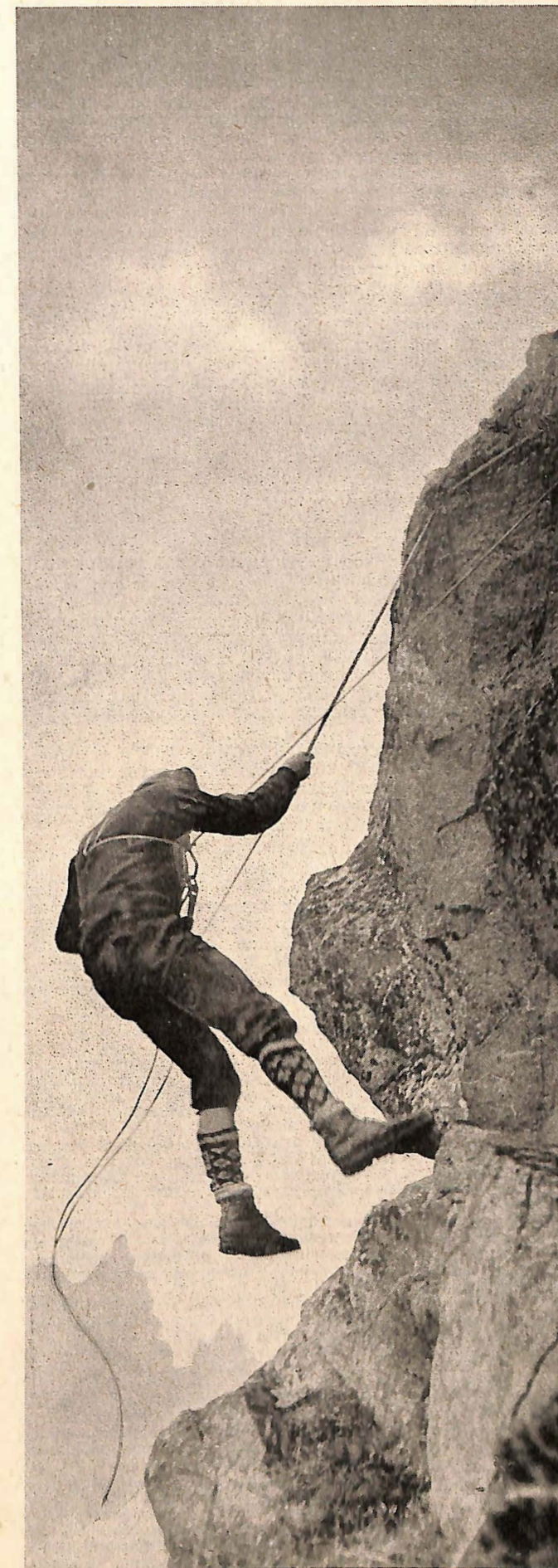
Allerdings wird Zurechnungsfähigkeit und Schuld der so gekennzeichneten Personen — wie überhaupt aller Personen, denen gegenüber der Vertrauensgrundsatz nicht gilt — falls sie Straßenverkehrsvorschriften übertreten, ausschließlich nach den §§ 3 bis 6 VStG 1950 beurteilt¹².

¹⁰ Erk. d. VerwGH v. 26. April 1956, Sig. Nr. 4053/A.

¹¹ Ministerialsekretär Dr. Othmar Kammerhofer, „Die Straßenverkehrsordnung 1960“, ZVR Nr. 8/1960.

¹² Der Vertrauensgrundsatz gilt somit auch nicht gegenüber offensichtlich Betrunknen. Der Vertrauensgrundsatz bewahrt aber den Betrunknen nicht vor Strafe, wenn er gegen die Straßenverkehrsvorschriften verstößt (§ 3 Abs. 2 VStG 1950 und Art. VIII Abs. 1 lit. c EGVG 1950 sowie §§ 5 und 99 Abs. 1 StVO 1960, betreffend Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol und die entsprechenden Strafandrohungen).

Siehe auch „Die Straßenverkehrsordnung 1960“ von Dr. Heinrich Lehne und Dr. Othmar Kammerhofer, 24 b Band, Manzsche Große Handausgabe, 1960.



Alpintraining — Abscilen ▶

Obwohl der sogenannte Vertrauensgrundsatz weder ein Gebot noch ein Verbot ausdrückt, sind seine Folgen sehr weitreichend: „Wer Vorrang hat, darf vertrauen, daß ihm der Wartepflichtige den Vorrang gewährt! Wer rechts einbiegen will, darf darauf vertrauen, daß er nicht zur gleichen Zeit auf der rechten Seite überholt wird! Wer sich einer Fahrbahnkuppe nähert, darf vertrauen, daß ihm auf seinem Fahrstreifen kein anderes Fahrzeug entgegenkommt usw.“

Die Rechtsprechung sollte daraus schließen, daß einen Straßenbenützer, der sich vorschriftsmäßig verhält und auf das vorschriftsmäßige Verhalten eines anderen vertraut, kein Mitverschulden trifft, wenn sich durch das vorschriftswidrige Verhalten des anderen Straßenbenützers ein Unfall ereignet sollte^{11, 13}.

Die Straßenverkehrsordnung 1960 berücksichtigt bereits selbst diesen Vertrauensgrundsatz, indem das Gesetz bestimmt, daß auch auf unübersichtlichen Straßenstellen überholt werden darf, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie geteilt ist und diese Linie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird (§ 16 Abs. 2 lit. b). An anderer Stelle wird erlaubt, mehrspurige überholende Fahrzeuge zu überholen, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie geteilt ist, in der Fahrtrichtung mindestens drei durch Leitlinien gekennzeichnete Fahrstreifen aufweist und die Sperrlinie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird (§ 16 Abs. 2 lit. d Z. 2).

Verkehrsunfälle

Die erschreckend starke Zunahme der Verkehrsunfälle hat den Gesetzgeber auch bewegen, besonders ausführliche neue Vorschriften über die Mitwirkung von Personen zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen zu erlassen.

Nach § 4 der StVO 1960 haben nunmehr alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten, wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen und Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen und an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Es haben also nicht nur Personen, die den Unfall verschuldet oder mitverschuldet haben, sondern darüber hinaus auch alle jene Personen, deren Verhalten mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, besondere Rechtspflichten. Nach den Erl.Bem. zur Regierungsvorlage⁹ kann dies auch auf Fußgänger zutreffen, die völlig vorschriftsmäßig die Straße überquert haben, deren Verhalten aber den Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem Ausweich- oder Bremsmanöver veranlaßt hat, wodurch ein Verkehrsunfall entstanden ist¹⁴.

¹³ Um die große Bedeutung des von der Rechtsprechung entwickelten sogenannten Vertrauensgrundsatzes in der neuen Straßenverkehrsordnung 1960 besonders zu unterstreichen, seien einige wichtige Entscheidungen der Gerichte, die für die Abfassung des § 3 StVO 1960 maßgebend waren, hier zitiert:

Der Vertrauensgrundsatz gilt nicht in Bezug auf nicht wahrgenommene Verkehrsteilnehmer (OHG, 4. Dezember 1957, 2Ob. 406/57). Vorschriftswidriges Verhalten wird dadurch nicht entschuldigt, daß sich auch ein anderer vorschriftswidrig verhält (OGH 11. 1. 1956, 2 Ob. 5/656).

Wenn sich unbeaufsichtigte Kinder in unmittelbarer Nähe einer Straße oder gar auf der Straße selbst befinden, darf nicht auf vorschriftsmäßiges Verhalten dieser Kinder vertraut werden. In solchen Fällen ist die Abgabe von Warnzeichen keine genügende Vorsichtsmaßnahme (OGH 25. 11. 1958, 9 Os 191/58).

Der Vertrauensgrundsatz gilt dann nicht mehr, wenn das verkehrswidrige Verhalten des anderen Verkehrsteilnehmers deutlich erkennbar geworden ist (OGH 19. 1. 1960, 2 Ob. 697/59).

Die Erfahrung lehrt, daß Fußgänger (insbesondere aber alte Leute und Kinder) falsch reagieren, wenn sie durch ein Warnsignal erschreckt werden (OGH 29. 9. 1959, 9 Os 127/59).

Ein Kraftfahrzeugführer darf nicht darauf vertrauen, daß ein Fußgänger, der langsam und mit vorgebeugtem Oberkörper und ohne sich um einen herankommenden Pkw zu kümmern die Fahrbahn beschreitet, ausweichen werde (OGH 2. 7. 1959, 9 Os 53/59).

¹⁴ Die erwähnte Regierungsvorlage führt weiter aus, daß auch Personen, die im Zeitpunkt des Unfalles die Straße nicht oder nicht mehr benutzen, unter Umständen zum verpflichteten Personenkreis zählen, zum Beispiel dann, wenn sie vom Fenster eines an der Straße gelegenen Hauses einen Kraftfahrzeuglenker mit einem Spiegel blenden und dadurch einen Verkehrsunfall herbeiführen, oder auf der Straße Öl ausgießen, wodurch Fahrzeuge

Darüber hinaus kann die für den Dienst der Sicherheitsorgane so bedeutsame Rechtspflicht bestimmter Personen zur Vermeidung von weiteren Schäden bei Verkehrsunfällen und deren Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhaltes etwa auch dann angenommen werden, wenn durch ausströmenden Treibstoff Feuergefahr zu befürchten ist, oder wenn ein Fahrzeug beim Verkehrsunfall auf einen Bahnkörper gerät und dadurch Störungen des Eisenbahnbetriebes eintreten können⁹.

Veränderungen an der Stellung der vom Unfall betroffenen Fahrzeuge dürfen nur in den allerdringendsten Fällen und dann nur so, daß dadurch nicht die Feststellung des Sachverhaltes unmöglich gemacht wird, vorgenommen werden⁹.

Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die vorerwähnten verpflichteten Personen Hilfe zu leisten. Sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle sofort zu verständigen (§ 4 Abs. 2).

Diese Pflicht besteht jedoch nur solange, als nicht bereits Vorsorgen getroffen sind. Der Verpflichtete darf sich zur Erfüllung der Verpflichtungen auch anderer Personen bedienen, sofern er nicht annehmen muß, daß die Person unverlässlich ist¹⁵.

Aber auch der Zeuge eines Verkehrsunfalles (oder seiner Folgen am Unfallort) ist nunmehr gesetzlich verpflichtet, sofern nicht bereits durch den vorerwähnten verpflichteten Personenkreis für ausreichende Hilfe gesorgt ist, den verletzten Personen die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Nicht zumutbar ist eine solche Hilfeleistung kraft Gesetzes, wenn sie „nur unter erheblicher eigener Gefährdung oder Verletzung anderer wichtiger Interessen möglich wäre“¹⁶. Ist der Zeuge zur Hilfeleistung nicht fähig, so hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen (§ 4 Abs. 3).

Zur Frage, ob es rechtspolitisch vertretbar erscheint, auch einem Zeugen eines Verkehrsunfalles, und zwar solch weitgehende Pflichten aufzuerlegen, führt die Regierungsvorlage in den Erl.Bem.⁹ unter anderem aus: „Einem Verunglückten Beistand zu leisten ist eine moralische Verpflichtung. Die Außerachtlassung dieser Verpflichtung durch eine Person, die den Verkehrsunfall nicht verschuldet hat, ist bisher rechtlich nicht faßbar“¹⁷.

Schließlich ist noch jedermann unter den für Zeugen erwähnten Voraussetzungen (Zumutbarkeit usw.) gesetzlich verpflichtet, die Herbeiholung einer Hilfe bei einem Verkehrsunfall zu ermöglichen (§ 4 Abs. 4). In einem solchen Falle darf zum Beispiel die Benützung des Fernsprechers oder Fahrrades nicht verweigert werden.

Kommt jemand dieser gesetzlich normierten Hilfeleistungspflicht nicht nach, so können kraft Gesetzes zwar keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden (§ 4 Abs. 6), jedoch bildet ein solches Verhalten einen strafbaren Tatbestand i. S. des § 99 StVO 1960.

Ist bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden

ins Schleudern kommen und eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen entsteht. Schließlich wird noch der Fall der mitfahrenden Person erwähnt, die den Lenker eines Fahrzeuges in seiner Aufmerksamkeit stört und deren Verhalten deshalb mit dem Verkehrsunfall in Zusammenhang gebracht werden muß.

¹⁵ Diese Auffassung vertritt Ministerialrat Dr. Heinrich Lehne und Ministerialsekretär Dr. Othmar Kammerhofer a. a. O.

¹⁶ Ministerialrat Dr. Heinrich Lehne und Ministerialsekretär Dr. Othmar Kammerhofer a. a. O.: Nicht zumutbar ist die Bergung eines bei einem Verkehrsunfall Verletzten unter eigener Lebensgefahr, zum Beispiel aus einem brennenden Fahrzeug, oder wenn andere wichtige Interessen entgegenstehen, zum Beispiel auch die Besorgung wichtiger Angelegenheiten für Personen, für die jemand gesetzlich oder schuldrechtlich zu sorgen hat, etwa die Herbeiholung ärztlicher Hilfe für ein erkranktes Familienmitglied oder der Weg zur Tagsatzung.

¹⁷ Dr. Othmar Kammerhofer führt a. a. O. als Mitarbeiter an der Abfassung des Entwurfes eines neuen StPolG hierzu aus, daß die gesetzliche Hilfeleistungspflicht des Zeugen umso gerechtfertigter erscheint, wenn bedacht wird, daß im Jahre 1959 auf den österreichischen Straßen bei Verkehrsunfällen 2041 Personen (entspricht ungefähr der Einwohnerzahl von Weitra, Pitten oder Ebrendorf) den Tod fanden und 65599 Personen (etwa Klagenfurt) verletzt wurden.

Spurenbelagswinkel als Hilfsmittel zur photographischen Spurensicherung bei Verkehrsunfällen

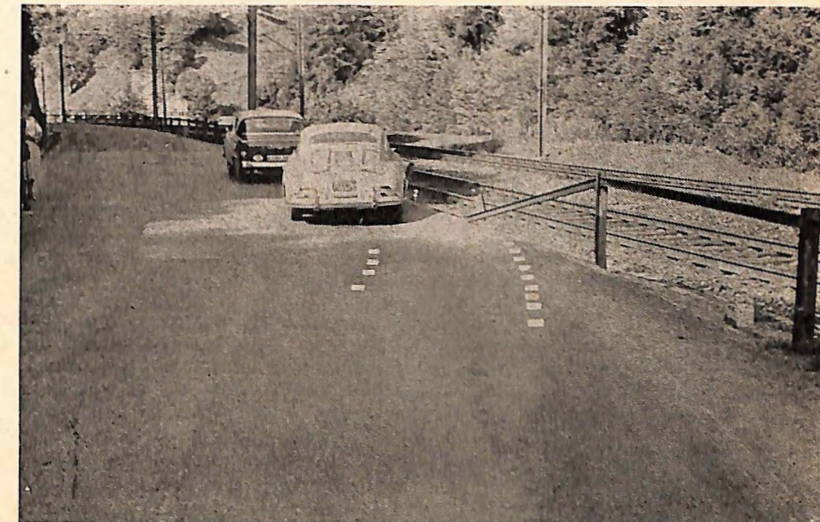
Von Gend.-Revierinspektor MARTIN GANITZER, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

Die Spurensicherung bei Verkehrsunfällen durch ein Lichtbild hat sich in den letzten 30 Jahren immer stärker eingebürgert und ist in der heutigen Zeit für den Bearbeiter von Verkehrsunfällen kaum mehr wegzudenken.

Nicht nur die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden, sondern auch die Verteidigung macht immer wieder Gebrauch von photographischen Aufnahmen bei Verkehrsunfällen und ziehen diese einer Skizze sehr häufig vor. Obzwar man in den seltensten Fällen auf eine maßstabsgerechte Skizze verzichten kann, wissen wir, daß die Verteidigung geradezu mit einer Leidenschaft immer wieder versucht, die beigegebenen Skizzen anzuzweifeln und ihren Wert herabzumindern. Das Lichtbild hingegen wird im allgemeinen als objektiver angesehen und aus diesem Grunde weniger angezweifelt. Außerdem gestattet ein Lichtbild bei richtiger Wahl des Aufnahmestandpunktes schon bei der Uebersichtsaufnahme einen besseren Ueberblick der ganzen Situation und erleichtert spätere Rekonstruktionen zur Verhandlung mit Lokalaugenschein.

A. Oskar Fink hat in seinem Buch „Verkehrsunfälle und ihre Untersuchung“, herausgegeben vom Verlag Kriminalistik, Hamburg, unter anderem äußerst praktische und brauchbare Winke zur photographischen Sicherung von Verkehrsunfallspuren beschrieben.

- e) Aufnahmen von der Lage verunglückter Personen,
- f) Aufnahmen von der Stellung der Fahrzeuge,
- g) Aufnahmen von Beschädigungen,
- h) Aufnahmen von technischen Mängeln,
- i) Aufnahmen verschiedener Art.



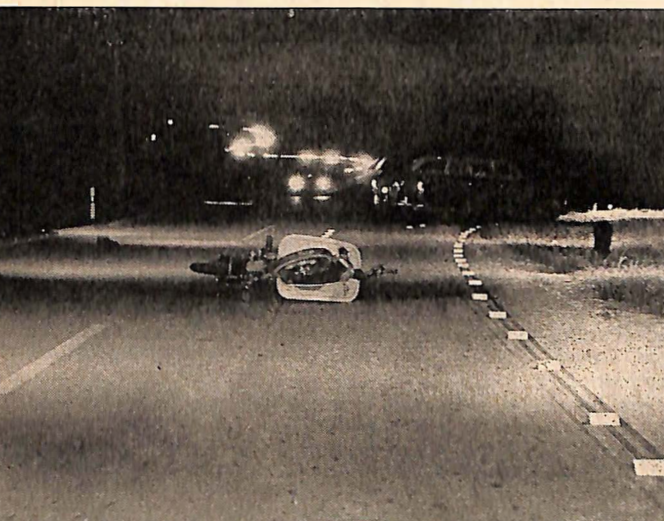
Praktische Verwendung der Spurenbelagswinkel bei Verkehrsunfallsaufnahmen zur Tageszeit

Aufgabe dieser Zeilen soll es nicht sein, einen Abschnitt dieses Buches wiederzugeben, sondern bei den obenerwähnten photographischen Aufnahmen durch entsprechende Hilfsmittel die Spuren richtig zu kennzeichnen, damit die Unfallaufnahme einen besseren Beweiswert erlangt.

Sehr häufig sind neben den eigentlichen Unfallspuren auch noch andere Spuren vorhanden, die mit dem gegenständlichen Unfall nichts zu tun haben, die aber bei nicht richtiger Bezeichnung später auf dem Lichtbild Unklarheiten schaffen können.

Ferner kann man immer wieder beobachten, daß insbesondere Fahr-, Brems-, Blockier- oder Schleuderspuren auf der Straße oder entlang der Straße sehr gut sichtbar waren. Betrachtet man aber später das fertige Lichtbild von diesem Unfall, muß man dann oft mit Enttäuschung feststellen, daß von den am Tatort gut sichtbar gewesenen Spuren am Bilde nicht mehr viel zu sehen ist.

Wieso kommt es zu dieser Erscheinung? Wie können wir diesem Uebel entgegnen und welche Hilfsmittel sollen wir dabei anwenden? Es liegt bei solchen Aufnahmen wohl in erster Linie daran, daß wir die vorhandenen Spuren nicht genügend photogen gemacht haben. In den seltensten Fällen hat der Unfallphotograph das für seine Aufnahmen notwendige Licht oder Wetter zur Verfügung. Er muß bei jeder Witterung, ob Regen oder Schneetreib-



Auch zur Nachtzeit sind die Spurenbelagswinkel einwandfrei erkennbar und bilden einen wertvollen Beihelf bei Verkehrsunfallsaufnahmen

Im IV. Abschnitt dieses Buches, „Photographieren bei Verkehrsunfällen“, sind für den Lichtbildner alle Arten von Unfallsaufnahmen ausführlich behandelt, wie:

- a) Uebersichtsaufnahmen,
- b) Aufnahmen von unübersichtlichen Stellen,
- c) Aufnahmen vom Standpunkt eines Zeugen,
- d) Spurenaufnahmen,

entstanden, so haben die am Unfall beteiligten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, es sei denn, die in Betracht kommenden Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, haben ihre Identität nachgewiesen (§ 4 Abs. 5).

Da die StVO 1960 zur weitverbreiteten Uebung, an einem im Straßenverkehr beschädigten Fahrzeug die Visitenkarte zu hinterlassen, nicht Stellung nimmt, wird diese Vorgangsweise verschiedentlich^{11, 12} nicht als ausreichend angesehen. Die vorgeschriebene Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle wird dadurch nicht ersetzt!

Die Meldung eines Sachschadens soll jedoch nach Auffassung des Handelsausschusses des Nationalrates⁸ keine Selbstanzeige sein, darum wurde auch in der StVO 1960 normiert, daß derjenige, der durch ein an sich vorschriftswidriges Verhalten im Straßenverkehr eine Sache beschädigt, wegen des vorschriftswidrigen Verhaltens nicht bestraft wird, wenn die Behörde hiervon ausschließlich durch die Meldung des Beschädigers Kenntnis erlangt hat (§ 99 Abs. 6 lit. a). Hat jedoch die Behörde von dem Ereignis durch einen Dritten Kenntnis erlangt oder wurde die Meldung sowohl vom Beschädiger als auch vom Beschädigten oder von einer dritten Person erstattet, so wird verschiedentlich Strafbarkeit angenommen⁷.

(Schluß folgt)



ben, bei Nacht und Nebel und sehr häufig auch bei Gegenlicht seine Aufnahmen machen. Diese Umstände sind dann die Ursachen von mehr oder minder brauchbaren Unfallsaufnahmen, wenn wir uns nicht durch kleine technische Kniffe die vorhandenen Spuren für die photographische Aufnahme kennzeichnen. Zu diesem Zwecke haben wir eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die wir zur Hervorhebung von Fahrzeugspuren auf der Straße bei photographischen Aufnahmen anwenden können.

Die meisten Dienststellen arbeiten mit Schul- oder Fettkreide. Bei größeren Dienststellen sind sogar Spurenstreugeräte vorhanden. Andere verwenden kleine Holzbretchen oder Pappeblättchen, die auf der einen Seite weiß und auf der anderen schwarz gestrichen sind.

Schulkreide ist bei trockenem Wetter brauchbar, aber nicht jede Straße ist dazu geeignet (Schotterstraße). Außerdem ist der Verbrauch für die Kennzeichnung einer größeren Spur enorm und nimmt zuviel Zeit in Anspruch. Fettkreide ist nicht so gut sichtbar und verhältnismäßig für diese Zwecke zu teuer. Sie hat aber den Vorteil, daß sie bei nassem Wetter nicht weggespült wird, was bei der Schulkreide der Fall ist.

Spurenbelagsbänder sind bei windigem Wetter nicht brauchbar und eignen sich auch sonst nicht immer zur Auslegung einer Spur. Pappeblättchen werden schon bei geringem Fahrtwind durch vorbeifahrende Fahrzeuge von der Spur abgehoben und sind bei nassem Wetter nicht anzuraten.

Spurenbelagsblättchen aus Holz sind wiederum zu unhandlich und können wegen Platzmangel in der Kleinbildkofferausrüstung nicht untergebracht werden.

Spurenstreugeräte sind für die Masse der Dienststellen zu kostspielig und können außerdem nur in einem Fahrzeug befördert werden. Hat so ein Gerät kein Schneckengetriebe zur Kreideführung, sondern nur Walzen, verkleben diese, und man bekommt gerade dann, wenn es rasch gehen soll, kein Streumittel heraus. Obwohl so ein

Schwertner & Cie.

Abzeichen — Metallwaren

Graz-Eggenberg

Georgigasse 28, Telefon 8 16 14

Gerät die Verwendung auch im Winter gestattet, gilt das gleiche wie bei Kreide gesagte, daß es bei sehr starkem Regen nicht vorteilhaft ist, dieses Streumittel zu verwenden.

Wir brauchen also zur Kennzeichnung von Spuren auf der Straße ein Mittel, das leicht ist, keinen großen Raum einnimmt und in der Kleinbildkofferausrüstung leicht Platz hat, bei jedem Wetter und jeder Straßenbeschaffenheit angewendet werden kann und außerdem eine plastische Kennzeichnung der Spuren gewährleistet.

Aus der Praxis haben wir im Lgk.-Bereiche, um den erwähnten Anforderungen gerecht zu werden, Spurenbelagswinkel aus 0,8 mm starken, halbhartem Alublech, Blättchen im Ausmaße von 10 x 10 cm Größe, in der Mitte rechtwinkelig gebogen und die beiden Seiten schwarzweiß mit halbmattem Lack lackiert, angefertigt.

Mit 20 bis 30 Stück solcher Winkel findet man nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel das Auslangen. Trotz Leichtigkeit haften diese Winkel gut auf der Straße und verrutschen erst bei extremen Windstärken von der Spur. Da die Winkel nicht wie die Blättchen glatt auf der Spur liegen, wirken sie auf dem Photo plastisch, und man kann daher eine verhältnismäßig lange Spur mit diesen Winkeln kennzeichnen bzw. markieren. Die Verwendung sehr vieler Winkel ist nicht notwendig und auch nicht zweckmäßig, weil die vorhandene Spur ja nicht verdeckt, sondern nur hervorgehoben werden soll.

Die Uebergänge von einer Spurenart in die andere — Fahr-, Brems- oder Blockierspur — kann entweder mit zwei solcher Winkel nebeneinander oder noch besser mit Nummertafeln geschehen.

Die Verwendung dieser Spurenbelagswinkel hat sich bereits bewährt und sie sind verhältnismäßig billig in der Herstellung. Die Handhabung ist denkbar einfach, rasch und kann durch die Zweifärbigkeit jeder Straßenbeschaffenheit angepaßt sowie bei jedem Wetter verwendet werden.

Tag der österreichischen Fahne in der Gendarmeriezentralschule

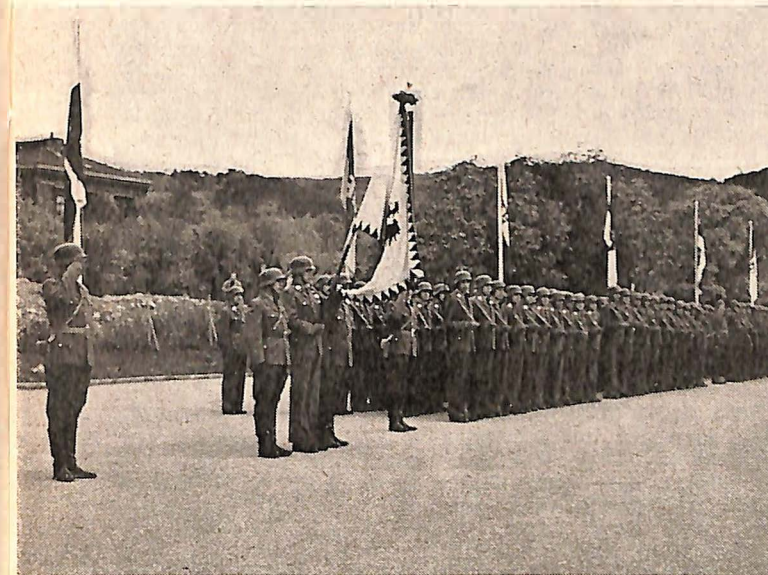
Von Gend.-Oberleutnant HUBERT BRUNNER, Gendarmeriezentralschule

Wie in den vergangenen Jahren wurde der „Tag der österreichischen Fahne“ am 26. Oktober 1960 in der Gendarmerieschule durch eine Feier aus dem Alltags besonders hervorgehoben.

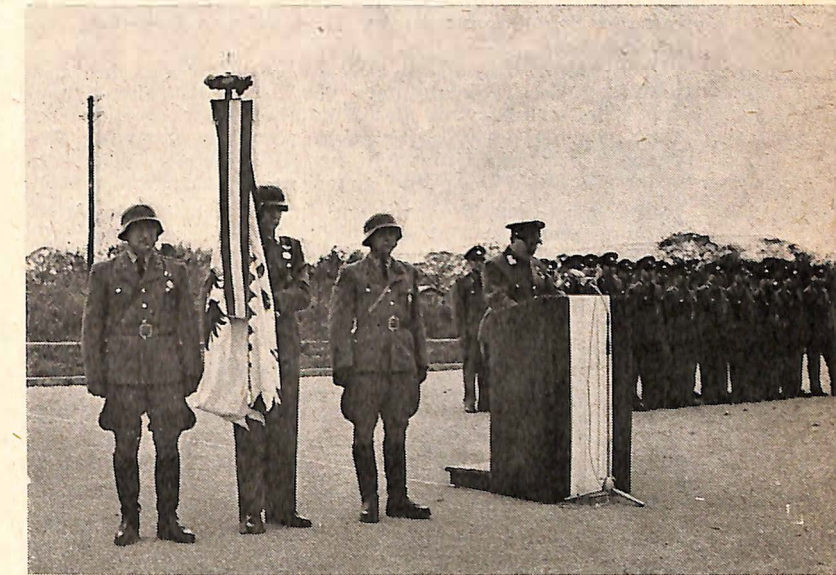
Der Schulkommandant Gendarmerieoberst Otto Rauscher benützte den Anlaß, um den Schülern einen eindrucksvollen Vortrag über die Neutralität Oesterreichs

Bedeutung des Tages und die Symbolik der Fahne einzuwickeln und auf den berechtigten Stolz der Oesterreicher auf ihr Vaterland hinzuweisen, der durch ein verständnisvolles Staatsbewußtsein zum Ausdruck kommen müsse.

Anschließend an die Feierstunde vereinten sich Stabspersonal und Schüler beim gemeinsamen Mittagessen. Der unterrichtsfreie Nachmittag wurde von den Schü-



Das angetretene Schulbataillon



Der Kommandant der Zentralschule der Oesterreichischen Bundesgendarmerie, Gend.-Oberst Otto Rauscher, bei der Ansprache

und den Gedanken der Landesverteidigung zu halten.

Um 11 Uhr traten die Schüler und das Stabspersonal auf dem Exerzierplatz an, der im bunten Schmucke der Fahnen aller Bundesländer und der Staatsfahne einen besonders festlichen Anblick bot.

Nach dem feierlichen Einholen der Schulfahne hielt der Schulkommandant eine Ansprache, in der er auf die

lern dazu benützte, einen Fußballwettkampf zwischen dem gehobenen Fachkurs und dem Fachkurse auszutragen, der mit einem knappen Sieg des gehobenen Fachkurses endete.

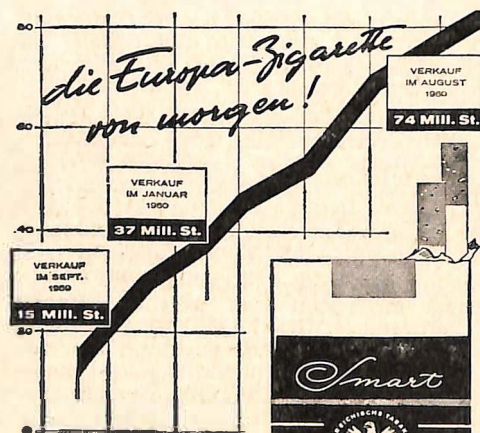
Die Begeisterung der Spieler wie der Zuschauer hiebei war groß und die lautstarke, beifällige Geräuschkulisse ließ unschwer erahnen, daß eine Wiederholung solcher



Offiziere des Kurses für den höheren militärischen Dienst mit Oberleutnant des hMD Dr. Mario Duic und dem Kommandanten der Gendarmeriezentralschule, Gend.-Oberst Otto Rauscher. — Photos: Gend.-Patrouillenleiter Franz Ginner



Die Staatsanwälte des Landesgerichtes Wien mit dem Ersten Leitenden Staatsanwalt Hofrat Dr. Mayer-Maly, dem Kommandanten der Gendarmeriezentralschule und dessen Adjutanten



13 Jahr



und bereits die meistgerauchte Filterzigarette Österreichs

ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

sportlicher Auseinandersetzungen immer lebhaften Anklang finden wird.

Ehrende Besuche in der Gendarmeriezentralschule

Am 24. Oktober 1960 wurde die Gendarmeriezentralschule von einer Delegation der Staatsanwälte des Landesgerichtes Wien unter der Leitung des Ersten Leitenden Staatsanwaltes, Hofrat Mayer-Maly, besucht.

An diesen Besuch schloß sich am 26. Oktober 1960 ein Besuch der Schule durch den Ausbildungskurs für Offiziere des höheren militärischen Dienstes unter der Leitung des Kurskommandanten Oberstleutnant des höheren militärischen Dienstes Dr. Mario Duic an.

Beiden Delegationen wurden Einrichtungen des Schulkommandos gezeigt und ein kurzer Umriss des Ausbildungsganges in der österreichischen Bundesgendarmerie mit einem geschichtlichen Rückblick gegeben. Der Vortrag des Schulkommandanten fand bei den Besuchern reges Interesse.

Ganz besonders zeigten sich die Besucher von den Einrichtungen des Tatortzimmers, des kriminalistischen Schau- und Arbeitsraumes und des Schulphotolabors beeindruckt.

Die gegenseitige Kontaktnahme brachte wertvolle Anregungen für den Unterricht und das schöne Gefühl des beiderseitigen Willens zur gegenseitigen Zusammenarbeit.

Die Leiter der Delegationen fanden Worte der Anerkennung und des Lobes für die Gendarmerie und die Schule, wobei Hofrat Mayer-Maly den lobenswerten Ausbildungsstand der Gendarmen hervorhob, den er aus seiner reichen Praxis wohl beurteilen könne, und Oberstleutnant des höheren militärischen Dienstes Dr. Duic auf die besonderen Verdienste hinwies, die sich die österreichische Bundesgendarmerie bei der Errichtung des österreichischen Bundesheeres erworben hat.

In beiden Fällen beschloß ein kameradschaftliches Beisammensein mit den Offizieren der Gendarmeriezentralschule diese für alle Beteiligten erfreuliche Kontaktaufnahme.

Zahnkaries und Ernährung

Wie dem eben erschienenen Heft 5 der „Ernährungs-Umschau“ entnommen werden kann, hat sich die 12. Deutsche Therapie-Woche 1960 in Karlsruhe eingehend mit dem Thema Zahnkaries und Ernährung befaßt. Der Präsident der Tagung, Professor Dr. Karl Thielemann (Frankfurt am Main) wies in seiner Begrüßungsansprache darauf hin, daß mit der zunehmenden Verbreitung der Zahnkaries (Zahnfäule) vor allem die prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen voll zur Wirkung kommen müssen. Die Gestaltung der Ernährung habe einen bedeutenden Einfluß auf die Entstehung der Zahnkaries, deren Verhütung bereits während der Schwangerschaft einzusetzen hat und besonders bei Kindern und Jugendlichen wirksam sein müsse. Es werde daher empfohlen, werdenden Müttern und Kindern Kalziumfluorid zu geben und die Kost milchreich zu gestalten, was insbesondere auch Professor Dr. W. Heupke (Frankfurt am Main) in seinem Referat über die Grundlagen der Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Knochen- und Zahnbildung unterstrich. Auch Dr. Buttner (Gießen) stellte fest, daß die Ernährung zwar nur ein, aber ein entscheidender Faktor bei der Kariesentstehung sei. Besonders notwendig für eine gesunde Entwicklung der Zähne sind die Vitamine A, B₂, C und D. Es muß deshalb der Bevölkerung eine gute Kostwahl — Vollkornbrot, Milch usw. — nahegebracht werden.

Dr. H. Hoske (Köln) bemerkte, daß die Jugendlichen in Europa im allgemeinen nicht optimal ernährt seien und der Frage der richtigen Ernährung im schulpflichtigen Alter, insbesondere aber bei den 12- bis 14jährigen Beachtung zu schenken wäre.

Professor Dr. M. Hermann (Mainz) forderte nicht nur eine regelmäßige Zahnuntersuchung in den Betrieben, sondern auch Aufklärung über richtige Ernährung in Betriebsversammlungen sowie Beratung der Betriebsküchen über die notwendige Kostzusammenstellung. Dr. S.

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes

Auch stillschweigendes Einverständnis genügt zum bewußten Zusammenwirken im Sinne des § 5 StG.

Die Rechtsfigur der Mittäterschaft erfordert nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung, daß jeder Mittäter in bewußtem Zusammenwirken Ausführungshandlungen wenigstens teilweise setzt (Rittler I², S. 281; Nowakowski, S. 99). Zum bewußten Zusammenwirken genügt auch ein stillschweigendes Einverständnis, das im tatsächlichen Verhalten der Mittäter zum Ausdruck kommt; liegt Mittäterschaft vor, so haben die Mittäter ihre Tatbeiträge wechselseitig mitzuverantworten. Wird also eine in feindseliger Absicht unternommene Mißhandlung von Mittätern im gemeinsamen Zusammenwirken begangen, dann haftet jeder Täter auch für die von dem anderen Mittäter begangenen Angriffshandlungen, soweit diese im Rahmen des gemeinsamen Vorsatzes ihre Deckung finden und keinen diesen gemeinsamen Vorsatz übersteigenden Exzeß darstellen; im Falle des Totschlages gemäß dem § 140 StG muß es daher gleichgültig bleiben, welcher der Mittäter die zum Tode des Opfers führende Verletzung setzte, zumal diesem Delikt nach ständiger Rechtsprechung (SSt. XX 39 u. a.) das Prinzip der Erfolgshaftung zugrunde liegt, das darin besteht, daß der Täter, der nur mißhandeln will, auch den schwereren Erfolg, insofern er dem typischen Charakter der Tat objektiv entspricht, zu verantworten hat (OGH, 24. November 1959, 8 Os 267; LG Innsbruck, 10 Vr 1261/58).

Tatbestandsvoraussetzungen nach § 209 StG.

Nach § 209 StG begeht das Verbrechen der Verleumdung derjenige, der jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlaß obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte. Unabdingbare Voraussetzung tatbildlichen Verhaltens ist daher primär eine falsche Anschuldigung in bezug auf ein Verbrechen, und zwar entweder (erster Deliktsfall) durch Angaben bei der Obrigkeit unmittelbar — welcher Fall hier aber von vornherein ausscheidet — oder (zweiter Deliktsfall) durch anderweitige Bezeichnung in einer solchen Art, daß die Beschuldigung die Gefahr behördlichen Einschreitens gegen den Beschuldigten nach sich zieht. Der Täter muß ferner im Bewußtsein handeln, daß seine Beschuldigung unwahr sei und von Vorstellungen ausgehen, aus denen sich eine entsprechende Schwere der von ihm behaupteten Tat des Beschuldigten für richtiges Wertgefühl ergibt; die Gefahr behördlichen Einschreitens muß gleichfalls von seinem Vorsatz erfaßt sein, wofür allerdings „Gefährdungsvorsatz“ genügt (EvBl. 1959, Nr. 150, Nowakowski, S. 219) (OGH, 9. Oktober 1959, 7 Os 165; KG Wiener Neustadt, 5 b Vr 656/58).

Wann ein ortsüblicher Volksbrauch strafbar im Sinne des § 93 StG ist

Das Erstgericht wertete die Handlungsweise des Angeklagten Franz D. als das wiederholt gesetzte Verbrechen der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 StG und nahm an, daß Josef S. nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt habe. Es erachtete schließlich durch die am 13. April 1959 erfolgte Entblößung des Josef S. auch den Tatbestand der Uebertretung nach dem § 516 StG für verwirklicht. Der Verantwortung des Angeklagten Franz D., es sei das „aushöseln“ ein ortsüblicher Volksbrauch gegenüber mißliebigen Burschen und Mädchen, maß das Erstgericht rechtserhebliche Bedeutung aus der Erwägung heraus nicht bei, daß ein solches mit den guten Sitten überhaupt unvereinbares Treiben jedenfalls dann nicht als „Volksbrauch“ angesehen werden könne, vielmehr nach den einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen strafbar sei, wenn der davon Betroffene — so wie im gegebenen Falle Josef S. — sich dagegen ernsthaft zur Wehr setzte und damit zum Ausdruck bringe, daß er es nicht als Spaß ansehe (OGH, 18. Jänner 1960, 8 Os 307/59; LG Klagenfurt, 11 Vr 850).

Rätselhafter Selbstmord nach Verkehrsunfall

Von Gend.-Rayonsinspektor ADOLF FRÖSCHL, Gendarmeriepostenkommando Vorchdorf, Oberösterreich

Ein Verkehrsunfall ist ein alltägliches Ereignis und wird daher kaum mehr in den Zeitungen oder bei Nachrichten im Radio besonders beachtet, außer er ist mit mehreren Toten verbunden. Und doch zeigt uns nachgeführter Verkehrsunfall bereits jetzt schon die Notwendigkeit



Der schwer havarierte Personenkraftwagen

des § 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 und seine Bedeutung.

Am 15. Oktober 1960 um zirka 23 Uhr ereignete sich im hierortigen Ueberwachungsrayon ein Verkehrsunfall, bei dem, wie nachträglich festgestellt wurde, der Besitzer und gleichzeitige Lenker des Pkw schwer und eine Person leicht verletzt wurden. Der Pkw wurde erheblich beschädigt. Weitere zwei Insassen blieben unverletzt.

Alle vier Personen hatten, ohne die Anzeige zu erstatten, nach der Karambolage den Unfallort verlassen und begaben sich nach Hause.

Am 16. Oktober wurde der hierortige Posten von diesem Unfall in Kenntnis gesetzt. Nach Vornahme des Lokalaugenscheines durch den Strafrichter des Bezirksgerichtes Gmunden begaben wir uns nach Sattledt, um den Beschuldigten, der als Besitzer und Lenker des Pkw ausgeforscht werden konnte, zu vernehmen. Die Einvernahme konnte jedoch nicht mehr erfolgen, da wir beim Eintreffen in seinem elterlichen Anwesen durch einen bereits anwesenden Gendarmeriebeamten von einem neuerlichen und noch größeren Unglücksfall in Kenntnis gesetzt wurden. Der Beschuldigte hatte noch vor dem Erscheinen des Gendarmeriebeamten Selbstmord durch Erschießen verübt. Die Ursache dürfte in einem allgemei-

nen Depressionszustand, hervorgerufen durch den schweren Verkehrsunfall, zu suchen sein.

Zwei unverletzte Wageninsassen und zwei Pkw-Besitzer, die den Unfall beobachteten, hatten es unterlassen, sofort nach dem Unfall einen Arzt bzw. die Gendarmeriedienststelle zu verständigen.

Wäre nach § 4 der Straßenverkehrsordnung schon jemand verpflichtet gewesen, die Sicherheitsdienststelle zu verständigen, würde der Beschuldigte wahrscheinlich noch am Leben sein, weil er dann sofort in das Krankenhaus eingeliefert worden wäre. Hiedurch hätte man ihm die Möglichkeit, zur Waffe zu greifen, genommen.

Obwohl allgemein neue Gesetze und Verordnungen, die Strafen nach sich ziehen, unerwünscht sind, zeigt es uns doch, wie wichtig es ist, daß das neue Gesetz bestimmte



Die Stange durchstieß den Vorderteil des Wagens und verletzte den Lenker schwer

Personen zu einer Handlung verpflichtet, um die Gesundheit und das Leben eines oft momentan hilflosen, eventuell in einen Depressionszustand geratenen Menschen, zu schützen.

Sexuelle Abwegigkeit

Der Mann mit der Damenunterwäsche

Von Gend.-Revierinspektor KARL BURGSTALLER, Gendarmeriepostenkommando Obergrafendorf, Niederösterreich

Der 21jährige M. ist ein gutgewachsener hübscher junger Mann, der auch bei den Mädchen Gefallen findet. Er besucht gerne Unterhaltungen, ist ein fleißiger Tänzer und wegen seines freundlichen Wesens allgemein beliebt. Er ist bei seinen Eltern in einem kleinen bäuerlichen Dorf aufgewachsen, hat im Nachbarort seinen Beruf erlernt und ist über diese Gegend eigentlich noch nie hinausgekommen.

Im Frühjahr 1960 wurde der Gendarmerieposten von Personal einer Zugsgarnitur verständigt, daß außerhalb von Obergrafendorf auf freier Strecke ein Mann beobachtet wurde, der neben dem Bahnkörper Frauenunterwäsche trocknete. Nachdem damals regnerisches Wetter herrschte,

hörte sich diese Mitteilung sehr komisch an. Deshalb wurden sofort Erhebungen eingeleitet, die aber sowohl auf der beschriebenen Stelle als auch in der ganzen Umgebung negativ verliefen.

Am 7. August 1960 gegen 19 Uhr erstattete der Vorstand eines Bahnhofes an der Mariazeller Bahn dem Posten fernmündlich die Anzeige, daß sich auf der Pielachtal-Bundesstraße eine Frau herumtreibe, die nur mit Unterwäsche bekleidet sei. Als gleich darauf ein Gendarmeriebeamter in die angegebene Richtung auf Erhebung fuhr, meldeten sich noch mehrere Straßenpassanten, die ebenfalls die sehr dürftig bekleidete Frauensperson gesehen hatten. Uebereinstimmend wurde angegeben, die Frau wäre

Suchard



„MILKA MUSS ES SEIN
MILKA IST UNS LIEBER“

beim Annähern von Fahrzeugen und Fußgängern erst im letzten Augenblick in den Straßengraben gesprungen und hätte sich dort im hohen Gras versteckt. Vorher habe sie durch Hochheben der Unterkleider ihre Damenhose gezeigt.

In einem solchen Versteck liegend wurde die beschriebene Person schließlich vom Gendarmen aufgefunden. Zum großen Erstaunen des Beamten handelte es sich aber nicht um eine Frau, sondern um einen jungen Mann, nämlich um den vorhin näher geschilderten M. Er war bis dahin der Gendarmerie noch nie nachteilig aufgefallen. Bei seiner Aufgreifung trug er nur Damenunterwäsche, und zwar eine blaue Damenunterhose und zwei Unterkleider. Ein Unterkleid war blau und eines fleischfarben. Seine eigene Herrenwäsche hatte er mitsamt den Schuhen in der Nähe

der Straße hinter Sträuchern versteckt. Dort stand auch sein Moped.

Obwohl M. bei seiner Aufgreifung erregt war, behauptete er immer wieder, die Damenunterwäsche nur aus Spaß getragen zu haben. Nachdem der zu Rate gezogene Arzt keinerlei Anzeichen einer Geisteskrankheit feststellen konnte, wurde in der Folge auf der Dienststelle versucht, in das Innenleben des jungen Mannes etwas Einblick zu gewinnen. M. verhielt sich zuerst sehr abweisend, was dem begreiflichen Schamgefühl zuzuschreiben war. Langsam gewann er jedoch Vertrauen, weil er vermutlich in dem vernehmenden Beamten einen Menschen gefunden hatte, mit dem er über seine abwegige sexuelle Veranlagung sprechen konnte, ohne ausgelacht zu werden. So erfuhr der Vernehmende, daß M. schon vor Jahren die Unterkleider seiner Mutter fallweise angezogen hatte, um sich zu befriedigen. Als er eines Tages bei einem bekannten Mädchen ein Seidenunterkleid vorstehen sah, wünschte er sich sehnlich ein solches Wäschestück, da es auf ihn weit mehr Eindruck machte als die Leinenunterkleider seiner Mutter. — Eines Tages fuhr er nun mit seinem Moped in die nahe Stadt und kaufte sich eine blaue Damenunterhose und ein blaues Damenunterkleid. Beide Effekten verwahrte er im stets abgesperrten Werkzeugkasten seines Mopeds, damit sie ja von niemandem gesehen werden konnten. Er schämte sich bis dahin wegen des Erwerbes und Besitzes der Damenwäsche, die er nur zur Nachtzeit in seinem Schlafgemach trug. Zahlreiche Spermaspuren im blauen Unterkleid gaben darüber Aufschluß, daß er beim Tragen sexuelle Befriedigung gefunden hatte. — Um so erstaunlicher ist daher das weitere Verhalten des Mannes. Nach einiger Zeit fuhr er wieder in die Stadt und schaute sehnsüchtig in verschiedene Auslagen, in denen Damenunterwäsche ausgestellt war. Schließlich kaufte er ein fleischfarbiges Damenunterkleid aus Nylon mit Spitzen. Der Besitz dieses schönen neuen Kleides brachte ihn so in Erregung, daß er schon am folgenden Tag zur Pielachtal-Bundesstraße fuhr, dort an einer geeigneten Stelle sein Moped und seine Herrenkleider hinter einem nahen Gebüsch versteckte und nur mit seiner erworbenen Damenunterwäsche bekleidet auf der Straße und in deren Umgebung herumspang. Ganz im Gegensatz zu früher legte er nun keinerlei Wert mehr darauf, unbemerkt zu bleiben, im Gegenteil, nun wollte er in seinem „Aufzug“ sogar gesehen werden. Es war ihm auch gleich, ob er ausgelacht würde. Kamen Straßenpassanten des Weges, so ließ er sie nahe heran und hob dann die beiden Unterkleider in die Höhe, so daß sein Unterleib und das Damenhöchen sichtbar wurde. Anschließend fuhr er männlich gekleidet zu einem Kirtag, tanzte dort mit mehreren Mädchen und unterhielt sich mit Freunden. Aber schon um 18.15 Uhr zog es ihn wieder zum vorher beschriebenen Platz zurück. Er zog neuerlich die Damenunterwäsche an, lief wieder auf der Straße herum, und zwar so lange, bis er vom Gendarmeriebeamten aufgegriffen wurde.

Schließlich stellte sich auch heraus, daß M. jener Mann war, der an der Bahnlinie die von ihm selbst gewaschene Damenunterwäsche trocknen wollte.

Die Gangsterjagd zu Sicking

Von Gend.-Rayonsinspektor GOTTFRIED KELLERER, Gendarmeriepostenkommando Vöcklabruck, Oberösterreich

Schon Schiller ließ in seiner „Glocke“ die ruhigen Bürger zur Wehr greifen, um auf eigene Faust ihre vermeintlichen Rechte in irgendeiner Form durchzusetzen. Der große Dichter hätte wohl seine Freude daran gehabt, wenn er noch hätte erleben können, unter welchen positiven Aspekten die Bürger und die Bauern der Ortschaft Sicking im Bezirk Vöcklabruck in einer finsternen Novembarnacht des Jahres 1958 zur Wehr gegriffen haben. Die Sickinginger Bürger wollten keine Revolution machen, wie es die Bürger in der „Glocke“ wollten, sondern sie wollten nur Recht und Gesetz gegen zwei unentwegte Provinzganoven auf eigene Faust durchsetzen; und dies ist ihnen auch gründlich gelungen.

Der 23jährige Schlosser Willibald Z. und der 21jährige Spengler Adolf O. aus Schwandenstadt konnten bereits stolz auf eine Reihe gelungener Einbrüche zurückblicken. Beide waren richtige Konjunkturblüten, die in Modejournalen, Autoprospekten und Filmzeitingen ihre Lieb-

lingslektüre entdeckten und die die Geschichte amerikanischer Verbrecherdynastien besser kannten als die wichtigsten Geschichtsdaten der eigenen Heimat. Willibald, der stolze „Miniatur-Capone“, wollte eines Tages wieder einmal einen richtigen „Eintippler“ (so bezeichnete er Einbrüche) machen. Da er auf diesem Gebiet ein kluger Bursche war, schlug er seinem Freund Adolf vor, die Kinobesucher gewissenhaft unter die Lupe zu nehmen. Sollte sich darunter ein Ehepaar befinden, dessen Wohnverhältnisse sie einigermaßen kannten, dann wollten sie eben dort „eintipeln“. Willibald, der erst zwei Tage vorher einen größeren Einbruch erfolgreich überstanden hatte, wollte sein „Hobby“ auf keinen Fall einrösten lassen. Ueberdies brauchte er Benzinsgeld für seinen überdimensionalen Straßenkreuzer, dessen Anschaffung etwas weit über seine finanziellen Verhältnisse gegangen war. Da der letzte Einbruch in bezug auf Geld nicht ganz zufriedenstellend ausgefallen war — zwei blecherne Spar-

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

DEZEMBER 1960

WIE, WO, WER, WAS.

1. Woher stammt das Wort Slogan?
2. Was versteht man in der Musik unter Kontrapunkt?
3. Was hat weißer Käse mit der Kunst des Barocks zu tun?
4. Welchen Titel gab Napoleon I seinem Sohn?
5. Was ist eine Partitur?
6. Welches sind die beiden gewöhnlichen Bedeutungen des Wortes „Prise“?
7. Welcher englische Prinz führt den Titel Prince of Wales?
8. Welches regierende europäische Königshaus stammt von einem Marschall Napoleons des Ersten ab?
9. Wird ein Ziegelstein in großer Hitze weicher oder härter?
10. Was ist ein Planetarium?
11. Wie nennt man die Gangart von Vierfüßlern, die beide Füße einer Seite gleichzeitig heben und senken und welches Reittier hat diese Gangart?
12. Von folgenden drei Inseln des Mittelmeeres gehören zwei zu einem Staat: Elba, Korsika, Sardinien. Welches sind die beiden Inseln und zu welchem Staat gehören sie?
13. Wie heißt der Haupthafen der Niederlande?
14. Was ist der Nürburgring?
15. Wie hießen die beiden berühmtesten Kaufmannsgeschlechter Augsburgs?
16. Welcher spanische Maler ist durch die Gemälde einer bekleideten und unbekleideten Frau so bekannt, daß das Gemälde der Unbekleideten auf Briefmarken Spaniens abgebildet wurde?
17. Wie heißt die größte Stadt Schottlands?
18. Wie viele Spieler gehören zu einer Eishockey-Mannschaft?
19. Was ist a) Rabatt, b) Skonto?
20. Wie heißen die berühmtesten italienischen Marmorsteinbrüche?

DENKSPORT

Was hätten Sie da gemacht?

Tamerlan, der grausame Mongolenfürst, befahl eines Tages einem Maler, ihn zu porträtieren. Das Bild sollte den Fürsten in der vollen Vordersicht zeigen. Der Maler wußte, wie eitel Tamerlan war. Fiel das Werk nicht zu seiner Zufriedenheit aus, so konnte das dem Künstler den Kopf kosten. Nun war Tamerlan einäugig. Wie sollte der Maler es anfangen, ihn in

der vollen Vordersicht zu konterfeien, ohne das Fehlen des einen Auges sichtbar werden zu lassen. Darüber war sich der Maler klar: malte er Tamerlan einäugig, so war es um ihn geschehen. Lange dachte er über das Problem nach. Lange erschien es ihm unlösbar. Plötzlich aber kam er auf die rettende Idee. Er malte Tamerlan so, wie dieser es gewünscht hatte: in der vollen Vordersicht, einäugig und doch nicht einäugig. Der Fürst war des Lobes voll und beschenkte den Künstler reich. Was hätten Sie gemacht, wenn Sie der Maler gewesen wären?



Wer war das?

Die meisten Kinder kennen und lieben die von ihm erfundenen und geschaffenen Tiergestalten. Diese oft seltsamen und grotesken Tiergestalten bewegen sich und sprechen, als ob sie lebten, zum Beispiel Micke Mouse, Donald Duke. Neuerdings ist der Schöpfer der ersten bedeutenden Zeichentrickfilme auch mit mehreren großartigen Naturfilmen hervorgetreten (zum Beispiel „Die Wüste lebt“ usw.).

PHOTO-QUIZ



Karl Hagenbecks weltberühmter Tierpark Stellingen wurde von dem bekannten Forscher und Tierfänger nach modernsten Gesichtspunkten eingerichtet. Die Tiere sollten in seinen „Käfigen“ nicht das Gefühl des Gefangenseins haben und werden in ihren Lebensverhältnissen angepaßten Gehegen, welche durch ihre Kräfte übersteigende Naturhindernisse (Gräben usw.) abgegrenzt sind, gehalten. Der Tierpark befindet sich in einer norddeutschen Stadt. Es ist

- a) Bremen?
- b) Hamburg?
- c) Lübeck?

WIE ergänze ICH'S?

Das aus festen, harten Stoffen, wie Marmor, herausgearbeitete Bildwerk ist eine „Skulptur“, das aus weichen, erhärtenden Stoffen, wie Ton, geformte dagegen eine „...“.



Unglaublich aber wahr...

Nichts als Luft

In Meeresspiegelhöhe bei 0 Grad übt die uns umgebende Luft auf jeden Quadratmeter Fläche einen Druck von etwa 1 kg aus. Da die Körperoberfläche eines erwachsenen Menschen annähernd einer Fläche von 15.000 Quadratmetern gleichkommt, entspricht der auf uns lastende Luftdruck einem Gewicht von rund 15.000 kg oder rund 150 Zentnern. Aechzend würden wir zusammenbrechen, wäre unser Körper ihr nicht „gewachsen“. Weil er es ist, merken wir von der ungeheuren Belastung nichts. Wehe aber, wenn der Druck der Luft unseren Körper nicht gleichmäßig umschloße! Würden wir plötzlich nur auf einer Seite vom Luftdruck belastet, nähme jemand den Druck auf der anderen Seite weg, dann würden wir wie Geschosse in die drucklere Richtung hineingefeuert. Wir würden von der Druckseite her einen Stoß versetzt bekommen, der doppelt so heftig wäre wie der Pulvergasdruck im Rohr eines Großgeschützes.

Philatelie

Sonderpostmarke zum „Tag der Briefmarke 1960“

Darstellung: Das Markenbild zeigt einen Probeabzug der Originalplatte der Wertstufe zu 3,50 S der Jagdserie 1959 während der Stichtarbeit, betrachtet durch eine Lupe. Die Wert- und Währungsbezeichnung befindet sich in der linken oberen Ecke. Die Aufschrift „Republik Oesterreich“ bildet den unteren Abschluß des Markenbildes. Die Worte „Tag der Briefmarke 1960“ sind oberhalb und rechts vom Lupenrand angebracht. Nennwert: 3 S plus 70 g. Erster Ausgabetag: 28. November 1960.

Unsere Kurzgeschichte

Weil das Christkindl nicht kam

Vor dem großen Spielwarengeschäft stand ein kleines Mädchen. Sie drückte sich die Nase an den Scheiben platt. In der rechten Hand hielt sie etwas fest umschlossen. So, als wäre es ein ganz besonderer Schatz. Und es war es auch. Ein Sparschweinchen mit vielen kleinen und größeren Münzen.

Nach einer Weile betrat sie das Geschäft. Niemand beachtete sie.

„Was wünschst du denn?“, fragte endlich eine Verkäuferin.

„Ich... weiß nicht, vielleicht eine Puppe.“

„Eine Puppe? Wie groß soll sie denn sein?“

Zögernd legte Klein-Ingrid ihr Sparschweinchen auf das Pult.

Die Verkäuferin schmunzelte.

„Und das willst du jetzt zerschlagen?“, fragte eine Dame.

„Ja“, entgegnete Ingrid und wandte sich um.

„Tut es dir nicht leid?“, forschte die Fremde weiter.

„Ein bißchen schon.“

„Dann behalte es doch. In zwei Tagen kommt so schon das Christkind. Vielleicht bringt es die Puppe?“

„Ach, ich bin böse auf das Christkind.“

„Ja, warum denn?“

„Weil es nur zu reichen Leuten kommt.“

„Wie kannst du nur so etwas sagen?“

„Warum bekommt dann Erika nie etwas? Nur weil sie keinen Vater mehr hat und ihre Mutter arm und krank ist.“

„Wer ist Erika?“

„Meine Freundin von nebenan. Vorige Weihnachten war sie so furchtbar traurig und... da habe ich eben das ganze Jahr für sie gespart“, gestand Ingrid.

„Ach, so ist das. Jetzt willst du das Christkind spielen?“

„Ja“, antwortete die Kleine einfach.

Gerührt strich ihr die Dame über den Kopf. Das Schweinchen zerschellte und Ingrid erstand um den Inhalt eine Puppe.

„Wie soll ich sie nur hinbringen?“, fragte sie ratlos. „Erika darf doch davon nichts wissen.“

„Gib uns die Adresse“. Wir schicken sie zeitgerecht“, versprach die Verkäuferin.

„Und bleibe immer so, wie du jetzt bist“, fügte die fremde Dame hinzu.

Am Heiligen Abend war mit Ingrid nicht zu sprechen. Den ganzen Tag horchte sie an der Türe. Doch niemand klopfte bei Erika. Man hatte auf die Puppe vergessen. Am liebsten hätte sie geweint.

Dann kam die Bescherung. Ein reicher Gabentisch wartete. Ingrid empfand keine Freude. Neben an saß Erika und bekam wieder nichts. Da endlich klopfte, nein, trommelte es an der Türe. Herein stürzte Erika.

„Das Christkind“, schrie sie, „das Christkind war bei mir. Was es alles gebracht hat. Und mitten drinnen ein Paket für dich. Da hast du es, Ingrid!“

Zitternde Händchen zerrissen das Weihnachtspapier. Obenauf lag ein Brief:

„Ich komme nicht nur zu reichen Leuten. Auf Erika vergesse ich aber bestimmt nicht mehr. Bist du nun wieder gut auf mich?“

„Das Christkind.“

In dem Paket aber lag genau jene Puppe, die sie selbst für ihre Freundin gekauft hatte.

W. H. Panholzer



Mr. Stone war bei einem Sturz aus dem Fenster seines Bürohauses im 34. Stockwerk tödlich verunglückt. Der Bürodienst erhielt den Auftrag, das traurige Ereignis der Witwe möglichst schonend beizubringen. Er begab sich also zu Mrs. Stone und sagte: „Stellen Sie sich vor, Mrs. Stone, was ich heute erlebt habe. Als ich ins Büro gehe, stürzt plötzlich Ihr Mann aus dem 34. Stockwerk, fällt aufs Pflaster, steht wieder auf, grüßt mich und geht ins Haus.“

„Das ist doch Unsinn“, entgegnet Mrs. Stone. „Wenn einer von solcher Höhe herunterfällt, ist er tot!“

Ein junges unerfahrenes Mädchen, das einen Scheck einlösen sollte, reichte ihn ganz verschüchtert dem Bankbeamten hin.

„Aber Sie müssen quittieren!“ meinte er.

„Quittieren? Ja, wie denn?“

„Durch Ihre Unterschrift. Genau so wie Sie es bei Ihren Briefen machen.“

Das Mädchen nimmt einen Kugelschreiber, denkt einen Augenblick nach und schreibt: Dein geliebtes Schnuckibuzi.

Ein Schiff gerät in einen furchtbaren Sturm. Zwei Männer klammern sich an die Reeling, wobei der eine vor Angst um die Wette heult. Das wird dem anderen schließlich zu dumm.

„Zum Teufel, hör doch endlich mit dem Jammern auf!“ ruft er wütend.

„Soll ich vielleicht nicht heulen, wenn das Schiff untergeht?“

„Reg dich doch nicht auf!“ ruft der andere aus. „Es ist doch nicht dein Schiff!“

Das Telephon läutet beim Arzt. Dieser meldet sich und vernimmt die aufgeregte Stimme eines Mannes:

„Kommen Sie bitte schnell, Herr Doktor! Meine Frau hat einen Schwächeanfall.“

Der Doktor, interessiert, fragt zurück:

„Für wen denn, lieber Freund...?“

Ein Mann ist durchgebrannt. Seine Frau kommt aufgeregt zur Polizei und bringt den Tabestand vor. Fragt der Inspektor: „Haben Sie ein

Bild Ihres Mannes?“ Sie gibt ihm das gewünschte Bild und meint: „So sieht er gewöhnlich aus. Aber wahrscheinlich geht er jetzt mit lachendem Gesicht umher!“

Graf Schreckenstein liebte seine Hühnerzucht über alles. Eines Tages kam sein Verwalter zu ihm und sagte, daß eines der Hühner offenbar krank sei; es liefe unlustig umher und müsse geschlachtet werden.

„Wie Sie meinen“, antwortete Graf Schreckenstein, „aber glauben Sie allen Ernstes, daß es dann lustiger wird?“

Zwei Starlets treffen einander auf der Straße und kommen bald auf eine Kollegin zu sprechen.

„Conny hat wirklich Glück gehabt“, meint die eine, „daß sie sich diesen Bankier eingefangen hat.“

„Kein so großes Glück, wie du glaubst!“ antwortet die andere. „Sie hat sich in seinem Alter getäuscht.“

„Aber er hat ihr doch vor der Heirat gesagt, daß er 75 ist...“

„Nach der Hochzeit aber hat er ihr gestanden, daß er erst 60 ist!“

Maier stürzt aufgeregt zur Polizeiwache und meldet einen nächtlichen Ueberfall vor seinem Gartenhaus. Ein Polizist fährt schleunigst zum Tatort, kommt mit einer Beule am Kopf zurück und meldet: „Ich bin auch auf die Schaufel gestiegen, Herr Inspektor!“

Ein Gast studiert die Speisekarte und findet darauf zwei Sorten von Beefsteak zum Preis von fünfzehn und zwanzig Schilling. Er fragt den Kellner, welches er ihm raten könne. Darauf antwortet ihm dieser:

„Das zu zwanzig Schilling.“

„Das ist wohl größer und von besserer Qualität?“ fragt der Gast zurück.

Der Kellner: „Größe und Qualität sind ganz gleich. Zu dem Beefsteak zu zwanzig Schilling aber erhalten Sie ein Messer, das besser schneidet.“



„Sag einmal, Manni, wie haben dir denn gestern die Pilze geschmeckt, die ich dir zum Nacht-mahl gegeben habe?“

„Danke, gut!“

„Und wie fühlst du dich denn heute?“

„Gut! Warum fragst du?“

„Stell dir vor, da habe ich neue genießbare Pilze entdeckt!“

Der Vater interessiert sich sehr für die Briefe, die seine sechzehnjährige Tochter erhält. Am liebsten würde er alle lesen. Die Tochter aber erlaubt es nicht.

„Hast du denn gar kein Vertrauen zu mir?“ grollt der Papa.

„Nein, Papa“, lacht die Tochter, „nicht mehr, seit du einmal auf



GENDARMERIE

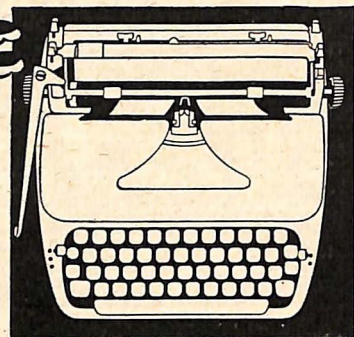
Einkaufsführer



Die „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“ entbietet all' ihren Freunden in der Oesterreich'schen Wirtschaft gesegnete Weihnachten und ein erfolgreiches Neujahr 1961!



Ein alter Hase
weiß was gut ist:



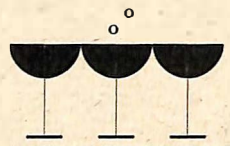
Kleinschreibmaschinen

- ADLER-TIPPA S 1980.—
- ADLER-FAVORIT S 3000.—
- ADLER-JUNIOR E S 2650.—
- ADLER-PRIMUS S 3300.—

HANDELSKONTOR Ges. m. b. H.

Wien I, Schuberting 6

Erhältlich in jedem guten Fachgeschäft!



Likörfabrik Mikolaseh

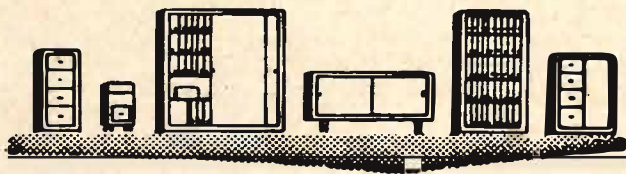
▶ Seit 1842

Liköre, Edelbrände, polnische Spezialitäten

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT



BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telefon 64 38 11
Wien I, Walfischgasse 15, Telefon 52 34 18

Ihre Übersiedlung in Wien
oder nach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 — Bauernmarkt 22
Tel. 63 78 36, 63 16 06 Serien, Fernsch. Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen / Leih-
kisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte
Vertretungen in allen Orten Österreichs



**GLÜHLAMPEN
LEUCHTSTOFFLAMPEN**

Unentbehrlich für jedes Heim

ELITHERMA gegen
Ischias — Rheumatismus — Arthritis —
Zahnschmerzen — Neuralgien

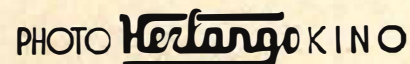
„Sorgt für den heimischen Arbeitsplatz, brennt

ELIX-Lampen“

Allgemeine Glühlampenfabriks Aktien-Gesellschaft

WIEN I, DOBLHOFFGASSE 5, TEL. 45 46 61, 45 46 92

*Das Haus
der individuellen Photobestattung*



VI., Mariahilfer Straße 51 - Telefon 57 95 75
bietet mit dem Weihnachtsberater kostenlose wert-
volle Hilfe in allen Filialen.

Es genügt auch ein Anruf!

MÖBELHAUS Nordwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75, Tel. 35 35 59 u. 35 31 78
WIEN V, WIEDNER HAUPTSTRASSE 108, Telefon 57 58 075
WIEN IX, NUSSDORFER STRASSE 25 · Telefon 32 04 55
HOLLABRUNN, BAHNSTRASSE 22 · Telefon 421

Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-
währter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto
Teilzahlung für alle!

Musterring- und SW-Möbel

**Qualitätsmöbel
aus Meisterhand**

Individuell — formvollendet — preisgerecht



Langfristige Teilzahlungen

Tischler A. G.

Wien VI, Mariahilfer Straße 31
Telephon 57 16 08

DER GABENTISCH

ist erst dann komplett, wenn auch eine Geschenk-
packung KLOSTERFRAU MELISSEN-GEIST mit dabei
ist. In jeder Familie sollte KLOSTERFRAU MELISSEN-
GEIST stets griffbereit sein. Gerade zu den Feier-
tagen wird bei verdorbenem Ma-
gen, durch ungewohnte oder zu
üppige Kost, Klosterfrau Melis-
sengeist Ihr Wohlbefinden rasch
wiederherstellen.



Geschenkpäckung
zu 250 ccm S 69,90
Nur in Apotheken
und Drogerien



**Klosterfrau
Melissen-Geist**

- SOLEX** Schnellstart- und Sparvergaser
- VELOSOLEX** Motor-Fahrräder
- ABARTH** Doppel-Vergaser und Auspuff-Anlagen

Generalvertretungen

Adalbert Kiss Wien I, Bartensteingasse 4
35 51 82
Service und Ersatzteile
Wien X, Gudrunstraße 194
64 23 16

H471



Form Daisy,
Dekor Melange,
in 6 Pastellfarben

In allen guten
Fachgeschäften
erhältlich



Lilien-Porzellan

ein Erzeugnis der ÖSPAG

**HUNDERTTAUSENDE KUBIKMETER ERDBEWEGUNG
erfordern die großen Baustellen für den wirtschaftlichen Aufbau**

CATERPILLAR*-Geräte

sind hierfür in ganz Österreich eingesetzt

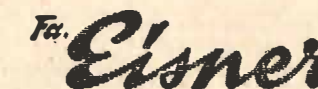
CATERPILLAR - KETTENFAHRZEUGE:

- Planiergeräte 65-335 PS
- Schaufellader 0,9-2 m³ 52-155 PS
- Zusatz- und Ergänzungsgeräte

CATERPILLAR - RADFAHRZEUGE:

- Motorgrader 75-150 PS
- Schürfkübelzüge 11-21 m³ 225-345 PS
- Radlader 0,9-2 m³ 80-150 PS

Generalvertretung für Österreich:



Wien - Linz - Graz

* Caterpillar, Cat und Traxcavator sind eingetragene Schutzmarken

QUALITÄT aus TRADITION
BONBONS • KARMELLEN • SCHOKOLADEN

TIVOLI AG
WIEN XII, GAUDENZDORFER GÜRTEL 41/45, TEL. 54 75 31/34



Donau

ALLGEM. VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Wien I, Schottenring-Wipplingerstraße 36-38
Telephon 34 45 10

Alle Versicherungsweige
Vertretungen in allen größeren Orten

Gegründet 1867



Exquisite **MÜBEL MIEZE**

Elegante Sitzgarnitur, 5teilig S 2100,-
Das ideale Wohnzimmer S 3590,-
Gediegene, formschöne Schlafzimmer
S 4250,-, S 5500,-

ING. ALEX. DUCHEK O. H. G., GROSSTISCHLEREI
Alleinverkauf in den Einrichtungshäusern:
II., Stüwerstr. 1-3 - X., Laxenburger Str. 36
XVI., Grundsteingasse 15
ELEKTROABTEILUNG: II., Lassallestraße 8
Radio S 685,-, Öfen S 325,-, Kühlschränke S 1990,-
Sonderrabatt bei Vorweis der Einschaltung

TELEFUNKEN

Funksprechanlagen für
ortsfesten und mobilen
Einsatz, tragbare Funk-
sprechgeräte, Röhren
und Halbleiter (Behör-
denbereich)



Vertretung für Österreich:

KAPSCH & SÖHNE A.G.
WIEN XII, WAGENSEILG. 1 / 54 06 31

Offizieller Reparaturdienst von
BUICK - CADILLAC
CHEVROLET - OPEL

„AUTOMAG“

Verkaufsgesellschaft m. b. H. · Nachf.
KANDL & WARTENBERG OHG
Wien III, Ungargasse 37

Telephon:
Ersatzteilemagazin 73 56 51
Werkstätte . . . 73 33 91

Telegrammadresse:
Magauto Wien
Fernschreiber: 01/2724



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

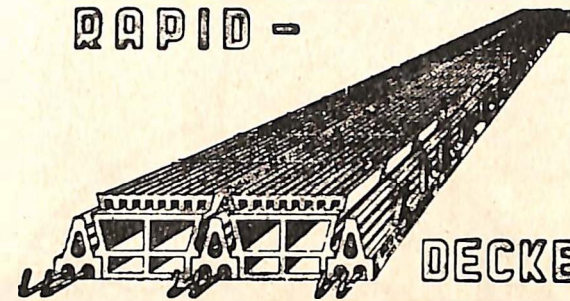
J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDGASSE 53
TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGS-LAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19
Telephon 55 83

RAPID -



RAPID-ZIEGELSTEGDECKE

Vertretungen in den Bundesländern:

Steiermark:
Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft
Steirischer Rapid-Deckenbau,
Graz-St. Peter, Peterstalstraße 15
Kärnten:
Rapid-Deckenbau, Knittelfeld, Sandgasse 32
Oberösterreich und Salzburg:
Ziegelei K. u. E. Würzburger, Wels-Aschet
Tirol:
Baustoffgroßhandlung Alois Mayr, Wörgl
Vorarlberg:
Ziegelei Gebr. Hilti & C. Weibel, Götzis
„RAPID-Baugesellschaft“
Ing. Emge Komm.-Ges. Wien I, Renngasse 6

**„Sonderaktion
für Beamte der Exekutive“**

Markenschreibmaschine „ERIKA“
fabriksneu, zu Sonderkonditionen
und Sonderpreisen!

Fordern Sie Prospekte und Angebot von:
Carl Hans Gröschl Büromaschinen
Wien II, Taborstraße 17 · Telephon 23 31 43

Dachdeckerei **R. LIEBHART**
WIEN I,
Dominikanerbastei 22

Lager u. Wohnung:
Wien X, Paltramplatz 4, Telephon 64 14 01

BEDOLA DONAULEUM

VORHANGSTOFFE
TEPPICHE
DECKEN ALLER ART
PLASTIKFOLIEN-U.
BODENBELÄGE



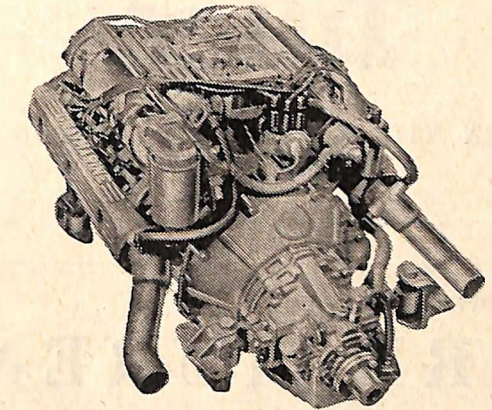
WILHELM & HANS

WIEN I, HOHER MARKT 10 TEL. 63 46 26

Filialen: Wien III, Landstraßer Hauptstraße 61, Telephon 73 36 77
Zell am See, Haus Tirol, Telephon 23 66

Keine halbe Lösung...

daher für Ihr Motorboot nur Original
Schiffseinbaumotoren
Weltmarke Gray
Vollkommen ruhiger Lauf!



Benzin-Gebrauchsmotoren 25-200 PS
FIREBALL 8-Zylinder-V-Motoren 135 PS, 170 PS,
188 PS, 225 PS, 238 PS
Dieselmotoren 30-190 PS

Generalvertretung **Caletka & Co.**
TECHNISCHER UND KRAFTFAHRZEUGBEDARF
WIEN IX, TÜRKENSTRASSE 25 / TELEPHON 344505
Verkaufs- und Servicestellen in der Provinz

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
LASKEGASSE 17

TELEPHON 548165

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten
Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialab-
teilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für
Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Herren- und Knabenbekleidung
Fertig und nach Maß

Uniformen und Effekten

Spesenfreie Teilzahlungen — Nachnahmeversand

Tillec

SEIT 1875

WIEN VII, Mariahilfer Straße 22

Telephon 44 46 25

SCHWERE

ARMATUREN

für Wasser, Gas, Dampf, Öle usw.
für alle Drücke

Ölfeld-Armaturen

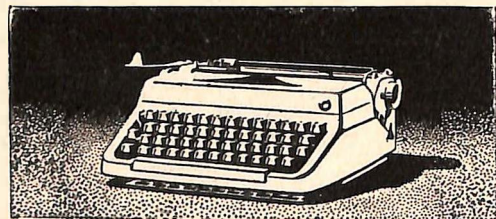
Raffinerie-Armaturen

TEUDLOFF-VAMAG A. G.

Wien I, Gauermannstraße 2

Telephon 57 58 11

FACIT
Portable



Eine schöne Heimschreibmaschine
ausgerüstet wie eine Büromaschine

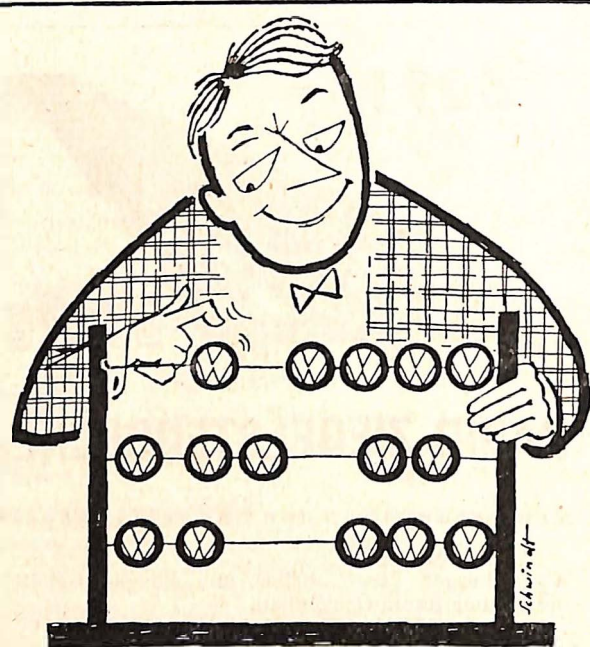
- Schwedischer Stahl
- Schwedische Formgebung
- Schwedische Werkmannsarbeit

Mit jeder FACIT-Portable erhalten Sie den
FACIT-Heimlehrgang mit Handbuch und
Fingersatzbild, der Ihnen ermöglicht, rasch
Blindschreiben zu erlernen.



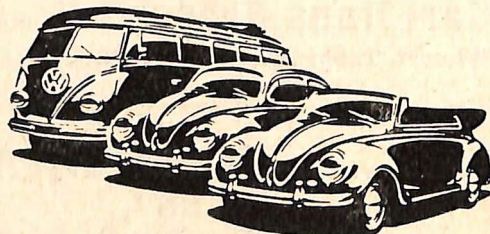
Generalvertreter für Österreich:
BÜROMASCHINENVERTRIEB
Wien IX, Währingerstr. 6-8, Tel. 32 16 66

Der gute Fachhändler führt FACIT-Schreibmaschinen!



*niedrig im Preis
+ günstig bei Steuer
und Versicherung
+ Anspruchlos
+ große Leistung
+ lange Lebensdauer
+ hoch im Kurs
auch noch nach
Jahren.*

also Volkswagen



VOLKSWAGEN-GROSSHÄNDLER FÜR WIEN

LIEWERS

VERKAUF: I, STUBENRING 18 · TELEFON 52 89 80

GEBRAUCHTWAGEN: II, HEINSTR. 33 · TEL. 55 93 76

KUNDENDIENST: X, TRIESTERSTR. 87 · TEL. 64 16 81



**Lebensmittel besser und billiger
BEIM ADEG-KAUFMANN**

BÜROMASCHINEN

BÜROBEDARF

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte

Pottensteiner Tuchfabrik Ges. m. b. H.

Kammgarn- und Streichgarn-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur

Stadtbüro u. Auslieferungslager: **Wien I, Salzgries 21**

Telephon 63 47 07 — 09

Fabrik in Pottenstein a. d. T., N.-Ö. - Tel. 404 und 448

(Kennzahl 0 26 72)

Erzeugnisse:

REINWOLLKAMMGARNE - GABARDINE - CORDE

MISCHKAMMGARNE - DAMENKLEIDERSTOFFE

HERREN- UND DAMENMANTELSTOFFE

Armaturen für Gas, Wasser und Dampf
Rohre aus Eisen und Kunststoff
Fittings, Rohrbogen, Flanschen
Dichtungen für sämtliche Verwendungszwecke
Sanitäre Einrichtungsgegenstände

Österreichische Armaturen-

Gesellschaft m. b. H.

Wien I, Getreidemarkt 8

Filialen: Klagenfurt, Pischeldorfer Straße 31

Wels, Am Römerwall 15

Innsbruck, Haller Straße 125

Schallplattenhandlung und Antiquariat

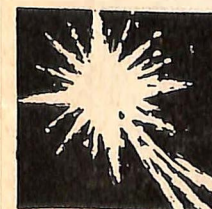
„Die Fundgrube der Sammler“ Wien I, Schotteng 3 a

Großes Lager aller Plattenkategorien, Akustische und elektrische
Normalplatten berühmter Künstler der Vergangenheit. Listen
auf Wunsch. Versand nach allen Ländern der Erde. Umfang-
reiche Auswahl wenig gespielter Langspielplatten.
Höchste Vergütung für alte Schallplatten beim Kauf neuer
Langspielplatten. Einkauf—Verkauf—Tausch—Suchdienst

W Wer
wichtiges
weiss,
wählt die
Weltmarke



4x4



Das
neue
Format



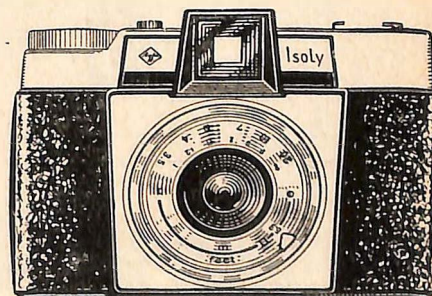
Großer optischer Bildsucher, der die Motiv-
wahl erleichtert ■ hervorragende Qualität der
Agfa-Objektive ■ bequemes Filmeinlegen durch
ausschwenkbare Filmhalter ■ Doppelbelich-
tungssperre mit rotem Warnsignal ■ bequemes
Blitzen mit dem „Isoly-Blitzer“

ISOLY II

Objektiv: Agfa Agnar 1:6,3 / 55 mm - 2 Blenden
(6,3 und 11)

Verschluss: Single - B, 1/30, 1/100 Sek.

S 306,-



16 Aufnahmen vom normalen Rollfilm

Man liest ...

KURIER

Österreichs
größte
Tageszeitung

• KÄRNTEN



7536 km
leitungs- und
Kabellängen
im Hoch- und
Niederspannungsnetz
der KELAG
in Kärnten
entsprechen
ungefähr der
Entfernung
KLAGENFURT
NEW-YORK

kelag
KÄRNTNER
ELEKTRIZITÄTS-
AKTIENGESELLSCHAFT

• KÄRNTEN

Hans Troninger Holzgroßhandel
Klagenfurt, Völkermarkter Straße 38, Ruf 55 39, 55 95
Nadel- und Laubschnitthölzer — Sperrholz, Paneele,
Furniere, Parketten — Faserplatten und Türen
Kunstschichtplatten: Resopal, Perstorp, Formica, Max



Suppenspezialitäten
in 8 Geschmacksorten



Versichert bei der „Kälabrand“

Kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt

Telegramme: Kälabrand

KLAGENFURT, ALTER PLATZ 30

Fernruf: 58 46, 58 47

Finkensteiner

Goldfink
Nibb-it
Nockerlgriß
G. GREGORI
Müllnern bei
Villach

Landeskommission
für Brandverhütung
Kärnten

Abteilung II:
Klagenfurt, Alter Platz 30

Schuh- und Lederfabrik
„PLANET“
Kommanditgesellschaft

Eichkitz & Co.

WOLFSBERG • KÄRNTEN
Telephon 0 43 52, 23 36, 23 37 • FS 49 2 06
Verkaufsbüro Wien I, Rudolfsplatz 3
Telephon 63 21 10 • FS 01 2637

• NIEDERÖSTERREICH

Wäscherei **R. Gabriel**
Klagenfurt

Kaufmannsgasse 7 Telephon 58 19

Sparkasse in Krems

Nebenstelle der Österreichischen Nationalbank
Gegründet 1856

Besorgt sämtliche geldgeschäftlichen
Transaktionen

Filialen:
Weißkirchen in der Wachau, Telephon 13
Mautern an der Donau, Telephon 29 17
Spitz an der Donau, Telephon 27
Krems, Telephon 32 22 △

Franz Kreuzer's Wtw.

KLAGENFURT, Kardinalplatz 1, Telephon 23 60
JOKA-Verkaufsstelle Mollicell-Matratzen
Möbel, Klaviere, Teppiche, Vorhänge

Uhrmachermeister
Gottfried Anrather

Uhren
Schmuck
Reparaturwerkstätte
Klagenfurt
Paulitschgasse 9

Große Auswahl zu günstigen Preisen
bei ihrem Weihnachts-
einkauf nur bei
Firma Johann Hellmer, Stockerau

Jergitsch-Gitter-Einfriedungen
Stiegen- und Balkongeländer
Drahtzaunfabrik **Ferd. Jergitsch Söhne**
Klagenfurt, Priesterhausgasse 4

familia
Die Seife für uns alle



LIKÖRE

...ein anderes Wort
für gute Laune!

Nie müd

wirst Du mit

Meingast

Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!



eine wirkliche Erfrischung

Libella

Papier-, Schul- und Schreibwaren

Georg Obermüller

LINZ/DONAU

DETAILVERKAUF NUR HERRENSTRASSE 23

RADIO-ELEKTROHAUS

Rieseneder
Linz
HAUPTPLATZ 6

SPEZIALABTEILUNG FÜR BELEUCHTUNGSKÖRPER



KOHLE, KOKS, BRIKETTS, HOLZ

FRANZ STADLBAUER

vorm. F. Hoffelner

Büro: LINZ, Tummelplatz 5, Telefon 23079, und Oberfeldstraße, Telefon 27847

Lager: Prinz-Eugen-Straße 11, Telefon 28019, ASTEN, Siedlung 117

Kofferschreibmaschinen alle Typen
auch auf Teilzahlung

Josef Gabauer

Büromaschinen · Eigene Spezialreparaturwerkstätte
Linz an der Donau, Altstadt 30 · Telefon 2 49 49

TEXTILHAUS *Franz Friedl G. H. G.*
LINZ, HIRSCHGASSE 14

bietet Ihnen eine enorme Auswahl zu äußerst günstigen Preisen in Schafwoll-, Baumwoll-, Seidenwaren sowie Steppdecken u. Bettwaren aus eig. Erzeugung



Bahnhof-
Linz, Figulystraße 1 (beim

Apotheke
Volksgarten) · Tel. 2 29 28

AUGUST HENGSTL

VW-Vertragswerkstätte
Steyr-Kundendienst und Verkauf
Braunau am Inn, Bahnhofstr. 26
Telephon 217

Vöcklabruck 433 m

Die Bezirksstadt Vöcklabruck, Oberösterreich, am Nordende des Salzkammergutes, 10.000 Einwohner, Bahnhof (Westbahnstrecke), Post- und Telegraphenamts, Autobusverbindungen nach allen Richtungen, Straßennotenpunkt, Behördenamt, wirtschaftliches Zentrum des Bezirkes, ladet zu Gast und bietet: schöne, ruhige Lage, herrliche Waldspaziergänge, prachtvolle Ausflüge zu den nahegelegenen Seen und Bergen des Salzkammergutes, Stadtpark, Schwimmbad, Sport, Stadtbücherei, gepflegte Gaststätten, Cafés, Bars, Kinos, historische Baudenkmäler, ein Heimatmuseum mit der größten Sammlung Österreichs über Pfahlbau- und als einmalige Sehenswürdigkeit am Unteren Stadtturm die erst 1967 entdeckten und renovierten spätgotischen Wappenfresken aus der Zeit Kaiser Maximilian I.

Auskünfte: Stadtgemeindeamt Vöcklabruck, Stadtplatz 24.
Telephon: 586, 587 und 588,

● OBERÖSTERREICH

Hermann Lehner, Büro St. Martin/Traun, Roseggerstraße 8

Tel. Linz 4 21 21 ● Betriebe: Doppl Nr. 23 u. Rudelsdorf (direkt an der Salzburger Reichsstraße)

Aushub- und Planierungsarbeiten ● Kies-Bagger-Betrieb ● Autotransportunternehmung

● SALZBURG

PHOENIX-Nähmaschinen
Schreibmaschinen
Fahrräder

in großer Auswahl

KOBERGER

Salzburg, Getreidegasse 38

Telephon 8 13 76

Günstige Teilzahlungen

IHRE AUSSTATTUNG IN
TEPPICHEN - VORHÄNGEN

Möbelstoffen, Bodenbelägen

Bettdecken, Federbetten

Bett- und Tischwäsche

bei

Gebmacher
SALZBURG

ALTER MARKT 2 / TELEPHON 8 12 57

EIN BESUCH WIRD SIE ÜBERZEUGEN:

Unsere WINTERAUSWAHL repräsentiert die Vollendung modischer Eleganz!

Kleiderhaus

Mühlberger

WELS
Ringstraße 35

SALZBURG!
Getreidegasse 24

fahrschule
Vöcklabruck
preuner

Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 1 · Telephon 72 6 61

DAS HAUS, DAS NUR PELZE FUHRT! DAS HAUS, DAS NUR PELZE FUHRT!
Feine Pelze aller Art
fertig und nach Maß aus eig. Werkstätte im Fachgeschäft
HANS SCHNEIDER
Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 4, Tel. 6 83 81
BEQUEME TEILZAHLUNG!
DAS HAUS, DAS NUR PELZE FUHRT! DAS HAUS, DAS NUR PELZE FUHRT!

Ludwig Höpflinger

Tischlerei

Berndorf bei Salzburg

Telephon 33 69

► Büromöbel für Ämter und Behörden



Schuhcreme

jetzt wieder in altbewährter Qualität erhältlich!

Salzburger! Versichert euer Hab und Gut bei der einheimischen

Salzburger Landes - Brandschaden - Versicherungs - Anstalt
 Salzburg, Auerspergstraße 9 Gegründet 1811

Diplomingenieur

Theodor Stipek

Kraftfahrerschule für alle Gruppen
 Hallein - Zatloukalstraße 445
 Ruf 24 04 und 24 05

Ob vom Osten oder Westen
Schatzmann-Zuckerl
 sind die besten!

Schatzmann

Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik
 Schwarzach-St. Veit, Sbg. - Feldkirch, Vbg.



ALPENMILCH

Molkereigenossenschaft
 reg. Ges. m. b. H., Kuchl
IN KUCHL

Alpen-Hotel

Saalbach / Salzburg - Telephon 0 65 86 / 204

Das moderne Haus mit persönlicher Atmosphäre, neu erbaut, 130 Betten

MODERNSTER KOMFORT

Inhaber: H. & F. Thomas

Saalbach

im Pinzgau (1003 - 1800 m),

der als internationales Skidorf bekannte Salzburger Wintersportort ist seit den letzten Jahren auch ein vielbesuchter Sommerfrischenort geworden.

Im Winter ein Skiparadies mit über 80 Abfahrten aller Schwierigkeitsgrade, ist es im Sommer Zielort jenes Publikums, das Liebreiz der Landschaft, Ruhe während der Urlaubszeit, gepaart mit neuzeitlichem Komfort sucht 19 Skilifte und eine Kabinenseilbahn modernster Art auf den 2021 m hohen Schattberg ermöglichen dem Wintergast idealen Skisport bis Ende April.

Und was bietet der Sommer in Saalbach? Bergfahrten mit drei Bergliften und der Schattberg-Seilbahn, bequeme Spazierwege in 2000 m Höhe, eine reiche Alpenflora, Tennis- und Minigolf-Sport, Baden, täglich Ausflugsfahrten nach sehenswerten Ausflugszielen der näheren und weiteren Umgebung, täglich Filmtheater.

Und am Abend finden die Tagesfreuden ihren Abschluß in heimatlichen Veranstaltungen (Heimatabende, Platzkonzerte) und täglichen Abendtanz in den zahlreichen Hotels und Lokalen.

RUDOLF NEUMAIR

KAUFMANN

KAPRUN / Telephon 215

OBST, LEBENSMITTEL

REISEANDENKEN

TEXTILIEN

TABAK-TRAFIK

Etwas Besonderes schenken

Für Ihn

Trockenrasierer Philishave 120S . . . S 395,-
 Anzahlung S 45,- 6 Monatsraten à S 61,84
 Trockenrasierer Philishave 800 . . . S 495,-
 Anzahlung S 75,- 6 Monatsraten à S 74,20

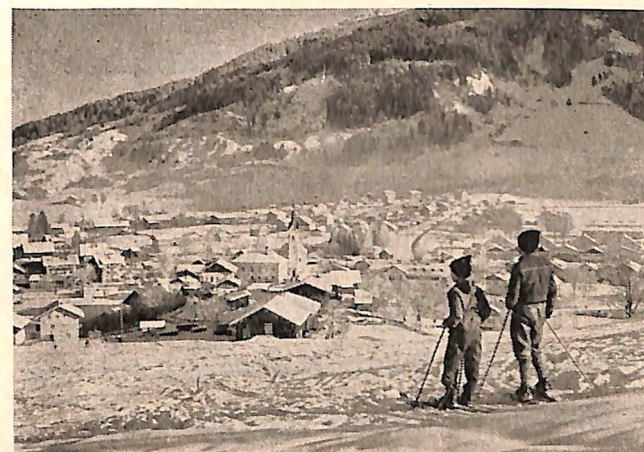
RADIO WALTER

Salzburg, Maxglaner Hauptstraße 22

Telephon 8 31 74

Das **Augustiner-Bräustübl** in Salzburg Mülln

wünscht seinen geschätzten Gästen frohe Weihnachten und ein glückliches Neujahr



Kaprun

im Lande Salzburg, 786 m ü. d. M.
 Bekannter Sommerurlaubs- und Wintersportort. Gut gepflegte Gaststätten, Pensionen und Privathäuser (1200 Betten). Seilbahn zum Maiskogel (1600 m), Lechnerberglift und Babylift. Sehenswürdigkeiten: Hochgebirgslandschaft (Kitzsteinhorn, 3202 m, Wiesbachhorn, 3570 m). Kraftwerksanlagen „Glockner-Kaprun“.

● STEIERMARK

Die Installateure der Elektro-, Gas- und Wassergemeinschaft liefern:

ELEKTROGERÄTE

Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Staubsauger, mit Installationen an die Konsumenten der Grazer Stadtwerke A. G.

GASGERÄTE

Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlauferhitzer

WASSERGERÄTE

Waschbecken, Badewannen, mit Installationen an die Konsumenten der Grazer Stadtwerke AG

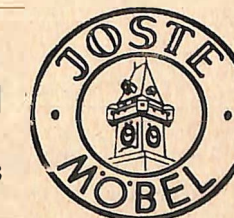
Zahlungserleichterungen!

● STEIERMARK

MÄNTEL ANZÜGE KOSTÜME
Lahradnik
 GRAZ - HAUPTPLATZ

MÖBELERZEUGUNG
JOSEF STEFANITSCH
 GRAZ - ANDRITZ

Reichsstraße 19, Telephon 9 31 18




Schwarz-Brillen

Das Spezialgeschäft für Augenoptik

Graz,
 Leonhardstraße 23



Lannacher Heilmittel Ges. m. b. H.
 Lannach, Stmk.



**VOLKSECHTE
DIRNDL- UND
TRACHTENSTOFFE**

in reichster Auswahl und
schönen Zusammenstellungen
sowie Dirndlkleider fertig und
nach Maß

Ernst Mothwurf
GRAZ, HERRENGASSE 6

ALPENKOHLE GESELLSCHAFT M. B. H.

KOHLE, KOKS, BRENNHOLZ
HEIZÖL, KALK UND ZEMENT

Graz, Kaiserfeldgasse 21, Tel. 81 5 91, 86 2 27, Fernschr. 114

FISCHER & CO

Gesundheitstechnik
Zentralheizungen
Klimaanlagen

GRAZ, Kärntner Straße 355 — Telefon 2 15 31

Eisen-Großschädl

Torstahl — Betoneisen — Stabeisen
Bleche und Kleineisenwaren

Graz V, Südbahnstr. 11 Ruf *9 21 97
(Nähe Steinfeldfriedhof) Fernschreiber: 03-148

Schellander

Internationale Transporte
Inhaber: Karl Gaulhofer
Graz, Annenstraße 57

Jugste-Wecke

Ing. Gasser-Steiner

Alle Arten Beleuchtung mit Leuchtstoffröhren
Werndorf bei Graz — Telefon Wildon 301

**Gemeinde Graz
Städtische Bestattungsanstalt**

Zentrale und Geschäftsstelle für Feuerhalle und Urnenfriedhof:
Graz, Grazbachgasse 48, Ruf 9 41 48 und 8 75 62

Filialen und Anmeldestellen in Gleisdorf, Gratwein, Unterprem-
stätten, Kalsdorf und Seiersberg

AUTOLUX

Import — Export — Großhandel
Graz, Bahnhofgürtel 59, 8 83 65
KFZ-Zubehör preisgünstig durch anerkannt hohe Qualität
„Arlberg Sport“ Skiträger für VW
„Arlberg Sport“ Skiträger, 4- und 6paarig für alle PKW
A. E. Z. Kühlerjalousien, Spitzenerzeugung aus Deutschland

Bank für Handel und Industrie

Aktiengesellschaft

GRAZ, Herrengasse 26 - Telefon 7 16 88

Durchführung sämtlicher Bankgeschäfte

Radiofabrik Ingelen | *Figier & Co.*
Porzellanfabrik Frauenthal

Werk Porzellanfabrik Frauenthal, Stmk.

Sparkasse Frohnleiten

Spareinlagen, Giro, Darlehen, Wechselstube

Frohnleiten, Hauptplatz, Telefon 37

Die

**Sparkasse
in der Stadt Fürstenfeld**

gegründet 1861

Telefon 4 08, 5 61

empfiehlt sich für alle Geldgeschäfte:

Spareinlagen Bausparen Spargiroverkehr

Darlehen Kredite Wechselcompte

Josef Leichtfried KG

Schafwollwarenfabrik

Möbersdorf, Post Zeltweg, Obstmk.

Landgenossenschaft Oberes Murtal

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

MURAU — Neumarkt, Stmk.

Warenbetriebe — Molkereibetrieb
40 Jahre im Dienste der Konsumenten und
Bauern

Sparkasse

des Bezirkes Neumarkt, Stmk.

Betonsteinwerk

HELLMUTH RAUTER, NIEDERWÖLZ

- FILIGRAN-DECKEN
- HOHLBLOCKSTEINE
- SCHREIBER-KLÄRANLAGEN



Styria Schuhfabrik KG

Modische Herrenpariser, Sportschuhe, Polizeistiefel

Pischelsdorf — Steiermark

Telephon 1 Telex 03/253

Landgenossenschaft Ennstal

reg. Gen. m. b. H. • STAINACH, Steiermark

MOLKEREIBETRIEBE

Frischmilchwerk
Butterei
Dauermilchprodukte und
Milchpharmazeutika

Tel. Stainach 221

Telex 038 155

Emmentaler
Osterr. Gorgonzola
und Osterr. Danablu

LAPP-FINZE

EISENWARENFABRIKEN-AKTIENGES.

KALSDORF bei GRAZ

Drahtanschrift: Lappfinze Kalsdorf

BAUBESCHLÄGE
EINSTEMMSCHLÖSSER
SCHARNIERE
SCHRAUBENWARE
ISOLATORSTÜTZEN
NIETEN
DRAHTSTIFTE
EISENDRAHT

Zweigniederlassung:

Wien V, Nikolsdorfer Gasse 31

Fernruf: 57 47 64

Fernschreiber: 01 1537

Lieferung durch den Fachhandel!

• TIROL

LEO OPPENAUER
KOHLE HEIZÖLE

INNSBRUCK

Karwendelstraße 3a · Telefon 30 80



Immer

einen Schritt der Mode
voraus — mit

**STEINADLER-
BEKLEIDUNG**

Erhältlich in den führenden Fachgeschäften
Österreichs



Meraner Straße

Das große Fachgeschäft für Optik und Photo

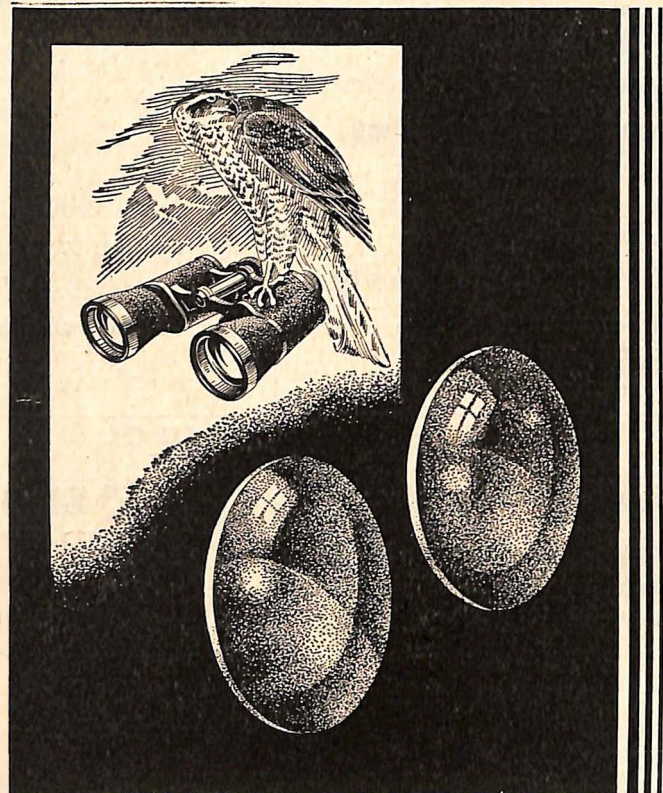
und Filiale Wörgl, Bahnhofstraße 11

Kauft heimische Waren! 

Aoral **BRILLENGLÄSER** aller Art u. Schärfen

Habicht **PRISMEN-FELDSTECHER**

6×30, 8×30, 7×42, 10×40, auf der Brüsseler Weltausstellung 1958 mit der Goldmedaille ausgezeichnet!



Habicht **ZIELFERNROHRE** 4fach

Neukonstruktion mit wesentlichen Verbesserungen der Absehenverstellung (In- und Auslandpatente)

Aaron **THEATERGLÄSER** 2 1/2 fach

ÖSTERREICHISCHE QUALITÄT SERZEUGNISSE

der Fa. Swarovski-Optik KG, Absam b. Solbad Hall, Tirol

Ehältlich in jedem einschlägigen Fachgeschäft!



Dr. techn. BERGER

Allgemeine Radio - Elektro - Laboratorien
Gesellschaft m. b. H.

**Unternehmen
für Funk- und Elektrotechnik**

WIEN I, Stubenring 2, Telephon 52 59 74
Telegrammadresse: Berger TF 52 59 74 Wien

INNSBRUCK, Heiliggeiststr. 10, Tel. 36 55
Telegrammadresse: Berger TF 3655 Innsbruck

Geschäftsführer:

Dr. techn. Dipl.-Ing. Hermann Berger
Zivilingenieur für Elektrotechnik

Gerätebau:

Fernsehgeräte
Sender jeder Leistung für ortsfesten und beweglichen Betrieb,
kommerzielle Empfänger,
Einrichtung kompletter Funkstationen,
Kunstantennen,
Fernsteuerungsanlagen,
Turbinenregelanlagen.

Einzelteilfertigung:

Emaillierte Drahtwiderstände,
entstörte Zündkerzenstecker,
Kugelfeintriebe.

Generalvertretungen:

Quarzkeramik G. m. b. H., München:

Schwingquarze jeder Art,
Präzisionsquarze,
Quarzthermostate,
Normalfrequenz-Quarzgeneratoren.

Kupfer-Asbest Co., Heilbronn:

Zerhackerpatronen,
Wechselrichteranlagen.

**Bräuerei
Schloß Starkenberg**

H. Schatz

Tarrenz, Tirol

HOTEL POST

ST. ANTON AM ARLBERG

Telephon 213, 214

Besitzer: Walter Schuler

Erstes Haus am Platz

120 Betten, die Hälfte der Zimmer mit Bad

Besuchen Sie die

**SCHINDLER SEILBAHNEN
in St. Anton am Arlberg**

mit ihren herrlichen Skiabfahrten und den
erstklassigen Bergrestaurants

SKIZENTRUM St. Anton am Aelberg, 1304 m
St. Christoph am Aelberg, 1800 m

Ein Skiplatz mit berühmten Abfahrten und weitem, idealem Übungsgelände — Skischule Arlberg — Kinderskischule — Vallugabahn 2811 m — Kapall-Doppelsesselbahn 2326 m — 8 Skilifts — 3. Jänner 1961 — 60jähriges Jubiläum des Skiklubs Arlberg — Informationen (auch über günstige Sommeraufenthalte) Verkehrsverein St. Anton am Arlberg, Telephon 269

• VORARLBERG

Industria OHG
BLONDEL & CO.

BREGENZ, Belruptstraße 45
 Telephon 31 62

Textilmaschinen der S. A. C. M.
 Mühlhausen

Steril-Catgut d. Fa. Dr. Ruhland Nachf.
 Neustadt a. d. Donau, Bayern

Malerbedarf, Tauchroller der Firma
 W. Fleißner KG, Öhringen, Wttbg.,
 („AFLEI KG“)

Kunststoff „Rilsan“ der Fa. Organico,
 Paris

Alfred Hofer

Weberei und Stickerei

LUSTENAU, Reichsstraße Nr. 68
 Vorarlberg

• VORARLBERG



Stickereien
 Spitzen
 Guipures
 Feine Damenblusen
 Spitzenkragen

RUDOLF HAGEN / LUSTENAU
 Vorarlberg, Maria-Theresien-Straße Nr. 72
 Telephon 20 59



Albert Hämmerle & Co.
 Fabrikation feiner Kleinlederwaren
 Lustenau / Vorarlberg · Tel. (055 77) 22 42

J. G. Seewald

STICKEREIFABRIK U. EXPORT

Gegründet 1911

Lustenau, Teilenstraße 3-4
 Telephon 0 55 77/20 79, 20 70

Stickereien aller Art

Gemeinde Lustenau

die größte Marktgemeinde Österreichs
 Hauptsitz der Vorarlberger Stickereiindustrie
 Gutgeführte Gasthöfe und Pensionen stehen für den
 Fremdenverkehr bereit



LUWA-Erzeugnisse
 Export

ERZEUGUNGSPROGRAMM:

Stickereien:
 Allover und Spitzen in Ätz
 Broderie anglaise
 Wäschespitzen in:
 Baumwolle, Tüll, Nylon

Stickereitaschentücher
 Stickerei- und Sport-Blusen
 Miederwaren
 Blusen
 Badeanzüge

HERMANN BÖSCH K. G., LUSTENAU - Vorarlberg, Austria

Postfach: 131 Telephon: 22 85 Telex: Bregenz 057 778

Zweigniederlassung: Wien II, Praterstraße 32 Telex: 01-1121 Telephon: 55 95 93

**WOHNE
 GESUND
 BAUE
 MIT
 BACK
 STEIN**

**VORARLBERGER
 ZIEGLERVERBAND**

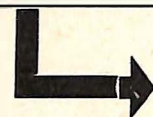
DORNBIRN, Hochhaus, Tel. 33 40

SCHELLING & CO.

Spezialfabrik für Holzbearbeitungs-
maschinen

SCHWARZACH · Vorarlberg, liefert

ÖSTERREICHISCHE QUALITÄTSMASCHINEN



Inserate bringen immer großen Erfolg

„GOLIATH“-

Sisalläufer und -Teppiche

gediegen — strapazfähig — preiswert

erhältlich in allen Fachgeschäften



HART- UND WEICHFASERSPINNEREI
Lotteraner, Wüstner & Co
MELLAU — VORARLBERG



JOH. PETER MAYER U. SÖHNE PERMA-KLEIDERWERKE GÖTZIS — VORARLBERG

Erzeugungsprogramm:
HERREN-, DAMEN- u. KINDERBEKLEIDUNG



Rätsel- ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage

1	S	2	E	3	L	4	A	5	D	6	O	7	N	8	Q	9	H	10	I	11	A
12	A	13	L	14	E	15	M	16	A	17	N	18	I	19	A	20	E	21	D	22	I
15	N	16	E	17	V	18	C	19	E	20	R	21	B	22	E	23	R	24	O	25	S
18	S	19	G	20	C	21	H	22	W	23	O	24	J	25	A	26	N	27	28	29	30
21	I	22	A	23	A	24	S	25	R	26	A	27	A	28	29	30	31	32	33	34	L
25	B	26	N	27	M	28	A	29	N	30	M	31	A	32	T	33	E	34	35	36	37
29	A	30	T	31	H	32	E	33	N	34	A	35	L	36	E	37	A	38	39	40	I
35	R	36	E	37	L	38	A	39	N	40	E	41	R	42	B	43	E	44	45	46	N
38	E	39	L	40	R	41	O	42	B	43	E	44	45	46	47	48	49	50	51	52	U
40	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73

Waagrecht: 1 schmachtender Liebhaber, 2 ital. Karosseriebauer, 12 Deutschland, span., 14 männl. Vorname, abgek., 15 ungebraucht, 16 Höhlenhund der griech. Mythologie, 18 sehr gut, abgek., 19 intern. Autountercheidungszeichen der Schweiz, 20 germ. Schlachtengott, 21 Tierlaut, 22 südarabischer Volksstamm, 25 Buona notte, abgek., 26 Verhältniswort, 27 Tee in Paraguay, 29 Stadt in Griechenland, 32 engl. Bier, 34 Faultier, 35 Schwung, 37 Nachfolger, Mehrz., 38 span. Artikel, 39 Staatskleid, 40 Heldenmutter.

Senkrecht: 1 Sultanat in Ostafrika, 2 geschmackvoll, 3 Löwe, poet., 4 Vorwort mit Artikel, 5 heimisches Raubtier, 6 eins, engl., 7 höchste Glückseligkeit der Buddhisten, 9 griechische Göttin, 10 nord. Göttin, 11 Musiknote, 13 Stadt in Finnland, 17 Käsesorte, 19 amerik. Zigarettensorte, 23 ägypt. Sonnengott, 24 Nebenfluß der Aller, 28 Nachsilbe, 30 nord. Göttin der Unterwelt, 31 Walart, 33 Schiffseite, 36 nein, engl.

Gendarm Franz Raewolf

mein Heiratsinserat geantwortet hast!"

Der Schotte tritt vor seinem Sohn: „Jetzt bist du achtzehn Jahre, Mac! Es wird Zeit, daß du mich unterstützst!"

Antwortet der Sohn: „Gewiß, lieber Vater! Was soll ich tun?"

Meint der Vater: „Zunächst bezahle die letzte Rate für deinen Kinderwagen!"

Zwei Mütter unterhalten sich über ihre Söhne.

„Mein Franz war so gut entwickelt, daß er schon mit einem Jahr gehen konnte!" prahlt die eine.

„Das ist noch gar nichts!" antwortet darauf die andere. „Mein Erich war so klug, daß er sich noch mit vier Jahren tragen ließ..."

Buchhalter Markus hat großen Streit mit seinem Chef. Der Direktor brüllt ihn an:

„Sagen Sie einmal, Herr Markus, sind Sie hier der Chef?"

„Nein, Herr Direktor!"

„Na also, warum reden Sie dann einen solchen Unsinn?"

Zwei Söhne unterhalten sich über ihre Väter. Meint der eine: „Mein

Vater hat für seine Radierungen jetzt eine Goldmedaille und viel Geld bekommen!"

„Wie ungerecht doch die Welt ist!" sagt der andere. „Mein Vater hat für eine einzige Radierung ein Jahr bekommen..."

„Kennen Sie eigentlich Meiers gut?" fragt Frau Hinz ihre Nachbarin.

„Selbstverständlich", sagt diese. „Wir haben doch die gleiche Bedienerin!"

„Warum so nachdenklich, Robert?"

„Ach, ich soll heute meine Braut ausführen! Nun habe ich kein Geld und weiß nicht, soll ich jetzt meine Uhr versetzen oder die Braut?"

Josef ist sehr stolz auf seine drei Orden.

„Wofür haben Sie denn die Orden bekommen?" wird er gefragt.

„Also den dritten Orden erhielt ich, weil ich schon zwei hatte. Den zweiten, weil ich schon einen hatte, und den einen, weil ich noch keinen hatte!"

„Hänschen", sagt der Lehrer vorwurfsvoll, „du hast schon wieder

Wissen Sie schon?

... daß der Deutsche Wilhelm Bauer das erste brauchbare Unterseeboot baute und 1850 in Kiel und später in Kronstadt erfolgreich tauchte.
... daß das Hauptheiligtum des Islams in Mekka Kaaba heißt.
... daß ein Schachbrett 32 weiße und 32 schwarze Felder hat.
... daß das große Gebirge an der Nordspitze Afrikas Atlas heißt.
... daß das alte römische Stadttor in Trier Porta Nigra heißt.
... daß in der Schlacht bei Leipzig vier Staaten gegen Napoleon kämpften (Preußen, Oesterreich, Rußland und Schweden).
... daß man einen Münzforscher oder wissenschaftlich geschulten Münzsammler Numismatiker nennt.
... daß ein Ohm eine Maßeinheit des elektrischen Widerstandes ist.
... daß Fandango ein spanischer Volkstanz ist.
... daß die Hauptstadt der Toscana Florenz ist.

Auflösung der Rätsel aus der November-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Vom Stör. 2. 90 Grad. 3. München. 4. Peter Henlein (im 1511). 5. Seismograph. 6. Mit 30,4 Kilometer in der Sekunde. 7. Notre Dame und Louvre. 8. Weltenkörper von verwaschenem, nebelartigem Aussehen, von außerordentlich geringer Dichtigkeit, der bei Annäherung an die Sonne oft einen Schweif bildet. 9. Eine vorläufige Regelung. 10. Etwa 6365 km. 11. Autarkie. 12. Antike. 13. Ein Hörgerät, mit dem der Arzt die Körpergeräusche (insbesondere Herz und Lunge) untersucht. 14. Dromedar. 15. England. 16. Die Magelhaens-Straße. 17. Den Dreißigjährigen Krieg. 18. 9 n. Chr. 19. Bigamie. 20. 1492. Das Festland (Südamerika) erst 1498.

Wie ergänze ich's? Lord Nelson (1758 bis 1805).

Photo-Quiz: Die Gardisten des Papstes sind aus der Schweiz.

Denksport. Wagen 3 bräuchte nur einige Schritte zurückfahren, schon könnten alle Wagen ihre Fahrt ungehindert fortsetzen.

Wer war das? Albert Schweitzer, geboren 1875.

Kreuzworträtsel: Waagrecht: 1 Rosse. 6 Ale. 9 Iphigenie. 11 Mao. 12 Oise. 13 Rain. 14 Ba. 16 Notes. 18 Ren. 19 MHS. 20 Turne. 23 DR. 25 Teesieb. 27 Halali. 28 Re. — Senkrecht: 1 Rimini. 2 Opa. 3 Shorts. 4 Si. 5 Egoist. 6 Ans. 7 Liebender. 8 EE (Elgar Edward 1857—1936). 10 Ein. 15 Anerke. 17 Ohm. 18 RR. 21 Ursl. 22 Tea. 24 RH. 26 EL.

vergessen, dein Schreibheft mit in die Schule zu bringen. Wie würdest du einen Soldaten nennen, der ohne Gewehr in den Krieg zieht?"

„Einen General, Herr Lehrer!"

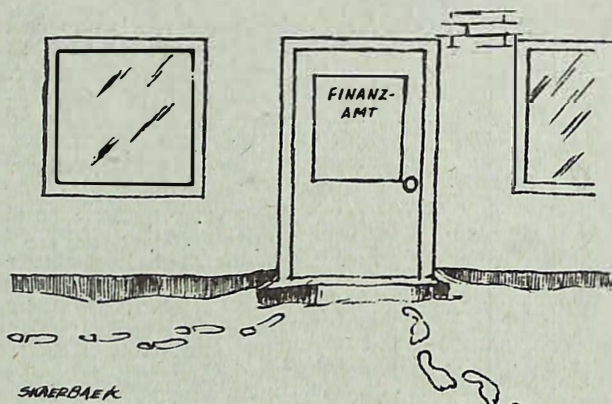
Ein Schauspieler erschien eines Tages mit eingeschlagener Nase im Atelier.

„Was ist passiert?" fragte der Regisseur.

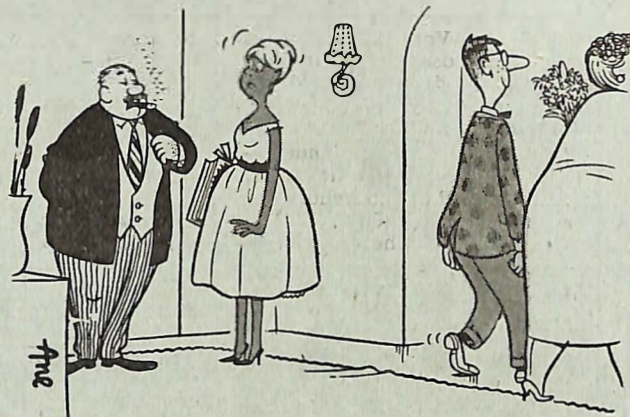
„Ich war bei einer jungen Kollegin, die einen Freund in Graz hat."

„Und?"
„Er war nicht mehr in Graz..."

HUMORIMBILD



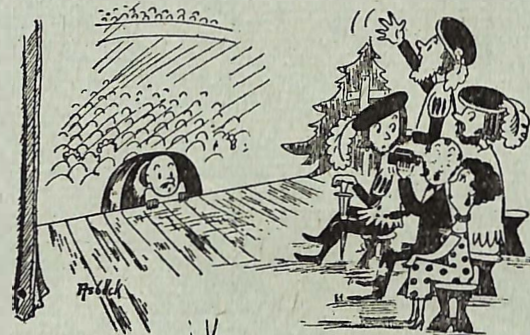
Der Besuch beim Finanzamt



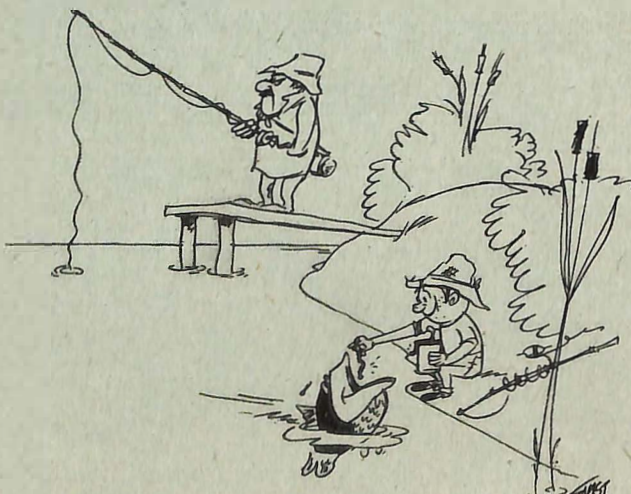
„So so, auf einer Versteigerung hast du ihn kennengelernt. Hoffentlich hast du nicht zuviel für ihn geboten!“



„Und ein Druck auf diesen Knopf läßt hier das Verfalldatum der nächsten Ratenzahlung aufleuchten“



„Merkwürdig ist das Bühnenbild heute!“



Ohne Worte

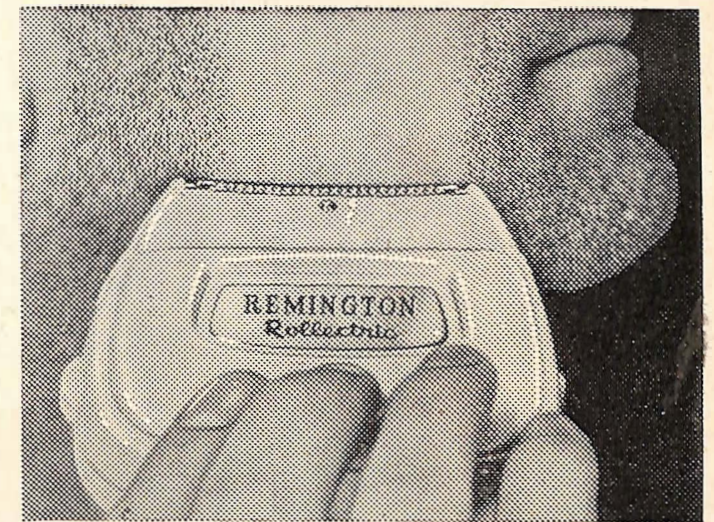


„Eigentlich wollte ich ja Scharfrichter werden!“

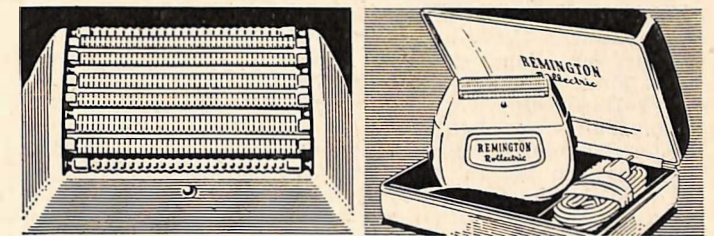
büchsen mit etwas Hartgeld ist eben keine besondere Beute —, mußten sie auf „Leistungssteigerung“ umschalten. Da sich Adolf überdies als Räuberleiter verwenden lassen mußte, da ansonst der kleine Willibald nicht einsteigen hätte können, kam es sogar zu einer leichten Beschädigung seines neuen Lancaster-Sakkos. Nun wollten sie ein besseres Geschäft machen! Gespannt beobachteten sie im Vorraum des Schwanenstädter Stadtkinos alle in den Kinosaal eintretenden Leute. Endlich hatten sie ein Ehepaar, dessen Wohnung sie genau kannten, entdeckt. Und einige Minuten später standen sie schon vor der Wohnung. Nachdem sie das Kellerfenster eingedrückt und durch dieses in das fremde Haus eingestiegen waren, war alles übrige nur mehr Routinearbeit. Da sie trotz intensivster „Hausdurchsuchung“ nur einen Geldbetrag von 100 S fanden, ließen sie sich etwas niedergeschlagen in der fremden Küche häuslich nieder und verzehrten einen aus der Speis geholten Streuselkuchen. Bevor sie wie fremde Wohnung verließen, steckten sie noch einige rohe Eier zu sich. Am Heimweg tranken sie während des Gehens eine Flasche Bier aus, um ihr gegücktes „Unternehmen“ entsprechend zu begießen. Als Willibald zusätzlich noch die gestohlenen Eier austrank und ihm dabei der gelbe Dotter über das Kinn floß, gerot im Gesicht des Adolf jedes Lächeln: er hatte schon so viel von „Korpus delikti“ gehört.

Willibald & Co. war ein leistungsfähiges „Unternehmen“. Schon zwei Tage später befanden sie sich mit einem Moped, das sie sich von einem Bekannten ausgeliehen hatten, wieder auf Diebsfahrt. Diesmal ging es in Richtung Sicking und damit in Riesenschritten ihrem Verhängnis entgegen. Willibald hatte schon früher einmal seine Elsteraugen auf die in der Ortschaft befindliche Tabaktrafik geworfen. Und nun wollten sie eben dort „eintipeln“. Nach einem gewissenhaften „Kontrollgang“ um das auserwählte Objekt nahm Adolf einen Dietrich aus der Tasche und brach damit fachmännisch in die Tabaktrafik ein. Während er im Innern der stockfinsternen Trafik verschwand, zog Willibald seine Schmierhunde. Adolf wußte: pfeift ein „Zeiserl“, dann heißt das Vorsicht; pfeift aber ein „Moaserl“, dann hieß das sofortiger Rückzug.

Willibald dürfte, während sein „Kompagnon“ den Tabakladen durchwühlte, nicht ganz in Form gewesen sein. Und überdies waren die Sicking in puncto Verteidigung die wahrsten Strategen. Adolf befand sich mitten in der „Arbeit“, da bildeten die wackeren Sicking, die sofort bemerkt hatten, daß ortsfremde Elemente in ihr „Nationalheiligtum“ eingedrungen waren, zwei verschiedene Stoßtrupps. Und erst als sie sich bereits ihren Einsatzbasen bedrohlich genähert hatten, erinnerte sich Willibald erst wieder an seinen „schmierestehenden“ Auftrag. Aufgeregt piff er daher sogleich wie ein Zeiserl. Als sich aber sein Freund Adolf nicht rührte, piff er wie ein „Moaserl“. Doch Adolf hörte einfach nichts; er befand sich in tiefster krimineller Verzückung. Erst als Willibald vor dem Tabakladen verzweifelt in allen Tonalen der „Ganovenpartitur“ zu trillern begann, horchte Adolf im Innern der Trafik auf. Und es war für ihn tatsächlich höchste Zeit, denn die Sicking Stoßtrupps hatten bereits mit ihren Spitzen die vorgesehenen Einsatzpunkte erreicht. Wie eine Rakete wischte Adolf aus dem Tabakladen. Inzwischen aber stürmte bereits der Haupttrupp der Sicking mit wahrer Vehemenz gegen das Zentrum ihres Einsatzortes: die Tabaktrafik. Der zweite Trupp aber versuchte den Rückweg der aufgeschreckten Ganoven abzuschneiden und setzte sich kurz darauf in den Besitz des in der Nähe des Tabakladens abgestellten Mopeds. Und damit hatte für die „Firma“ Willibald & Co. auch die Stunde geschlagen. Während sie verzweifelt und schier atemlos über die nebelfeuchten Sturzäcker stolperten — die wildgewordenen Sicking mit lautem Kampfgebrüll hinterdrein —, besiegelte sich bereits ihr wankelmütiges Schicksal. Als sie vorderhand dank der finsternen Novemberrnacht schweißgebadet ihren Verfolgern entkommen waren und völlig groggy in Schwanenstadt, das sie erst eine Stunde vorher voll Unternehmungsgeist hoch zu Moped stolz verlassen hatten, ankamen, mußte Adolf feststellen, daß er zu allem Ueberfluß bei der wilden Flucht über die holprigen Sturzäcker seine ganze so mühselig erkämpfte Diebsbeute (zirka 200 S) verloren hatte. Die tapferen Sicking aber hatten das Moped und damit praktisch auch die Diebe. Alle nachfolgenden Verschleierungsversuche der „Firma“ Willi-



Schnellweg zur glatten Rasur



1512 GRÜNDE FÜR DIE BESONDERS GLATTE RASUR: Genau 1512 Schneidkanten hat der Scherkopf des Rollectric. Damit rasiert er kurze und lange Barthaare ohne jegliches Zubehör. Kein Barthaar entgeht ihm. Die einzigartigen Gleitrollen sorgen für die Tiefenrasur des Rollectric. Und er rasiert nur Ihren Bart, nicht Ihre Haut!

SIE BEKOMMEN MEHR, ALS DER PREIS VERRÄT: Der Rollectric mit dem größten Scherkopf, den ein Remington je hatte, kostet mit Etui nur...

540:-

Wer Rasieren sagt, sagt Remington

REMINGTON ROLLECTRIC

bald & Co. waren daher vergeblich. Als sie einige Stunden später in ihren „Ausweichquartieren“ von der Gendarmerie ausgehoben wurden, steckte ihnen noch ganz die „wilde Sicking Jagd“ in den Knochen.

Das „Unternehmen“ Willibald & Co. hat daher noch am gleichen Tage den „Ausgleich“ angemeldet. Während die beiden Ganoven zerknirscht eine Zelle des Bezirksgerichtes bezogen, feierten die wackeren Sicking, die den Bürgern der Schillerschen Glocke ein wahres Gegenstück geliefert hatten, ihren großen Sieg. Denn in Sicking mußte wahrlich das Böse dem Guten innerhalb Minuten den Platz räumen; das haben selbst die beiden Ganoven aus Schwanenstadt begriffen.

Weihnachten unter Eukalyptusbäumen

Vor einigen Jahren war ich als einzige Wienerin in einem staatlichen Forschungsinstitut in Canberra im südlichen Teil von Australien tätig.

Täglich arbeitete ich im Kreise meiner australischen Kollegen und hatte mich längst mit der anderen Umgebung, dem anderen Land, den besonderen klimatischen Verhältnissen, den Eigenheiten der in diesem Land bunt durcheinandergewürfelten Volksgruppen, mit dem Busch, mit einem Wort, mit der Fremde abgefunden.

Nur ab und zu, besonders aber in den Stunden des Alleinseins, wanderten meine Gedanken entlang der Ringstraße, am Burgtheater und an der Oper vorbei, streichelten über die duftenden Rosen im Volksgarten und ruhten sich im schattigen Stadtpark ein wenig aus, um dann im Fluge von der Gloriette, vom Leopoldsberg und Kahlenberg über das verträumte Wien zu streifen und auf den sanften Wellen der Donau rastend den süßen, unsterblichen Melodien von Lanner, Strauß, Lehar und Robert Stolz zu lauschen, bis im silbernen Mondlicht der ewig wiederkehrende Chor erklang. „Wien, Wien nur du allein, sollst stets die Stadt meiner Träume sein.“

Jäh und erbarmungslos zerriß meine Weckeruhr mit ihrem Brr-brr meine Traumwelt. Aufstehen hieß es. Ein neuer Tag begann. Ein wenn auch interessantes, so doch kräfteforderndes Tagewerk lag vor mir. Drückende, hochsommerliche Hitze brütete über dem Land, und auf dem Wege zum Labor wunderte ich mich nicht, daß Frauen mit bunten, schulterfreien Kleidern die Straßen belebten und Badelustige zu den wenigen Flüssen der weiteren Umgebung pilgerten, um im lauwarmen, wenn auch schmutzigen Wasser Abkühlung zu finden. Ein Bild, wie es sich täglich dem Beschauer darbietet.

Als ich das Labor betrat, waren meine Gedanken bereits beim Tagesjournal, bei den neuen Versuchsvorschreibungen und voll der Hoffnung, daß vielleicht der neue Tag unsere Arbeit ein kleines Stück vorwärtsbringen könnte.

Ich war daher nicht wenig erstaunt, als an Stelle des Journals ein loses Blatt mit der Aufschrift lag: „Canberra, 24. Dezember 1956. Heute ist X-mas (Weihnacht). Der Laboratoriumsbetrieb wird vorzeitig beendet. Sie werden um 12 Uhr zur X-mas-Party gebeten.“

„Weihnacht!“ Ich schloß für einige Augenblicke die Augen. Ein wehmütiges und zugleich freudiges, ja fast herrliches Gefühl trieb mir die Tränen in die Augen. Trotz der drückenden Schwüle, die im Raum herrschte, begann ich zu frösteln, und wie von einem lieblich klingenden Kinderchor gesungen, erklang mir das Lied „O Tannenbaum, o Tannenbaum, wie grün sind deine Blätter.“

Ich hörte das Rauschen der heimischen Nadelwälder, sah durch eisblumenübersäte Fenster dem Treiben der lustig tanzenden Schneeflocken zu und fühlte die weiche Hand meiner Mutter über mein Haar gleiten, wenn sie mir zuflüsterte: „Das Christkind kommt!“ Mollige Wärme strömte gleichsam aus dem knisternden Kamin und zog in mich ein. Kindheit, o selige Kindheit, wie warst du schön.

Da öffnete ich meine Augen, und plötzlich hielt ich es im Raum nicht mehr aus. Weihnacht, Weihnacht, wirbelte es durch meine Gedanken, und wenn auch Schnee und Kälte beim besten Willen nicht aufzutreiben waren, aber einen Weihnachtsbaum, den konnte ich herschaffen. Ich lief über die kiesbestreuten Wege und empfand das eigenartige Knistern des Kieses als wohlthuendes Geräusch, ähnlich dem eines knirschenden, hartgefrorenen Schneebelages.

An den staatlichen Ausgabestellen waren tannenähnliche Nadelbäume erhältlich. So erstand ich innerhalb kürzester Zeit eine weihnadelige Föhre, die vorwiegend von der australischen Stadtbewölkerung als Christbaum verwendet wird. Die Landleute aber bleiben dem Gummibaum treu, der als Symbol des Weihnachtsfestes reich geschmückt das Fest der Erlösung, des Friedens und der Freude zielt.

Den Adventkranz kennt man in Australien überhaupt nicht. Da ich ihn aber nicht missen wollte, versuchte ich, ein adventkranzähnliches, vieleckiges Gebilde selbst zu binden. So kam es, daß ich dann auch zu Mittag mit

einem Stück Heimat, nämlich dem selbstgefertigten Adventkranz unter dem Arm zur X-mas-Party kam. Meine Kollegen waren bereits anwesend. Der Christbaum, in diesem Fall ein Nadelbaum, war mit bunten Papierschleifen, bunten Glaskugeln und zahlreichen kleinen und größeren Ballons behangen und meinen Blicken bot sich ein farbenfreudiges Arrangement von leckeren Speisen. Die vollbeladenen Tische luden förmlich zum Schmausen ein. Als erstes fielen mir eine Menge bunter Igel auf, die auf allen Tischen zu finden waren. Bei näherer Betrachtung entpuppten sie sich als Orangen und Crapefrüchte, die mit Zahnstochern gespickt waren, auf denen würfelig geschnittene Käse- und Wurststücke und grün oder rot gefärbte kleine Zwiebel steckten. Dazu gab es die verschiedensten Salatsorten, völlig roh, das heißt ohne Salz, Essig oder Öl. Und alles aß man mit den Fingern. Ich muß gestehen, daß es mir einen Heidenspaß machte, einmal erlaubt unartig zu sein. Dazwischen waren, man höre und staune, „Wiener Würstchen“ zu finden. Wenn auch nicht jedermann genau weiß, wo Wien liegt, so kennt und schätzt man die Wiener Würstchen im ganzen Land. Es sind dies stark paprizierte Miniatur-Frankfurter, die auf Zahnstocher gespießt mit Tomatensauce serviert werden. Unter einer Unmenge von Mehlspeisen, die zum Großteil Variationen von Biskuitteig waren, fiel mir als Ausländerin besonders der traditionelle X-mas-Cake auf. Dies ist ein mit Rum durchtränktes Fruchtbrot von dunkler Farbe, unter dem Namen „Plumpudding“ bekannt. Während dessen Zubereitung gibt die Hausfrau kleine Geldstücke hinein, deren Auffinden den Kindern viel Spaß bereitet. Für die berufstätige Frau ist aber auch diese Spezialität als Konserve fix und fertig erhältlich. — Ob wir nicht auch versuchen könnten, unsere überall bekannte Sachertorte als Exportartikel einzudosen?

Bei all diesen lukullischen Betrachtungen ertappte ich mich, als die eigentliche X-mas-Party begann.

Vergeblich wartete ich auf das Erstrahlen des Christbaumes im Lichterglanz und das Aufzischen der bei uns so beliebten Wunderkerzen (Sternderspritzer). Ein munteres, zwangloses Geplauder begleitete den immerwährenden Ansturm auf die bereitgestellten Leckerbissen. Dieses Treiben wäre noch stundenlang so weitergegangen, wenn nicht jeder an diesem Nachmittag noch seinen Pflichtanteil an der Weihnacht zu erfüllen gehabt hätte. Die Frauen eilten heim, um die notwendigen Vorbereitungen für das Christkind zu treffen, und die meisten Männer zückten ihre Auftragslisten, denn in der australischen Familie besorgt der Mann den Großteil der täglichen Einkäufe.

Der Heilige Abend wird von den Australiern nur für Vorbereitungen für das Fest verwendet. Die Kinder werden so früh wie möglich zu Bett gebracht. Vorher legen sie aber Strümpfe oder Polsterüberzüge auf einen beim Bett stehenden Stuhl. Santa Claus kommt dann während der Nacht und füllt sie mit Geschenken und Süßigkeiten. Er ist Nikolo und Weihnachtsmann in einer Person.

So betrachtet, fühlte ich, daß die X-mas-Party für meinen Adventkranz nicht der richtige Platz war. Ich wanderte daher ein wenig traurig mit dem Gefühl des Verlassenseins in mein Heim im Boardinghouse, schmückte mein Föhrenbäumchen heimatisch und hing meinen Adventkranz über die Sitzecke. Nur wer dieses Fest fern der Heimat, außerhalb des anwärmelnden Schoßes der Familie erleben mußte, kann fühlen, wie sich stille Freude, selige Kindheitserinnerungen und eine dem Weinen nahe Melancholie in meinen innersten Gedanken ablösten.

Plötzlich wurde ich in meinen Weihnachtsvorbereitungen unterbrochen. Eine mir liebgewordene Lettin stand zwischen der Tür und betrachtete zuerst interessiert mein Treiben. Dann aber fielen wir uns wortlos um den Hals. War es der Ausdruck der Freude, der Trauer, des Heimwehs oder des Glückes, doch nicht alleine zu sein? — Ich weiß es nicht. Leise hörte ich sie flüstern: „Ein Christbaum, ein richtiger Christbaum.“

Bald aber legte auch sie mit Hand an, um meine bereits begonnenen Weihnachtsvorbereitungen zu vervoll-

kommen und unser beider Wunschtraum wurde Wirklichkeit. Mein Zimmer hatte ein herrliches weihnachtliches Kleid angelegt, daß es einem beim Anblick warm ums Herz wurde.

Da erklärte mir Valeska, so hieß meine kleine lettische Freundin, spontan: „Das müssen die anderen auch erleben — du hast wohl nichts dagegen, wenn ich sie herbringe?“ Ohne eine Antwort abzuwarten, stürmte sie aus dem Zimmer.

Fast etwas traurig darüber, daß der Heilige Abend wieder einen partyähnlichen Anstrich bekommen wird, stand ich ratlos da und träumte von meinem ersten Teddy. Gott, war der süß, als er mir unter dem Christbaum entgegenlachte. Von den ersten Buntstiften, die sich bald zum Schrecken meiner Eltern verwandelten. Von meinem ersten Jungmädchenroman, den ich förmlich verschlang, von meiner Gitarre, die seither mein ständiger Begleiter blieb, und vielen anderen Freuden, die im Laufe der Jahre vom würzig duftenden und von Lichtern übersäten Christbaum des Elternhauses ihren Ausgang fanden.

Nun waren sie da, John, Elna, Maria, Danilo, Valeska, Omer, Natascha. Unser Bäumchen strahlte, der Adventkranz tat sein Bestes und alle standen da in dem kleinen Raum und beteten still und leise. Wo in diesem Augenblick die Gedanken jedes einzelnen wohl gewesen waren? Die Frage ist berechtigt, denn unter den acht Anwesenden waren fünf Nationen vertreten. Eine wahre Völkerfamilie, vereint im Glauben an die Erlösung, im Willen zur Liebe für den Nächsten und der Hoffnung auf Frieden unter den Menschen.

Da griff ich nach meiner Gitarre und mit tränenstickten Stimmen sangen fünf Nationen „O du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit!“

Wäre es vielleicht von Nutzen gewesen, wenn an unserer Weihnacht auch mancher hätte teilhaben können, der sich heute berufen fühlt, die Geschicke eines Volkes oder eines Staates zu lenken?

Unser Christkinder! war zwar arm an materiellen Gaben, aber jeder erzählte eine kleine Weihnachtsgeschichte und Weihnachtsbräuche aus der Heimat, und wie von langer Hand vorbereitet, lagen auch in buntbedrucktem Papier verpackte und mit zarten Bändchen verschürte Geschenke unter unserem Bäumchen. An und für sich kleine Gaben, aber von unsagbarem ideellem Wert, die Wärme und Liebe spendeten und das Gefühl des Geborgenseins vermittelten.

Rasch verging die Zeit und wir rüsteten uns zur Mitternachtsmesse.

Wie oft bin ich als Kind zur Christmette gegangen. Dicke warme Kleider, festes Schuhzeug und vor Kälte knirschender Schnee gewannen in meinen Gedanken an Raum und lustig tänzelte der Schein der Lampe über die vielen tausenden glitzernden Schneekristalle. Wie mußte ich hupsen, wenn ich meinem Vater in den ausgetretenen Fußstapfen folgen wollte.

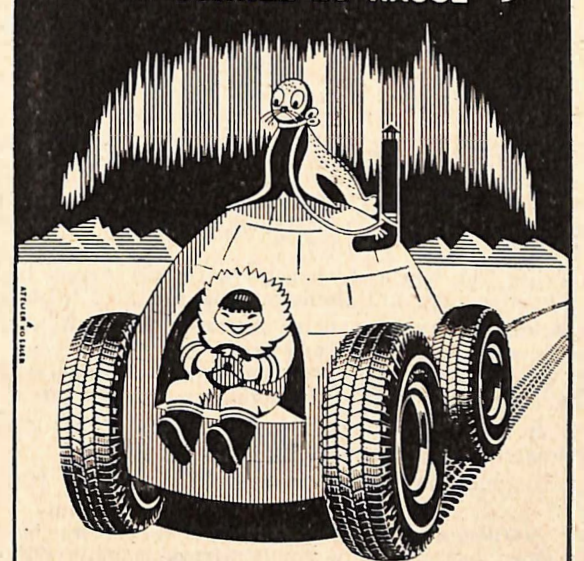
Wortlos gingen wir in der schwülen Nacht, jeder für sich in seine eigenen Gedanken versunken.

Schon von weitem erhob sich das festlich beleuchtete Gotteshaus aus dem sternenübersäten Himmel und darüber stand wie der Stern von Bethlehem das „Kreuz des Südens“.

Die helle Kleidung der Kirchenbesucher, die hochsommerliche Schwüle und der im Raum herrschende Mischgeruch von Schweiß, Weihrauch und abbrennenden Kerzen, rissen uns beim Betreten der Kirche jäh aus unseren Träumen. Fast wäre ich außerstande gewesen, die Weihnachtsstimmung und die damit verbundene Nähe der Allmacht zu verspüren, als ganz unerwartet von einem australischen Chor das Lied „Stille Nacht, heilige Nacht“ zuerst deutsch und dann englisch gesungen wurde. Wie von einer unsichtbaren Macht getrieben, stimmten zuerst zaghaft einig, nach und nach aber alle in der Kirche anwesenden Nationen mit ein, und es war mir erstmals bewußt, daß zu dieser Stunde alle Völker der Erde die Erlösung aus der Finsternis, die Rettung vor dem Bösen und die Gnade um Licht und Nächstenliebe erlebten.

Am Christtag wird Weihnacht in der australischen Familie gefeiert. Während die Kinder schon beim Erwachen ihre Geschenke vorfinden, warten die Erwachsenen meist bis zum Mittagessen, wo sie die kleinen Geschenke unter der Serviette vorfinden. Da wir im Boardinghouse eine vielköpfige Familie bildeten, war auch alles in gleicher Weise arrangiert. Auch den Nachmittag verbrachten wir

IM SCHNEE ZU HAUSE



M & S SEMPERIT
Reifen

alle gemeinsam, und als die Nacht hereinbrach, zogen wir alle zum Babecue. Darunter versteht man ein Lagerfeuer mit Essen, Singen und Tanzen.

Der darauffolgende Stefanitag, Boxingday genannt, ist den Freunden gewidmet. Der Name dieses Tages ist von der englischen Bezeichnung für „Schachtel“ abzuleiten, da der Stefanitag der Beschenkung der Freunde gewidmet ist. Von Tür zu Tür hatten wir unsere Besuche abzustatten, überall einen Drink zu nehmen und vom Weihnachtskuchen zu kosten. Das Glück des kommenden Jahres richtet sich nämlich nach der Anzahl der angebotenen Tortenstücke. Leider galt dies nicht für Schwipserln, sonst wären wir alle Millionäre geworden. Durch den Konsum der vielen angebotenen Tortenstücke geriet nicht nur unser kommendes Glück in Verlegenheit, sondern auch der Zustand unseres Magens in eine bedenkliche Situation.

So beschlossen wir die Feiertage mit einem Ausflug in den Buschwald bis zum nächsten Fluß, wo ein erfrischendes Bad lockte.

Längst bin ich wieder in meiner Heimat. Längst gehören diese australischen Weihnachten der Vergangenheit an. Wieder sitze ich am wärmespendenden Kamin, wieder verleiht ein würzig duftender Weihnachtsbaum mit Lichterln übersät meinem Zimmer den weihnachtlichen Glanz. Wieder blicke ich durch eisblumenübersäte Fenster auf das lustige Treiben der Schneeflocken und wieder höre ich das Zischen der zierlichen Sternderspritzer. Nur eine weiche Hand streichelt nicht mehr über meine Haare. Sie ist nicht mehr, die mir die Weihnacht zur Weihnacht gemacht hat. Meine Gedanken wandern wieder in ferne Länder, wandern nach Canberra, schmücken ein kleines Föhrenbäumchen und erleben Licht für die Menschen, denen keine Heimat und kein Christbaum beschieden ist und die mit wehem und wundem Herzen den seligen Kindertagen nachträumen.

Wieder greife ich nach meiner Gitarre. Flehentlich erhebe ich, glücklich darüber und dankbar dafür, wieder in der Heimat zu sein, meine Stimme, und meine alte Begleiterin brummt einverständlich dazu „Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind.“

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

(Fortsetzung von Nr. 11/1960)

4. Kreditschädigung

„Wer vorsätzlich den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft.“

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 S bestraft.

In beiden Fällen können die Arrest- und die Geldstrafe nebeneinander verhängt werden.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Wer in begründetem guten Glauben zur Wahrung eines berechtigten Interesses handelt, ist nicht strafbar.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt (§ 148 E.).

Der vorliegende Tatbestand ist dem österreichischen Recht nicht fremd. Art. V der Strafgesetznovelle 1929 hat, ebenso wie hier, einen strafbaren Tatbestand geschaffen, der wie im Entwurf nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt wird. Aehnliche Deliktsbestände kennt Art. 160 Schweizer Strafgesetzbuch und § 187 dStGB.

Die Tathandlung besteht im Schädigen oder Gefährden des Kredites usw. Mit der Gefährdung geht der Entwurf über das geltende Recht hinaus, übernimmt die Fassung des § 817 dStGB und erfordert nicht, wie Art. 160 Schweizer Strafgesetzbuch, die Ernstlichkeit der Gefährdung.

Daß geschütztes Rechtsgut nicht die Ehre, sondern das Vermögen ist, zeigt der Tatbestand dadurch, weil er auf den Kredit, also das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt, weiter auf den Erwerb oder berufliche Fortkommen eines anderen abstellt. Hinsichtlich der Kreditschädigung ist zu bemerken, daß die Tat auch gegen juristische Personen begangen werden kann. Gleiches gilt nicht für die Schädigung des beruflichen Fortkommens. Mittel hiezu ist die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen, es braucht sich keineswegs um solche ehrenrühriger Natur handeln. Die Beweislast hinsichtlich der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen trifft den Ankläger im Gegensatz zu den Ehrenbeleidigungsprozessen. Anders wie im geltenden Recht (Art. V Strafgesetznovelle 1929) ist demnach nicht auf die Verbreitung oder Aufstellung unwahrer Behauptungen abgestellt, die ... geeignet sind, den Kredit ... zu schädigen, sondern auf die Schädigung oder Gefährdung an sich.

Zum Unterschied vom § 187 dStGB und Art. 160 Schweizer Strafgesetz ist in Anlehnung an Art. V StG-Nov. 1929 nicht erforderlich, daß die Tat wider besseres Wissen oder gar böswillig erfolge, sondern einzig und allein, daß sie vorsätzlich geschieht. Dolus eventualis ist daher nicht ausgeschlossen.

Die Tat kann auch fahrlässig begangen werden.

Eine Neuerung besteht darin, daß ein Rechtfertigungsgrund eingebaut ist: „Wer in begründetem gutem Glauben zur Wahrung eines berechtigten Interesses handelt, ist nicht strafbar“ (§ 148 Abs. 5 E.). Hierbei handelt es sich um einen Fall der Güter- und Pflichtenabwägung zwischen dem Interesse des Täters an der Aufdeckung der von ihm behaupteten Tatsachen und dem des Geschädigten am Schutze seines Kredites usw. Hierbei ist unter berechtigtem Interesse ein Zweck zu verstehen, dessen Verfolgung nach dem allgemeinen Rechtsempfinden gebilligt wird. Voraussetzung hierfür ist überdies, daß sich der Täter in einem objektiv begründeten guten Glauben befindet, diese Handlungen zur Wahrung eines berechtigten Interesses setzen zu sollen. Die Interessen, die der Täter wahrnimmt, brauchen keine

eigenen zu sein, sie können auch Interessen eines anderen oder der Allgemeinheit sein.

5. Untreue

„Wer wissentlich die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht und vorsätzlich dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft“ (§ 149 Abs. 1 E.).

Damit hat der Entwurf ebenso wie das geltende Recht (§ 205 c StG), der Entwurf 1927 (§ 348) und teilweise § 266 dStGB einen sogenannten Mißbrauchstatbestand geschaffen. Von der Aufnahme eines sogenannten Treubruchstatbestandes, wie ihn § 276 dStGB auch vorsieht, der in der Verletzung einer Pflicht besteht, wurde Abstand genommen. Wie im geltenden Recht muß der Täter die Befugnis mißbrauchen, über das Vermögen eines anderen zu verfügen und muß daher die Handlung eine rechtsgeschäftliche sein. Eine tatsächliche Einwirkung auf fremdes Vermögen genügt nicht. Der Schaden tritt vermöge des Mißbrauches kraft Rechtes ein, keineswegs naturgemäß. Zu den einzelnen Begriffen des Tatbestandes ist eine Erörterung unnötig, weil die bereits im geltenden Recht vorhanden sind.

Bemerkenswert ist jedoch folgende Abweichung vom § 205 c StG.

Während § 205 c StG die gewinnsüchtige Absicht neben der Geflissentlichkeit des Mißbrauches als Tatbestandsmerkmal festlegt, ist in § 149 E Gewinnssucht nicht mehr erforderlich. Durch die Aufnahme des Wortes „wissentlich“ ist ebenso wie durch den Gebrauch des Wortes „geflißentlich“ im § 205 c StG der bedingte Vorsatz hinsichtlich des Mißbrauches ausgeschlossen. Im Gegensatz zur Rechtsprechung zu § 205 c StG, wonach bedingter Schädigungsvorsatz (SSt. XV/35) nicht genügt, ist nunmehr durch die Fassung der Gesetzesstelle im § 149 klargestellt, daß für die Schädigung der dolus eventualis hinreicht.

Die Gewinnssucht oder der 1500 S übersteigende Schaden — sofern sich der Vorsatz darauf bezieht — macht dieses Delikt mit Gefängnis bis zu fünf Jahren strafbar.

Wenn durch die Tat die Volkswirtschaft oder die wirtschaftliche Existenz einer größeren Zahl von Personen geschädigt worden ist, ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren.

6. Wucher

Strafbar ist, wie im geltenden Recht (BG 1949, BGBI. Nr. 271), Geldwucher (§ 150 E) und Sachwucher (§ 151 E.). Als Wucher wird erfaßt die Ausbeutung der Zwangslage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder des Mangels an Urteilsvermögen. Der letztangeführte Begriff „Mangel an Urteilsvermögen“ ist an die Stelle der Verstandesschwäche und auch der nicht mehr in den Begriff aufgenommenen Gemütsaufregung getreten, weil doch sowohl die Verstandesschwäche als auch Gemütsaufregung des Partners Ursache für die einzig und allein entscheidende mangelnde Dispositionsfähigkeit sind. Im übrigen lehnt sich der Entwurf bei der Fassung des Wucherbegriffes vornehmlich an den Entwurf 1927 (§§ 340 und 341) an und weicht somit ab von der Regelung des dStGB (§§ 301 ff.) und auch von der des Art. 157 Schweizer Strafgesetzbuch, der die Begriffe „Geistesschwäche“ und „Charakterschwäche“ neben der Notlage, der Abhängigkeit und der Unerfahrenheit sowie den Leichtsinns kennt.

Zusammenfassend sei daher festgestellt, daß der Entwurf die Unterscheidung des geltenden Rechtes zwischen dem Wucher bei Kreditgeschäften und dem Wucher bei Sachumsatz- und Veräußerungsgeschäften (Barwucher) ersetzt hat durch die Unterscheidung zwischen dem Wucher bei Rechtsgeschäften, die der Befriedigung eines Geld-

bedürfnisses des Bewucherten oder der Stundung einer Geldforderung dienen sollen (Geldwucher) und dem Wucher bei Rechtsgeschäften, durch die ein anderes Bedürfnis des Bewucherten befriedigt werden soll (Sachwucher). Ob das Geldbedürfnis durch Hingabe von Geld oder in einer anderen Weise befriedigt wird, oder werden soll, wie durch Hingabe beweglicher oder unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung, ist gleichgültig, maßgebend ist nur, daß es dem Ausbeuteten darauf ankommt, sich, wenn auch auf Umwegen, Geld zu beschaffen (Begründung zum Entwurf 1927, Seite 251, 252).

Nunmehr sollen in der Folge die einzelnen, im wesentlichen nicht mehr näher zu charakterisierenden Wuchertatbestände angeführt werden.

a) Geldwucher

„Wer vorsätzlich die Zwangslage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen dienen soll, für die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehens, für die Stundung einer Geldforderung oder die Vermittlung einer solchen Stundung, einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung steht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft“ (§ 150 Abs. 1 E.).

„Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine Forderung dieser Art, die auf ihn übergegangen ist, wucherisch verwertet.“ (§ 150 Abs. 2 Nachwucher).

„Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis von einem bis fünf Jahren bestraft.“ (§ 150 Abs. 3 E.: gewerbsmäßiger Kreditwucher).

„Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen auf Geldstrafe erkannt werden“ (§ 150 Abs. 4 E.).

b) Sachwucher

„Wer außer den Fällen des § 150 vorsätzlich und gewerbsmäßig die Zwangslage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit und den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Ware oder eine andere Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffälligem Verhältnis zu der Leistung steht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, und wenn er eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt hat, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich gewerbsmäßig eine Forderung dieser Art, die auf ihn übergegangen ist, wucherisch verwertet.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen auch auf Geldstrafe erkannt werden“ (§ 151 E.).

Wie im geltenden Recht wird demnach Bar- bzw. Sachwucher nur bei Gewerbsmäßigkeit gerichtlich bestraft.

Nicht mehr wird die Ausbeutung des Ehrenwortes (§ 6 Wuchergesetz) kriminalisiert. Nicht besonders wird, wie dies § 342 Entwurf 1927 vorsehen wollte, die Verleitung Minderjähriger zum Schuldenmachen pönalisiert.

7. Kridadelikte

Der Grundsatz der Heiligkeit des Eigentums, der seit Jahrhunderten für Privatrechtsordnungen gilt, die die Grundlage einer individuell ausgerichteten Wirtschaft bilden, mußte in dem Zeitpunkt beeinträchtigt werden, in dem Mißbräuche nach einer Abhilfe rufen. Daher kam es bereits im 16. Jahrhundert zu den zuerst polizeilichen und später dann kriminell strafbaren Kridadelikten. Die Schädigung des Dritten erfolgt hierbei in der Regel indirekt, also nicht durch unmittelbaren Eingriff in das fremde Eigentum, sondern im Gegenteil, es wird das Eigentum des Täters vermindert, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, und auf diese Weise eine Schädigung Dritter, nämlich der Gläubiger, herbeigeführt.

Kridadelikte können entweder — wie dies im deutschen Recht geschieht — in der Konkursordnung (§ 239 ff.) festgelegt werden oder sie werden, wie im österreichischen Strafgesetz oder im Schweizer Strafgesetz und auch im Entwurf (§ 152 bis § 157) im Strafgesetz behandelt.

Die Grundtypen in allen Gesetzen, die soeben angeführt wurden, sind folgende:

Betrügerische Krida: § 205 a österreichisches StG, § 239 deutsche Konkursordnung, Art. 163 Schweizer Strafgesetz und § 152 Entwurf.

Schädigung fremder Gläubiger: § 205 b österreichisches StG, § 153 Entwurf.

Gläubigerbegünstigung: § 485 österreichisches StG, § 241 deutsche Konkursordnung, Art. 167 Schweizer Strafgesetz und § 154 Entwurf.

Fahrlässige Krida: § 486 österreichisches StG, § 240 deutsche Konkursordnung, Art. 165 Schweizer StGB und § 155 Entwurf.

Differenzen bestehen allenfalls in der systematischen Behandlung der mangelhaften Buchführung durch den Schuldner (§ 486 a österreichisches StG, bzw. Art. 166 Schweizer StG, in welchen Gesetzen demnach eigene Delikte geschaffen wurden) im Gegensatz zum § 240 deutsche Konkursordnung, nach welchen die mangelhafte Buchführung einen Unterfall der fahrlässigen Krida bildet.

Schließlich werden in all den angeführten Gesetzen Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren erfaßt und weiter eigens die Verantwortlichkeit der Leiter geschäftlicher Unternehmungen und der Bevollmächtigten besonders hervorgehoben.

a) Betrügerische Krida

„Wer in der Absicht, die Befriedigung seiner Gläubiger oder eines Teiles seiner Gläubiger im Konkurs zu vereiteln oder ihre Befriedigung im Konkurs oder Ausgleichsverfahren zu schmälern, vorsätzlich einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verpflichtung vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Wenn durch die Tat die Volkswirtschaft oder die wirtschaftliche Existenz einer größeren Zahl von Personen geschädigt worden ist, ist die Strafe Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren“ (§ 152 E.).

Die Konstruktion dieses Deliktes entspricht vollkommen der des § 205 a StG. Die Abweichung besteht nur in der ausdrücklichen Anführung des Konkurses bzw. des Ausgleichsverfahrens, wodurch keine inhaltliche Veränderung herbeigeführt wurde und in der Einfügung der Worte „wirklich oder zum Schein verringert“ hinter dem Worte „Vermögen“, wodurch einwandfrei klargestellt wurde, daß zur Erfüllung des Tatbestandes bereits eine Verringerung zum Schein genügt; wie dies bereits der gegenwärtigen Rechtslage entspricht.

b) Schädigung fremder Gläubiger

„Ebenso wird bestraft, wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner in der Absicht, die Befriedigung der Gläubiger oder eines Teiles der Gläubiger im Konkurs zu vereiteln oder ihre Befriedigung im Konkurs oder Ausgleichsverfahren zu schmälern, vorsätzlich einen Bestandteil des Vermögens des Schuldners verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht“ (§ 153 E.).

Der Unterschied der Formulierung dieses Tatbestandes im § 153 E. gegenüber dem des geltenden Rechtes im § 205 b StG besteht darin, daß nach geltendem Recht die Absicht darauf gerichtet ist, dem Schuldner oder einem Dritten zum Nachteil der Gläubiger oder eines Teiles von ihnen einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen, während nach § 153 die Absicht nur auf die Benachteiligung der Gläubiger oder eines Teiles von ihnen gerichtet sein muß. Sowohl der betrügerischen Krida als auch der Schädigung fremder Gläubiger ist nach geltendem Recht wie nach dem Rechte des Entwurfes gemeinsam, daß die Tathandlung in einer wirklichen oder scheinbaren Verringerung des Vermögens des Schuldners besteht.

Im übrigen kann auch hier auf Lehre und Rechtsprechung zu den Bestimmungen des geltenden Rechtes verwiesen werden.

c) Begünstigung eines Gläubigers

„Wer vorsätzlich in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger begünstigt und dadurch andere Gläubiger benachteiligt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft“ (§ 154 Abs. 1 E.).

Zum Unterschied vom § 485 StG genügt nicht die objektive Bedingung der Strafbarkeit „nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit“, sondern ist die Kenntnis derselben Tatbestandsvoraussetzung.

„Der Gläubiger, der den Schuldner zur Sicherstellung oder Zahlung einer ihm zustehenden Forderung veranlaßt oder die Sicherstellung oder Zahlung annimmt, ist nicht strafbar“ (§ 154 Abs. 2).

Es entspricht der inneren Logik dieser Gesetzesstelle, daß über das österreichische Gesetz hinaus auch die Veranlassung straflos macht, wenn die Annahme straflos ist.

d) Fahrlässige Krida

„Mit Gefängnis oder Arrest bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. Wer fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, insbesondere dadurch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benützt oder gewährt, ein Vermögensstück verschleudert oder ein gewagtes Geschäft abschließt, das nicht zum ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäftes gehört oder mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Mißverhältnis steht;

2. wer fahrlässig die Befriedigung seiner Gläubiger oder eines Teiles seiner Gläubiger im Konkurs vereitelt oder ihre Befriedigung im Konkurs oder Ausgleichsverfahren schmälert, insbesondere dadurch, daß er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit eine neue Schuld einget, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt oder die Geschäftsaufsicht, das Ausgleichsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt.

Hat der Täter vorsätzlich seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseitegeschafft oder vernichtet, so wird er mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft“ (§ 155 E.).

Hiezu ist vom Standpunkt des österreichischen Rechtes zu bemerken, daß § 155 Z. 1 und letzter Absatz des Entwurfes sich wortwörtlich mit der Formulierung des § 486 decken und § 155 Z. 2 sinngemäß mit § 486 Z. 2 StG. übereinstimmt, weil durch die eingefügten Worte „die Befriedigung seiner Gläubiger ... vereitelt ... oder schmälert ...“ nur eine Verdeutlichung des Deliktstatbestandes vorgenommen worden ist.

Die mangelhafte Buchführung durch den Schuldner, wie sie im § 486a StG und wie oben bereits angeführt im Schweizer Strafgesetz und deutschen Strafgesetzbuch pönalisiert ist, scheint im Entwurf als strafbarer Tatbestand nicht mehr auf.

e) Die Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren sind im § 156 E., der den Wortlaut des § 486b StG entspricht, und die gemeinsame Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Leiter geschäftlicher Unternehmungen und der Bevollmächtigten ist im § 486c StG ebenso geregelt wie im § 157 des Entwurfes, so daß die Besprechung dieser Gesetzesstellen an diesem Ort entfallen kann.

8. Vollstreckungsverweigerung

Dem österreichischen Recht war sie seit dem Gesetze vom 25. Mai 1883, RGBI. Nr. 78, als sogenannte Exekutionsvereitelung bekannt, dem deutschen Recht (§ 288 StG) als Vollstreckungsverweigerung und dem Schweizer Strafgesetz im Art. 164 als Pfändungsbetrug. Zum Unterschied

von der betrügerischen Krida erfordert die Exekutionsvereitelung keine Mehrheit von Gläubigern, hingegen ein Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Tathandlung: Verheimlichen, Beiseiteschaffen, Veräußern, Beschädigen eines Vermögensbestandteiles, Vorschützen oder Anerkennen einer nicht bestehenden Verpflichtung oder sonstige wirkliche oder scheinbare Verringerung des Vermögens deckt sich mit der Tathandlung der betrügerischen Krida.

a) Vollstreckungsverweigerung im engeren Sinne

„Ein Schuldner, der in der Absicht, die Befriedigung eines Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereiteln oder zu schmälern, vorsätzlich einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseiteschafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verpflichtung vorschützt oder anerkennt, oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Scheine verringert, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr, wer vorsätzlich einen 1500 S übersteigenden Schaden verursacht oder zu verursachen versucht, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft“ (§ 158 E.).

Zum Unterschied vom österreichischen Recht ist die Aufzählung im § 158 E. keine taxative, so daß zum Beispiel auch das Verschweigen von Vermögensstücken, das nach österreichischem Recht, welches eine abschließende Aufzählung kennt, nicht strafbar ist, in Zukunft mit Recht strafbar sein wird. Weiter ist eine drohende Zwangsvollstreckung, wie im österreichischen und deutschen Recht, nicht mehr hinreichend. Die Vollstreckungsverweigerung bleibt ein Absichtsdelikt.

b) Vollstreckungsverweigerung zu Gunsten eines anderen

„Ebenso wird bestraft, wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner vorsätzlich und in der Absicht, die Befriedigung eines Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereiteln und zu schmälern, einen Bestandteil des Vermögens des Schuldners verheimlicht, beiseiteschafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht“ (§ 159 E.).

Damit wurde ein neuer, dem Deliktstypus des § 153 (Schädigung fremder Gläubiger) entsprechender Tatbestand auch für die Vollstreckungsverweigerung geschaffen, und dadurch vermieden, dritte Personen nur als Mitschuldige bestrafen zu können, wie dies im österreichischen und im deutschen Rechtsbereich bisher geschieht.

c) Rechtsvereitelung

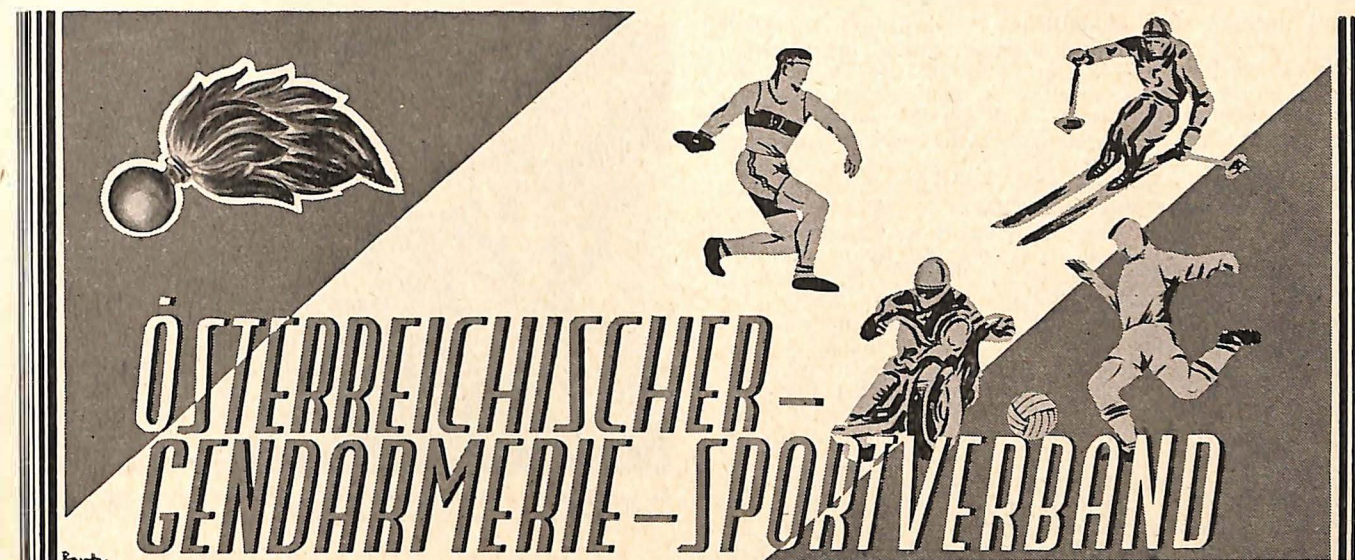
„Wer vorsätzlich seine eigene Sache zerstört, beschädigt oder einem anderen wegnimmt und dadurch die Ausübung eines Pfand- oder Fruchtgenuß-, Gebrauchs-, Wohnungs- oder Zurückbehaltungsrechtes vereitelt oder schmälert, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr und wenn er vorsätzlich einen 1500 S übersteigenden Schaden verursacht oder zu verursachen versucht, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die Ausübung eines solchen Rechtes dadurch vereitelt oder schmälert, daß er eine fremde Sache im Auftrag des Eigentümers oder dem Eigentümer zuliebe zerstört, beschädigt oder einem anderen wegnimmt.

Wird die Tat im Familienverhältnis (§ 124) begangen, so wird sie nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen“ (§ 160 E.).

Damit hat der Entwurf in Ergänzung der Vollstreckungsverweigerung, offenbar in Anlehnung an die Pfandkehr des deutschen StG (§ 289), einen neuen Deliktstatbestand geschaffen, dessen Zweck es ist, eine Rechtsvereitelung zu verhüten, um so zu verhindern, daß der Täter dem Berechtigten durch Beeinträchtigung der Sache die Ausübung seines Rechtes unmöglich macht, weil zu seinen Lasten ein Rechtsbruch zu Gunsten des Eigentümers — handelt es sich doch um seine Sache — weder von diesem (§ 160 Abs. 1 E.) noch von einem anderen (§ 160 Abs. 2 E.) verübt werden darf. Ueber das deutsche Strafrecht hinausgehend wird nicht nur die Beeinträchtigung der Ausübung der angeführten Rechte, die in ihrer Vereitelung oder Schmälderung bestehen kann, allein insofern erfaßt, als es das Wegnehmen der Sache betrifft, sondern auch sofern die Tathandlung die Zerstörung oder Beschädigung zum Gegenstand hat. (Schluß folgt)



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Zum Jahreswechsel

Das Jahr 1960 klingt aus und der Oesterreichische Gendarmerie-Sportverband kann auf ein arbeitsreiches, aber ebenso erfolgreiches Jahr verweisen. Schwierige Aufgaben waren in diesem Jahr gestellt, er konnte sie aber deshalb zur Zufriedenheit lösen, weil alle im Verband zusammengeschlossenen Gendarmeriesportvereine Oesterreichs tatkräftigst mitgeholfen haben.

Wesentlich erscheint uns aber, daß die Grundgedanken, die seinerzeit zur Gründung des ÖGSV Anlaß gaben, tonangebend bleiben.

So sah die Verbandsleitung des ÖGSV darauf, daß der Sport nichts anderes sein darf, als Diener und Wohltäter der Massen, nicht aber dadurch, daß er die Leere ihres Daseins mit Sensationen ausfüllt. Freudvoller und nicht gesundheitsstörender Sport war daher das Ziel.

Ein weiterer Grundsatz war und soll auch für die Zukunft sein, daß der Sport zu einer Art Versuchs- und Bewährungsfeld der Persönlichkeit werden soll. Mut, Konzentration, Beherrschung, Initiative, Disziplin und Kameradschaft sind wohl die wesentlichsten Eigenschaften, die jeder Sportler haben muß. Mut, sich selbst zu überwinden und die körperliche Trägheit auszuschalten, um sich durch sportliche Arbeit jung und frisch zu erhalten.

Der Sport hat dem Leben und nicht das Leben dem Sport zu dienen. Wenn dieser Grundsatz eingehalten wird, wird es nie zu überspitzten Leistungsforderungen kommen.

Schon bei der Gründung des ÖGSV haben sich die Gründer vor Augen geführt, daß der Mensch des 20. Jahrhunderts sich das Recht auf Freizeit und ihre Gestaltung nach eigenem Ermessen erkämpft hat. Freizeit aber ist nicht Müßiggang, sie ist nicht Ausnahme, sondern Teil des Lebens. Sie ist Raum der Selbstbesinnung und Selbstbestimmung, und diese Freizeit freudvoll und gesund zu gestalten, wird schließlich und endlich immer Aufgabe jeder sportlichen Arbeit sein.

Wenn diese kurz skizzierten Grundsätze auch in der weiteren Zukunft eingehalten werden, dann geht zweifellos der ÖGSV den Weg, der von allen als richtig empfunden werden kann.

Am Ende des Jahres 1960 ist es der Verbandsleitung eine freudige Verpflichtung, den Mitgliedern für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und für die geleistete Unterstützung herzlichst zu danken.

Sie wünscht den Mitgliedern des ÖGSV ein recht frohes Weihnachtsfest, vor allem aber ein gesundes und erfolgreiches Jahr 1961.

Die Verbandsleitung

Die Kraftfahrsektion des GSVOÖ stellt sich vor

Von Sektionsleiter Gend.-Rittmeister EWALD SCHWEITZER

Die junge Kraftfahrsektion des GSVOÖ trat mit zwei sehr gut gelungenen Veranstaltungen erstmals an die Öffentlichkeit.

Am 2. September 1960 fand im Hof des neuen Landesgendarmeriekommandos in Linz die erste Gendarmerielandesmeisterschaft im Geschicklichkeitsfahren statt. Darauf folgend wurde am 11. September die „Sternfahrt 1960“ nach Obernberg am Inn abgehalten.

Für beide Veranstaltungen hatten der Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Gleißner und der Landesgendarmeriekommandant Oberst Dr. Mayr den Ehrenschutz übernommen.

Im festlich geschmückten Hof des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich versammelten sich am 2. September 1960 bei herrlichem Wetter die 44 aktiven Teilnehmer an der Landesmeisterschaft.

Der Sektionsleiter konnte eine Reihe prominenter Gäste, darunter den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz und den Landesgendarmeriekommandanten neben einer großen Zahl von erschienenen Zuschauern begrüßen. Zur festlichen Umrahmung spielte die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich.

Pünktlich und programmgemäß erfolgte der Start des ersten Konkurrenten.

Die Fahrer hatten eine ganze Reihe schwieriger Aufgaben zu lösen, die nach internationalen Vorschriften, gemäß der Aachener Turnierordnung, gestellt wurden.

Am Start mußten vorgezeigte Verkehrszeichen innerhalb kürzester Zeit erkannt und erklärt werden; daraufhin hatte der Fahrer das Fahrzeug zu besteigen, die Türen zu schließen und sodann die Breite und die Höhe eines Hindernisses zu schätzen.

Ein recht fröhliches Weihnachtsfest *
und ein gesundes, gutes neues
Jahr wünscht den verehrten
Gendarmeriebeamten

Ihr ergebenster

HANS PILCH

Uhrmachermeister

Wien XVI, Ludo-Hartmann-Platz 2
Telephon 92 17 462

Jäglich **UNTERBERG** und Du fühlst Dich wohl!

Nun begann die eigentliche Fahrprüfung. Innerhalb einer Maximalzeit von drei Minuten mußte in ein abgegrenztes Viereck eingefahren und in drei Zügen gewendet werden, dann ging es in eine Spurgasse, durch die das rechte Vorderrad ohne Berührung zu laufen hatte; gleichzeitig mußte an einen Zaun so nahe als möglich herangefahren werden, ohne ihn jedoch zu berühren. Im Rückwärtsgang war nunmehr in eine sogenannte „Flaschengasse“ einzufahren und wiederum bei einem Zaun, nunmehr rückwärts, womöglich nahe und ohne ihn zu berühren, stehenzubleiben. Als nächstes folgte die Prüfung des Anfahrens auf einer schiefen Ebene und dann das Einfahren in eine Parklücke in einem Zuge. Zum Abschluß mußte mit dem rechten Vorderrad innerhalb eines aufgezeichneten Viereckes stehengeblieben werden.

Die Aufgaben wurden von allen Konkurrenten im allgemeinen sehr gut gelöst, wenn es auch bei manchem Strafpunkte regnete. Kein einziger der Teilnehmer benötigte die Maximalzeit von drei Minuten. Die Leistungen, die dargeboten wurden, zeigten nach Aussage eines anwesenden Rundfunkreporters internationales Niveau, denn es gelang mehreren, strafpunktfrei durchzukommen und eine erstklassige Zeit herauszufahren.

Die Veranstaltung, die von allen Teilnehmern, Gästen und Zusehern begeistert aufgenommen wurde, verlief



Der Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich, Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr, begrüßt die Wettkampfteilnehmer im Geschicklichkeitsfahren

dank der ausgezeichneten Organisation völlig reibungslos. Man kann abschließend sagen, daß diese Gendarmerie-Landesmeisterschaft im Geschicklichkeitsfahren eine würdige Einweihung des schönen Hofes des neuen Landesgendarmeriekommandogebäudes in Linz war.

Im Anschluß an dieses gelungene Geschicklichkeitsfahren rollte nun am 11. September 1960 unsere erste Sternfahrt nach Obernberg am Inn ab.

Strahlend blauer Himmel, ein festlich geschmückter Ort und aufgeschlossene Teilnehmer waren schon von vornherein die festen Garantien für das gute Gelingen dieses Festes.

Aus allen Teilen des Landes trafen sich 540 Teilnehmer mit 105 genannten Fahrzeugen an der Zielkontrolle. Ein Platzkonzert der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich und ein herzlicher Empfang mit der Ausgabe von Sternfahrerplaketten und Sternfahrermappen sowie eines Imbisses am Ziel waren die Gastgeschenke der Sektion an die Teilnehmer.

Der Marktplatz von Obernberg mit seinen alten Häusern und dem vielen Fahnen schmuck bot ein wunder-

Bei Möbelkauf lohnt sich zuerst ein Besuch im
Möbelhaus R. SCHUH
Wien VIII, Blindengasse 7 — 12

Fachmännische kostenlose Beratung, Qualitätserzeugnisse. SW- u. WWK-Möbel-Verkaufsstelle
Kredit bis 30 Monate — Provinzversand



Ansprache des Landeshauptmannes für Oberösterreich, Dr. Heinrich Gleißner, an die Teilnehmer der Obernberger Sternfahrt

bares Bild, als der Sektionsleiter die Ehrengäste und die vielen Sternfahrer begrüßte. Eine Kraftfahrzeugsegnung, die der Hw. Prälat des Stiftes Reichersberg vorgenommen hatte, beschloß den Vormittag.

Da bei dieser Sternfahrt die Preisverteilung an die Sieger der Landesmeisterschaft im Geschicklichkeitsfahren erfolgen sollte, versammelten sich alle Sternfahrer am Nachmittag zu einem großen Gartenfest.

Eine besondere Würdigung der sportlichen Konkurrenz und der Sternfahrt gab der Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Heinrich Gleißner, mit dem eine Reihe von prominenten Ehrengästen erschienen waren, in seiner Ansprache an die Sternfahrer.

Insbesondere führte der Landeshauptmann aus, daß er die Initiative der Kraftfahrsektion, die zweifellos zur Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr beiträgt, wohl zu schätzen und zu würdigen wisse. Er freute sich, daß gerade in den Reihen der Exekutive ein so kameradschaftlicher Geist herrsche, und er betonte, daß gerade die Gendarmerie dazu berufen sei, mitzuhelfen, Rücksichtnahme vor Rücksichtslosigkeit auf der Straße zu setzen und dem Mord auf der Straße Einhalt zu gebieten.

Im Anschluß nahmen der Landeshauptmann und der Landesgendarmeriekommandant die Preisverteilung an die Sieger vor. Eine ganze Reihe wertvoller und schöner Preise wurden verteilt. Nach der Ausgabe von Erinnerungsgeschenken durch die Sektionsleitung an besondere Förderer und Mitarbeiter war das Gartenfest beendet.

Am Abend trafen sich die Sternfahrer noch einmal zu einem gemütlichen Beisammensein, und bis spät in die Nacht mußte die Musik für die Tanzlustigen spielen.

Diese hier geschilderten wohl gelungenen Veranstaltungen waren ein würdiger Auftakt für die Arbeit in unserer Kraftfahrsektion und sollen uns allen Ansporn für weitere erfolgreiche Arbeit sein.



Auch ein „Autoveteran“ war mitgekommen und erweckte die Bewunderung der modernen Kollegen

Die besten Wünsche finden ihre Erfüllung

bei
J. Glotzer
WR. NEUSTADT

HAUPTPLATZ 6 · FERNRUF 27 21 · IM LILA HAUS

Das größte Spezialhaus für erstklassige
Meterware und Brautausstattungen

Ab 3. Dezember Samstag ganztägig geöffnet!

Unzureichende Pflege

der **ZAHNPROTHESE** macht sie fleckig und häßlich. Darum kaufen Sie noch heute das antiseptische und selbsttätig wirkende

Kukident-
REINIGUNGSPULVER
MONATSPACKUNG NUR S 15.-

GSV Steiermark

1. Leistungs- und Grundscheine der Oesterreichischen Wasserrettung

Im Rahmen des Dienstportes an der Gendarmerieergänzungsabteilung Graz nahmen auch 14 Beamte (3 Beamte des Stammpersonals und 11 Beamte des 9. Grundausbildungskurses) an einem Kurs für Rettungsschwimmer teil. Alle Kursteilnehmer konnten die Ausbildung mit Erfolg abschließen. Am 26. Oktober 1960 unterzogen sie sich einer Prüfung, die in der Schwimmhalle der Bundeserziehungsanstalt Graz-Liebenau stattfand. Alle Prüflinge erwarben die Berechtigung zum Tragen des schmucken Abzeichens der ÖWR, und zwar:

- a) den Leistungsschein (ÖWR in Silber): Prov. Gend. August Pörtl, und
- b) den Grundschein (ÖWR in Bronze): GLt. Hermann Zwanzger, GRI Adolf Gaisch, GRI Maximilian Paulitsch, die Prov. Gend. Karl Benada, Johann Grabmaier, Adolf Haider, Ernst Himmelbauer, Franz Köck, Manfred Krosely, Franz Nußmayr, Josef Nuster, Werner Pritz und Johann Wieland.

Die Vereinsleitung, die den Dienstport in allen Belangen fördert, freut sich über diesen ausgezeichneten Erfolg und gratuliert den Rettungsschwimmern auf das herzlichste!

2. Erwerbung von Freischwimmerzeugnissen, Oesterreichisches Sport- und Turnabzeichen

Im Laufe der Badesaison 1960 haben 21 Schüler des 9. Grundausbildungskurses an der Gendarmerieergänzungsabteilung Graz die Freischwimmerprüfung abgelegt. Sie wurden mit Freischwimmerzeugnissen beteiligt.

Nicht weniger als 19 Frequentanten dieses Kurses (Kursstärke 25) konnte auf Grund ihrer vor den Sportprüfern GRI Gaisch und Paulitsch gezeigten Leistungen der Prüfungsnachweis für das Oesterrei-

chische Sport- und Turnabzeichen ausgestellt werden, und zwar 16 für das ÖSTA in Bronze I. Klasse und 3 für das ÖSTA in Bronze II. Klasse.

Bronze I: Karl Benada, Johann Grabmaier, Adolf Haider, Ernst Himmelbauer, Ludwig Hruby, Manfred Krosely, Franz Kuppelhuber, Franz Nußmaier, Franz Nuster, August Pörtl, Werner Pritz, Wilhelm Rothmann, Ernst Schwaiger II, Heinrich Schweinberger, Franz Triebel, Johann Wieland.

Bronze II: Adolf Hausbauer, Franz Köck und Michael Krausler.

Die besten Marken in den einzelnen Disziplinen konnten hiebei erreichen: August Pörtl (300 m Schwimmen, 4,27 Minuten), Manfred Krosely (Weitspringen 6 m, 60 m Laufen 7,1 Sekunden), Franz Triebel (Steinstößen 10,30 m), Wilhelm Rothmann und August Pörtl (20 km Radfahren 36,42 Minuten).

Der Ergänzungsabteilungskommandant, GRtm. Adolf Schantlin, erfüllte alle Bedingungen für das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen in Silber I. Klasse, und

GRI Adolf Gaisch erbrachte den Prüfungsnachweis für das ÖSTA in Gold I. Klasse.

3. Faustballturnier

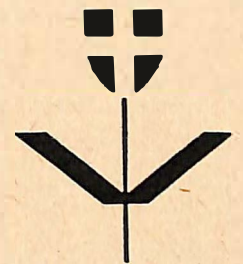
Am 8. Oktober 1960 wurde auf dem Sportplatz der Firma Waagner-Biro in Graz ein Faustballturnier zwischen 5 Grazer Vereinen ausgetragen, an dem die Mannschaften der BSG der Firma Waagner-Biro, Union-Körner Graz, UTG Graz, Kalsdorf und GSV Steiermark teilnahmen.

In diesem Spiel kam es zu harten und spannenden Kämpfen, wobei die GSVSt-Mannschaft durch zahlreiche schöne Aktionen zu gefallen verstand. Die noch sehr junge Mannschaft des GSV Steiermark konnte sich sehr gut behaupten und belegte den zweiten Platz. Dieser Erfolg ist um so bemerkenswerter, als der GSVSt. erst vor einem Jahre in die Reihen der Faustballer trat.

GSV Vorarlberg

Das Landespolizei-Kreiskommissariat Konstanz in Deutschland veranstaltete am 23. September 1960 erstmals ein internationales Polizei-Faustballturnier im Boden-

Alle Steuervorteile einer Lebensversicherung, und doch keine Bindung an feste Prämien — Sie zahlen, wann Sie wollen, wieviel Sie wollen.



Aufbauversicherung

Es lohnt sich, mehr darüber zu wissen.

Wiener
Städtische
Versicherung

Wien I, Ringturm, und in allen größeren Orten Österreichs

Wir senden Ihnen gerne einen Prospekt mit dem praktischen Steuer-Rechenschieber

Die
**Schartner
Bombe**
MINERALWASSER-LIMONADE



seeraum. Insgesamt 28 Mannschaften der Polizeidienststellen Deutschlands und der Schweiz, Zoll-, Paßkontroll- und Bundeswehrdienststellen standen sich gegenüber. Auch der GSV Vorarlberg wurde zu diesem Turnier eingeladen und entsandte seine 1. Mannschaft.

Das Polizeikommissariat Konstanz hatte es sich sehr angelegen sein lassen, dem Turnier eine persönliche Note zu verleihen, was durch die Entsendung hoher Polizeioffiziere und Abordnungen der Stadt zum Ausdruck kam. Unter den vielen Uniformierten konnte man auch französische Gendarmeriebeamte als Abordnung der Exekutive Frankreichs sehen, die sehr viel Interesse zeigten.

Nach der allgemeinen herzlichen Begrüßung erfolgte die Auslosung und Einteilung der einzelnen Gruppen. Es zeigte sich bald, daß Göttin Fortuna uns nicht gerade gut gesinnt war, da wir durch das Los der stärksten Gruppe zugeteilt wurden. Bange machen galt jedoch nicht, im Gegenteil, wir wußten, daß wir nur von Stärkeren lernen konnten. Es sah dann zu Beginn auch gar nicht gut aus für unsere Mannschaft, als das erste Spiel mit nur zwe-

Fehlerpunkten Unterschied verloren ging. Dies gab uns aber die Gewißheit, daß wir nicht ganz auf verlorenem Posten stehen würden, wenn sich alle voll und ganz einsetzen. Der weitere Verlauf gab uns nur zu recht. Gegen Mittag wußten wir, daß für uns als Gruppenzweite die Kämpfe weitergehen werden, und daß wir eigentlich sehr gut im Rennen liegen. Nachdem wir dann auch in der Zwischenrunde alle Spiele gewinnen konnten und somit Gruppensieger wurden, standen wir bereits in der Vorentscheidung. Als auch diese Hürde genommen war, gab es drei Finalisten, zu denen auch wir zählten. Ja, wer hätte das zu Beginn gedacht. Unsere Mannschaft hatte sich von Spiel zu Spiel zu steigern vermocht, spielte taktisch klug, und was das augenscheinlichste war, sie war konditionell sehr stark. Die Mannschaft der Gendarmerie Bregenz — wie wir allgemein bezeichnet wurden — sah sich plötzlich in eine Favoritenrolle gedrängt und wurde nun von den sehr objektiven Zuschauern lebhaft angefeuert. Allgemein konnte man lobende Anerkennungen über das gute Spiel unserer Mannschaft hören.

Wir hatten dann immerhin den beach-

lichen dritten Rang erreicht, für uns ein schöner Erfolg, der schönste bisher. Wir hatten viel gelernt und konnten die Gewißheit mit nach Hause nehmen, daß wir auf dem richtigen Wege sind, und daß nur der Verlorene ist, der sich selbst aufgibt.

Die Siegerehrung und Preisverteilung im Konzilsaal zu Konstanz sah alles vereint, was Rang und Namen hatte in dieser Stadt.

Bereits zwei Tage später folgten wir einer Einladung nach Walenstadt in der Schweiz, zum internationalen Churfürsten-Pokalturnier. Leider konnten wir unsere bewährte Mannschaft von Konstanz nicht mitnehmen, da drei Mann zu einem Trockenskikurs nach Schieleten in der Steiermark abkommandiert wurden, um sich dort unter Prof. Rößner für die bevorstehende Wintersaison konditionell zu rüsten. Daß unsere Mannschaft bei dem Monsterturnier von insgesamt 56 Mannschaften dennoch 6 Siege erringen konnte und nur viermal die Stärke des Gegners anerkennen mußte, spricht für ihren großen Einsatz und unbedingten Willen, den Gendarmeriesportverein Vorarlberg auch im Auslande ehrenvoll zu vertreten.

Auszeichnung eines verdienten Bezirks-gendarmeriekommandanten

Von **Gend.-Bezirksinspektor ALOIS DENG**

Der Bundespräsident hat dem Gendarmeriekontrollinspektor Ignaz Prelog, Bezirks-gendarmeriekommandanten in Feldbach, Steiermark, in Anerkennung seiner langjährigen, beispielgebenden Tätigkeit in der Gendarmerie, insbesondere aber als Bezirks-gendarmeriekommandant, das Silberne Verdienstzeichen der Republik Oesterreich verliehen.

Im Sitzungssaale des Rathauses in Feldbach versammelten sich Abordnungen fast aller Posten des Bezirkes, um der Dekorationsfeier ihres Vorgesetzten und Kameraden gemeinsam beizuwohnen. Der Gendarmerieabteilungskommandant Gendarmeriemajor 1. Klasse Gerulf Mayer, welcher im Auftrage des Landes-gendarmeriekommandanten Oberst Franz Zenz die Dekoration vornahm, konnte als Festgäste den Bezirkshauptmann Landesregierungsrat Doktor Niederl, die beiden Vizebürgermeister der Stadt Feldbach Dr. Helmut König und Max Maxonius sowie den Gerichtsvorsteher Landesgerichtsrat Dr. August Kohl begrüßen.

Aus den Nachbarbezirken waren der Bezirks-gendarmeriekommandant von Fürstenfeld Gendarmeriekontrollinspektor August Lenger und der Stellvertreter des Bezirks-gendarmeriekommandanten von Radkersburg Gendarmeriebezirksinspektor August Berghold erschienen.

In seiner Ansprache würdigte der Gendarmerieabteilungskommandant die lange, wiederholte Male belobte Diensttätigkeit des Gefeierten, worauf Bezirkshauptmann Landesregierungsrat Dr. Niederl in prägnanten Worten die gute Zusammenarbeit mit dem umsichtigen Bezirks-gendarmeriekommandanten schilderte und demselben dankte. Bürgermeisterstellvertreter Dr. König überbrachte die Glückwünsche des verhinderten Bürgermeisters Dr. Viktor Notar, des Gemeinderates und der Bevölkerung der Stadt. Namens der dem Ausgezeichneten unterstellten Beamten gratulierte dessen Stellvertreter Gendarmeriebezirksinspektor Alois Dengg, dem als Sprecher für den Bezirk Fürstenfeld der Bezirks-gendarmeriekommandant Gendarmeriekontrollinspektor August Lenger folgte. Gerührt dankte Kontrollinspektor Prelog für die Ehrung und lud zu einem kurzen kameradschaftlichen Beisammensein in die Gendarmerieunterkunft ein.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbindungsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11



Pelzmann-Kürbiskernöl

Ein im Naturpreßverfahren hergestelltes, bekömmliches Salatöl von hohem Gesundheitswert

ÖLWERKE Franz Pelzmann, Leibnitz/Wagna

BAUMASCHINEN



Aufbereitungsanlagen

Kina

GRAZ, Ponnkergasse 16, Telephon 8 64 09
WIEN I, Johannesgasse 22, Telephon 73 63 93



SERIENMÖBEL JEDER ART

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

FRED BLUMAUER

Planung + Lieferung von
Großküchen + Wäschereianlagen

WIEN I, GRABEN 20 TELEPHON 63 83 12
GRAZ INNSBRUCK SALZBURG

Genossenschaftsmolkerei Oberwart

reg. Gen. m. b. H.

Oberwart, Burgenland

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.

Tel. 65 65 41

IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gründungsjahr 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon: 33 36 56, 33 36 57, Postscheck-Konto 10. 02

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
an öffentlich Angestellte und Pensionisten.

GESCHÄFTSSTELLEN:
Innsbruck, Adamgasse 9a
Linz, Landstraße 111
Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN:
Graz, Obere Bahnstraße 47
Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

ESDERS

HERREN- DAMEN- KINDERBEKLEIDUNG

MARIAHILFERSTR. 18

MA

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN
SCHUHE
LEDERWAREN
WÄSCHE
LINOLEUM
TEPPICHE
PLASTIKWAREN
WACHSTUCH
VORHÄNGE
MODEWAREN
SCHIRME
UHREN
GOLDWAREN
PARFÜMERIE
ELEKTROGERÄTE
MODERNER HAUSHALTSBEDARF U. V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:
Für Gendarmerie und deren Angehörige
▶ ohne Anzahlung

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62

9 Neuerungen am neuesten VW



1. Stärkerer Motor: um 4 PS gesteigerte Leistung bei gleichbleibendem Benzinverbrauch. **2.** Vollsynchron-Getriebe: bequemes Schalten, optimale Ausnutzung des Motors. **3.** vollautomatischer Vergaser: ohne Choker rascher Start, gesteigerte Elastizität in allen Gängen. **4.** Kurvenstabilisator: vollendete Strassenlage und Fahrsicherheit. **5.** hydraulischer Lenkungs-dämpfer: hält Fahrbahnstöße vom Lenkrad fern. **6.** mehr Kofferraum: Raum unter der Vorderhaube um 65% vergrößert. **7.** Scheibenwaschanlage: serienmässig eingebaut. **8.** asymmetrisches Licht: erhöhte Sicherheit bei Nacht. **9.** maximale Geräuschdämpfung: Motor bedeutend leiser. Stete Verjüngung einer einmalig genialen Grundkonzeption — das heisst VW! Bitte lassen Sie sich auf einer Probefahrt die neun wichtigen und viele weiteren Neuerungen vorführen. Und lassen Sie sich gleichzeitig von den bereits millionenfach bewährten VW-Vorzügen begeistern.

PORSCHE KONSTRUKTIONEN KG
SALZBURG — PORSCHEHOF
VOLKSWAGEN GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH

